



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Der Minister

An den
Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses
Herrn Abgeordneten Hauke Götsch
Landeshaus
24105 Kiel

Mai 2014

Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Götsch,

im Rahmen seiner Sitzung vom 2. April 2014 hat der Umwelt- und Agrarausschuss um Übersendung der Stellungnahmen gebeten, die im Rahmen der Anhörung der Verbände zum Erlassentwurf „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen und an Anlagen zur Lagerung von Gülle“ eingereicht wurden. Dieser Bitte möchte ich mit diesem Schreiben nachkommen. Folgende Stellungnahmen –in alphabetischer Reihenfolge– sind beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Filtererlass eingegangen und als Anlage beigefügt:

1. Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
2. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
3. Atlantic Systeme GmbH (Vertreiber von Offenställen)
4. Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
5. Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V.
6. Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg
7. Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e.V.
8. Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V.
9. Landwirtschaftliche Unternehmensberatung Gunnar Schuldt
(Anlage 2 zur Stellungnahme des Bauernverbandes)
10. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

- 11. Naturschutzbund Schleswig-Holstein e.V.
- 12. Netzwerk Bauernhöfe statt Agrarfabriken
- 13. Schweinespezialberatung Schleswig-Holstein e.V.

Außerhalb der eigentlichen Anhörung haben einzelne Landwirte das Ministerium u.a. angeschrieben und den geplanten Filtererlass kritisiert, der die Wirtschaftlichkeit der Betriebe gefährden würde. Auf der anderen Seite gab es aber auch Anfragen von Nachbarn in der Nähe von (geplanten) Tierintensivhaltungen, wann der Erlass aus ihrer Sicht endlich in Kraft treten würde.

Die Stellungnahmen sowie die vorgebrachte Kritik werden zurzeit ausgewertet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Robert Habeck

Anlagen

Stellungnahmen zum Erlassentwurf „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen und an Anlagen zur Lagerung von Gülle“

Herr
Dennis Schmidt
MELUR
Postfach 7151
24171 Kiel

Landesgeschäftsstelle
Nernstweg 32-34
22765 Hamburg
Tel.: 040 – 397858
schleswig-holstein@abl-ev.de

10. April 2014

**Stellungnahme der AbL Schleswig-Holstein zum Erlassentwurf zu
Immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Tierhaltungsanlagen und an Anlagen
zur Lagerung von Gülle**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem oben angeführten Entwurf Stellung zu nehmen, und kommen dem hiermit gerne nach.

Wir begrüßen den Erlass.

Er senkt die Umweltbelastungen, die von großen Tierhaltungsanlagen ausgehen, und hilft u.a., dass Deutschland seinen Verpflichtungen aus der NIC Richtlinie zur Begrenzung der Ammoniakemissionen nachkommen kann.

Er kann ein wirksamer Einstieg sein, die Konflikte zwischen Tierhaltung und der Bevölkerung zu entschärfen. Er verbessert die Wettbewerbssituation kleinerer und mittlerer Schweinehalter.

Die AbL sieht an zwei Stellen im Erlass Änderungsbedarf:

1. Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass es bei Anlagen in Größenordnungen, die nach Bundesimmissionsrecht zu genehmigen sind, keinen vollständigen, zeitlich unbegrenzten Bestandsschutz geben kann. Die einschlägigen BVT-Vorgaben (Beste verfügbare Technik) sind bekannt. Filtertechnik entwickelt sich nur weiter, wenn sie obligatorisch gefordert wird. Das eröffnet auch die Möglichkeit, die Stückkosten für die Filteranlagen zu senken.

Wir sehen zugleich, dass die Voraussetzungen vorhandener Stallanlagen, die im Bestand nachrüsten bzw. nachrüsten müssen, sehr unterschiedlich sind. Wir schlagen daher vor, über die vorgesehenen Übergangsfristen für Nachrüstung im Bestand hinaus die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung vorzusehen. Hierbei müssten verbindliche Leitlinien vorgegeben werden.

Kriterien in einer Leitlinie sollten u.a. sein: a. Überprüfungsklausel, b. ein Enddatum, ab wann alle Ställe der großen Altanlagen einen funktionstüchtigen Filter in Betrieb haben müssen; c. je größer die Stallanlage ist, desto weniger sollte die Möglichkeit bestehen, über eine Einzelfallprüfung von den Vorgaben des vom MELUR vorgeschlagenen Erlasses abzuweichen.

2. zu den Güllelagunen bzw. sogenannten Erdbecken: Der Erlass sieht vor, dass auch bei Güllelagerung mit einer natürlichen Schwimmdecke (Rindergülle) eine Abdeckung vorzusehen ist. Wir halten es für entscheidend, dass der Einlaufpunkt des Befüllrohrs bis an den Boden der Güllelagune geführt wird. Die dann immer oberhalb des Gülleeinlauf

liegende Schwimmdecke verhindert Geruchs- und Ammoniakemissionen. Wir schlagen daher vor, bei Güllelagunen mit natürlicher Schwimmdecke (Rindergülle) von der Forderung einer zusätzlichen künstlichen Schwimmdecke abzusehen. Wir weisen darauf hin, dass insbesondere Folien-Erdbecken eine kostengünstige umwelt- und landschaftsverträgliche Möglichkeit sein können, um den dringend erforderlichen zusätzlichen Güllelagerraum auf den Betrieben zeitnah zu schaffen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Berit Thomsen

Geschäftsführung

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Schleswig-Holstein

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-
Holstein
Herrn Dennis Schmidt
Mercatorstr. 3
24105 Kiel

Kiel, 10.04.2014
Geschäftszeichen
LKT: 106.8 ESD/ : STV: 36.12.00 mx-zö

per Mail: Dennis.Schmidt@melur.landsh.de

Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen und an Anlagen zur Lagerung von Gülle / Erlassentwurf

Ihr Schreiben vom 24. Februar 2014, Ihr Zeichen: V 623 - 570.220.200

Sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Erlassentwurf mit Stand vom 04. Februar 2014 "Immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Tierhaltungsanlagen und an Anlagen zur Lagerung von Gülle", zu der uns zwei Stellungnahmen erreicht haben, die wie folgt wiedergegeben werden:

Kreis Dithmarschen

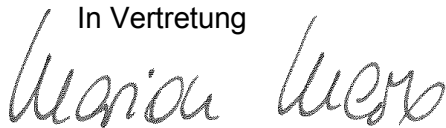
"Unter der Ziffer I. 5 II (Lagerung von Gülle) bitten wir zu berücksichtigen, dass bei der Lagerung von Rinderflüssigmist in einer nicht BImSchG-genehmigungspflichtigen bzw. nicht im Zusammenhang mit einer solchen Anlage betriebenen Lagune ebenfalls keine zusätzliche Abdeckung erforderlich sein sollte, wenn sich eine natürliche Schwimmdecke bildet. Hier sollte die entsprechende Erleichterung wie bei einer Lagerung in festen Behältern erfolgen."

Kreis Nordfriesland

"Es gibt zurzeit ein Bundesimmissionsgesetz. Alle bestehenden Betriebe haben nach geltendem Recht eine Betriebserlaubnis erhalten. Auf dieser Grundlage wurde geplant, gebaut und kalkuliert. Für diese bestehenden Betriebe jetzt nachträglich in Schleswig-Holstein die Spielregeln zu ändern, gefährdet ihre Existenz."

Weitere Anregungen oder Bedenken haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Marion Marx
Dezernentin

Eingang Ministerbüro V

12. MRZ. 2014

16426

ATLANTIC Systeme GmbH

Die Spezialisten für die Trobridge®-Ställe

Original an m. d. B. u.

M	☒	☐ Vorbereitung
St		☐ Kenntnisnahme
LMB		☐ Stellungnahme
MB		☐ AE für M
		☐ AE für St
1		☒ Beantwortung
2	☒	☒ v. A. z. K.
3		☐ Un. A. z. K.
4		☐ O. l. o. Zust.
5		
6	☒	
		☒ bis

Atlantic

LMB über MB5

Atlantic Systeme GmbH • Vossberg 2 • 24244 Fehm

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
z. Hd. Herrn Minister Dr. Robert Habeck
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

64

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
Tel.: 0431-988-0
Fax: 0431-988-7209
E-Mail: poststelle@.de

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
Steuer

04346-368887
0171-7838525

10.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Jahren wird über Tierschutzvorschriften, Tierwohl und Klimaschutz von Seiten der Politik gepredigt.

Es werden Kommissionsmitteilungen, Richtlinien und sogar Verträge auf Europäischer Ebene beschlossen, die dem Tierwohl und des Klimaschutzes zugute kommen sollen.

Im Artikel 13 des Lissabon Vertrags erkennt die Europäische Union die Tiere als fühlende Wesen an und bestimmt, dass in bestimmten Bereichen den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen ist.

Der in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen eingeführte Ministererlass "Einsatz von Abluftreinigungsanlagen bei Tierhaltungsanlagen", die auch jetzt in Schleswig Holstein eingeführt werden soll, ist kontraproduktiv.

Dieser Erlass verhindert eine Schweinehaltung nach Tierwohlkriterien (bezogen auf den Auslauf), verhindert eine Schweinehaltung nach der ökologischen/biologischen Produktion und verhindert eine CO2 freundliche Schweineproduktion.

Wenn in Deutschland eine Abluftreinigungsanlage als Stand der Technik eingeführt wird, findet auch eine Wettbewerbsverzerrung auf EU Ebene statt.

Begründung:

Die von uns seit 17 Jahren in Deutschland vertriebenen und von unseren Kunden erfolgreich betriebenen Zweiklima- und Dreiklimazonenställe (im Volksmund auch als Außenklimaställe bezeichnet) sind so genannte Offenställe, d.h. die Abluft wird nicht Zentral über einen Schornstein abgeführt, sondern breitflächig in Bodennähe abgegeben.

Durch diese Bauweise ist ein nachrüsten für bestehende Anlagen nicht möglich und ein Neubau von vorn herein unmöglich.

Bei jedem Stall mit einer konventionellen Lüftung oder mit einer Abluftreinigung haben die Schweine nur eine Temperaturzone. Ein Außenauslauf oder unterschiedliche Temperaturzonen sind hier technisch nicht möglich.

ATLANTIC Systeme GmbH

Die Spezialisten für die Trobridge®-Ställe

Bei unseren Stallsystemen haben die Tiere die Möglichkeit, ihre Temperaturzone selbstständig auszusuchen.

Die Schweine haben die Möglichkeit, frische Luft zu tanken, natürliches Licht zu erhalten und den Himmel zu sehen und das nicht nur beim Einstallen bzw. Ausstallen, sondern wenn es den Schweinen gefällt.

Klimareize sind eine Abwechslung und ein Wohlfühlkriterium für die Tiere, welches mit dem Abluftwäschererlass verhindert wird.

Bei jedem Stall mit konventioneller Lüftung laufen elektrische Lüfter.

Diese Lüfter saugen die Luft aus dem Gebäude. Es entsteht ein Unterdruck.

Durch diesen Unterdruck wird zusätzlich Ammoniak freigesetzt.

Die Zuluft kann, je nach System, über den Türgang, Wandventile oder Rieseldecke erfolgen. Der Luftraum des Gebäudes ist dem Betreuer zugeschnitten, d.h. pro Tier ist der Luftraum so groß, das es notwendig ist die Raumluft zuzuheizen, die dann wieder über den Abluftkamin abgeführt wird. Der Luftraum wird bei konventioneller Lüftung und gut geführten Ställen ca. 8 bis 10 mal in der Stunde gewechselt (Luftaustauschrate 8-10).

Im Winter wird diese Luftaustauschrate gerne heruntergedreht, um Heizkosten zu sparen.

Dementsprechend höher ist die Ammoniakbelastung bei den Tieren und beim Abluftschacht.

Dieses kann man sehr gut im Winter an der rechtwinkligen Abluftfahne erkennen.

Bei den Atlantic Systemen ist der Luftraum des Mikroklimabereiches auf die Wärmeabgabe der Tiere konzipiert. (Jedes Schwein, wie auch der Mensch, geben von sich aus Wärme ab).

Die überschüssige Wärme wird, bei den meisten Systemen, über temperaturgesteuerte Zu- und Abluftklappen kontrolliert abgegeben.

Durch die niedrige Bauhülle werden Luftaustauschraten von 30 - 50 erreicht.

Diese Werte wurden gemessen von der FAL-Braunschweig 1998 an einem Stall in Nordhastedt.

Durch die hohe Luftaustauschrate haben wir eine Geruchsausdünnung und eine Keimausdünnung, welches den Tieren und der Umgebung zu gute kommt.

Durch die unterschiedlichen Klimazonen haben die Schweine ein anderes Temperaturempfinden, dadurch wird ein Atlantic Stall mit niedrigeren Temperaturen gefahren, als konventionelle Ställe.

Beispiel Temperatureinstellung Werksvorgabe Ferkelaufzucht Typ 625:

Mikroklimabereich $\leq 26^{\circ}\text{C}$, gedämpfter Außenklimabereich $= 15^{\circ}\text{C}$.

Da im Atlantic System kein Lüfter einen permanenten Unterdruck erzeugt und die, bei den Güllesystemen, die Gülle im Jahresschnitt kühler ist, wird nach den Naturgesetzen, weniger Ammoniak freigesetzt. Diese gravierenden Vorteile werden mit einem Abluftwäschererlass zerstört.

Was passiert im Sommer?

Bei jedem Stall mit konventioneller Lüftung laufen die elektrischen Lüfter auf voller Leistung.

Bei Stromausfall muß in kürzester Zeit die Lüftung wieder zum laufen gebracht werden, ansonsten ersticken die Schweine. Bei einem Ausfall der Lüftung mit Abluftwäscher ist durch den zusätzlichen Luftwiderstand des Wäschers die Gefahr des Erstickens noch größer.

Bei den Atlantic Systemen passiert den Schweinen gar nichts. Die Lüftungsklappen bleiben in ihrer Stellung stehen und sind sowieso geöffnet.

Es kommt vor, das sich die Lüftungsklappen im Sommer mehrere Wochen nicht schließen.

Durch die Art der Klimaregelung benötigt ein Atlantic Systemstall ca. 2 kWh (Strom) Gesamtenergie pro großgezogenes Mastschwein und ca. 2 kWh (Strom) Gesamtenergie pro großgezogenes Ferkel.

ATLANTIC Systeme GmbH

Die Spezialisten für die Trobridge®-Ställe

Die Gesamtenergie ist die Energie, die für Lüftung, Futtertechnik, Licht, Heizung und Hochdruckreiniger benötigt wird.

Bei einem gut geführten konventionellem Stall ohne Abluftwäscher werden pro Mastschwein ca. 20 kWh Erdgas und ca. 20 kWh Strom benötigt.

Bei der konventionellen Ferkelaufzucht sind es ca. 20 kWh Erdgas und ca. 2,78 kWh Strom.

Dadurch ergibt sich eine Umweltbelastung beim Atlantic System Stall von **1,12 kg CO₂ pro Mastschwein** und **1,12 kg CO₂ pro Ferkel**.

Bei einem Stall mit konventioneller Lüftung, **ohne Abluftwäscher**, ergeben sich Umweltbelastungen von **15 kg CO₂ pro Mastschwein** und **5,36 kg CO₂ pro Ferkel**.

Wenn Öl für die Heizung eingesetzt wird ist die CO₂ Bilanz noch schlechter.

Würden alle 58 Millionen Mastschweine und Ferkel in unseren Atlantic Systemställen gehalten werden, könnte alleine in unserem Land über **1 Millionen Tonnen CO₂ jedes Jahr eingespart werden**.

Bei Abluftwäschern wird, bedingt durch den Luftwiderstand des Filters, noch mehr Energie benötigt, d.h. es wird noch mehr CO₂ produziert.

Außerdem wird bei einigen Lüftwäschertypen pro Mastschwein 1 m³ Trinkwasser verschwendet.

Atlantic hat vor 18 Jahren die Freilandhaltung für Schweine (Outdoorhaltung) führend in Deutschland eingeführt.

Da nicht alle Kunden wasserdurchlässige Böden haben (welches für die reine Freilandhaltung notwendig ist), haben wir wieder ein Haltungssystem in Deutschland mit den Atlantic Systemställen eingeführt, welches die gleiche Haltungsphilosophie hat:

Natürliches Licht, Klimareize, mehr Platz, kaum Energiekosten.

In England heißen diese Systeme Trobridge Systeme.

In England werden ca. 55 % der Ferkel und ca. 30 % der Mastschweine in diesen Systemen gehalten.

In Irland heißen diese Systeme Trowbridge Systeme und dort werden 70% der Mastschweine in diesen Systemen gehalten.

Von Spanien und Schweden liegen mir leider keine Zahlen vor.

Durch den Luftwäschererlass werden bedingt durch die höheren Erstellungskosten, höheren Betriebskosten eines Luftwäschers, die Wettbewerbsbedingungen gegenüber unseren Nachbarstaaten verschlechtert.

Sollte der Luftwäschererlass über dem Tierwohl und dem Klimaschutzziele gestellt werden, kommt dieser Erlass einem Verbot von Atlantic Systemen gleich.

Wenn aber das Tierwohl und die Klimaschutzziele eine höhere Priorität besitzen, als ein Luftwäscher, muß dieses den Genehmigungsbehörden und Kontrollorganen mit einer eindeutigen Richtlinie oder einem Gesetz deutlich gemacht und unsere Atlantic Systemställe auch als Stand der Technik anerkannt werden.

Wer behauptet das Atlantic Systeme nur eine Randerscheinung in der Schweinehaltung ist, den möchte ich auf die zahlreichen Veröffentlichungen hinweisen:

ATLANTIC Systeme GmbH

Die Spezialisten für die Trobridge®-Ställe

"Tiergerechte Haltungsverfahren schon längst in der Praxis umgesetzt" von Dr. Henning Klöhn erschienen 2013 in der NLG Zeitung.

"Initiative Tierwohl - eine Chance für die Schweinehaltung!?" von Peter Spandau, Landwirtschaftskammer NRW, erschienen 2014 in der Stallinvest.

"Von den Wohnräumen eines Schweins auf dem Hof Harms hinterm Elbe-Deich" von Claudia Jacobs, erschienen 2014 in der ProAgrar.

„Ein Ferkelstall für die Zukunft“, GRENZLAND POST 22. Juni 2009.

„Warmes Nest für Babyferkel – Landwirt setzt auf Außenklimastall“, AGRAVIS 01/2008

„Günstige Haltungssysteme für Mastschweine“, NATURLAND NACHRICHTEN 02/Mai 2008.

„Kaltställe für die Ferkelaufzucht“, dlz 12/2005.

„Tiergerechte Haltung bei niedrigen Investitionskosten“, DGS MAGAZIN Woche 18/2002.

„Hüttensysteme – eine gesunde Alternative“, AGRARfinanz 8/2002.

„Freiland- und Hüttenhaltung von Schweinen“, LANDTECHNIKLEUTE Oktober 2001.

„Sauwohl im Freiland“, bioland 3/2001.

„Gesund und leistungsstark im Außenklimastall“, dlz 6/2001.

„Pig-Ports für Ferkel – neue Entwicklungen bei Außenklimaställen“, LANDTECHNIKLEUTE November 2000.

„Pig-Ports für Ferkel“, AGRARfinanz 11/2000.

„Frische Luft für die Absetzer“, Bauernzeitung 22/2000.

„Keineswegs ein Flop (Ferkelaufzucht in Hütten)“ Badische Bauernzeitung Nr. 48 Dez. 1999.

„Schweinehaltung-In Hütten, Ställen oder im Freien“, AGRARfinanz, Sonderheft Tierhltg. 1999.

„Neue Alternativen in der Schweinehaltung“, Tierschutz – Journal 2/99.

„Ein Kompromiß mit Zukunft (Außenklimastall)“, Schleswiger Nachrichten 06/1999.

„Modernster Schweinestall Deutschlands...“, Dithmarscher Rundschau 11.06.1999.

„Heizung durch kuschelnde Schweine“, Stadt-Anzeiger 19. Juni 1999.

„Außenklimaställe – tiergerecht und kostengünstig“, GroßTierVET September 1999.

„Ferkelaufzucht – Trends im Stallbau“, AGRARfinanz 7/1999.

„Neue Alternativen in der Schweinehaltung“, Informationsblatt d. nebenberufl. Landwirt. 5/99.

„Freilandhaltung – Gute Leistung bei Wind und Wetter“, top agrar 5/1998.

„Kaltstall – auch gut für Absetzferkel“, dlz 6/1998.

„Vormast in Ferkelhütten – Top oder Flop?“, SUS (Schweinezucht u. -mast) 4/1997.

„Der kühle Engländer“, Bauernzeitung 41/1997.

„Straw-based systems give positive benefits“, International Pig Topics 1992.

„Same again please“, International Pig Topics.

„Freilandhaltung von Sauen und Ferkeln“, Landesforschungsanstalt Meckl.-Vorpommern.

Ich hoffe, das Sie Ihren Erlass zugunsten der Tiere, der Umwelt und unserer Haltungssysteme überarbeiten.

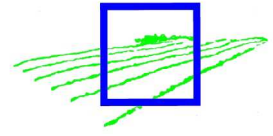
Denn wir sind der Meinung, dass jedes Schwein, auch Schweine, die in Anlagen von mehr als 2000 Tieren gehalten werden, ein Anrecht auf frische Luft, Klimareize und Bewegung hat.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Um eine schnellstmögliche Beantwortung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Atlantic Systeme GmbH (Lutz Steuer)



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Dennis Schmidt
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Rendsburg, 10. April 2014

Per E-Mail: Dennis.Schmidt@melur.landsh.de

***Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen und an
Anlagen zur Lagerung von Gülle - Verbandsanhörung***

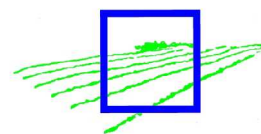
Sehr geehrter Herr Schmidt,

wir bedanken uns für die mit Schreiben vom 24. Februar 2014 eingeräumte Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Erlassentwurf zur Regelung der immissionschutzrechtlichen Anforderungen an Tierhaltungsanlagen und an Anlagen zur Lagerung von Gülle, der wir in der Anlage gerne nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Müller-Ruchholtz

Anlage



Erlass über immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen und an Anlagen zur Lagerung von Gülle

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. nimmt zu dem vorbezeichneten Erlassentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Der geplante Erlass wird erhebliche finanzielle sowie strukturelle Auswirkungen auf die schweine- sowie geflügelhaltenden Betriebe in Schleswig-Holstein haben. Entgegen der von Regierungsseite verfolgten Politik der Förderung kleinstrukturierter bäuerlicher Familienbetriebe, wird der Erlass massiv eine Entwicklung hin zu großen landwirtschaftlichen Unternehmen fördern. Der Landwirt in Schleswig-Holstein wird vor die Wahl gestellt werden, entweder sehr viel größere Einheiten für die Tierhaltung zu schaffen oder seinen Betrieb aufzugeben.

Dieser drohende Strukturwandel, der sich insbesondere in Niedersachsen in den Landkreisen Vechta und Cloppenburg bereits vollzogen hat und durch die dort bereits in Kraft gesetzten Filtererlasse erheblich verstärkt wurde, lässt sich aus den Situationsberichten zur Landwirtschaft des Statistischen Bundesamtes ableiten. Während die Zahl der Schweine haltenden Betriebe stetig abnimmt, nimmt die Anzahl der Schweineplätze gleichzeitig zu, da sich nur noch große Einheiten wirtschaftlich rentieren können. Mit zunehmenden finanziellen Belastungen durch Investitionskosten müssen die Stalleinheiten in Folge des Degressionseffektes größer werden. In Nie-

dersachsen lag die Zahl der Betriebe bei 38,8% mit mehr als 1.000 Schweinen im Jahr 2012, in Nordrhein-Westfalen bei 32,5%. Nur ein Jahr später im Jahr 2013 bereits lagen in Niedersachsen die Zahlen der Betriebe mit mehr als 1.000 Schweinen bei 41,1%, in Nordrhein-Westfalen bereits bei 35,8%. Dies beweist, dass insbesondere die Filtererlasse, die sowohl in NRW als auch in Niedersachsen bereits seit dem Jahr 2012 in Kraft sind, einen Strukturwandel beschleunigen. In dem viehdichten Gebiet des Kreises Vechta umfasst ein durchschnittlicher Bauantrag mittlerweile bei Schweinemästern 3.000 Mastplätze. Im Jahre 1996 waren es noch 400 Plätze.

Derartige Strukturen sind in Schleswig-Holstein noch nicht vorhanden und auch nicht wünschenswert. Im Vergleich, insbesondere zu Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, steht Schleswig-Holstein bislang nur an fünfter Stelle in Bezug auf den Schweinebestand. Diesbezüglich wird ein Bestand von 1.533.000 Schweinen (Stand Mai 2013 ausweislich einer Auswertung des Statistischen Bundesamtes) ausgewiesen. Im Vergleich hierzu weisen die beiden Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen mit den höchsten Schweinebeständen von 8.704.000 Schweinen in Niedersachsen und 7.083.000 in Nordrhein-Westfalen einen erheblich größeren Tierbestand auf. Platz drei und vier belegen Bayern und Baden-Württemberg mit 3.401.000 Schweinen in Bayern und 1.879.000 Schweinen in Baden-Württemberg.

Vor diesem Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass die örtlichen Gegebenheiten in Schleswig-Holstein eine deutlich geringere Viehdichte insgesamt aufweisen. Insoweit ist nicht nachvollziehbar, dass Schleswig-Holstein zukünftig durch den Erlass den strengsten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen deutschlandweit unterliegen soll. Vielmehr liegt die Hauptkonzentration der Schweinebestände im Nordwesten, d.h. in den nördlichen Kreisen von NRW sowie der Weser-Ehms-Region in Niedersachsen. Insbesondere gehören hierzu die Orte Vechta, Cloppenburg sowie Borken in NRW. Die höchsten Besatzdichten entfielen hier nach einer Landwirtschaftszählung 2010 auf die niedersächsischen Landkreise Cloppenburg (2,64 GV/ha) und Vechta (2,96 GV/ha) sowie den Kreis Borken (2,52 GV/ha). Demgegenüber weist der Kreis Steinburg, als der Kreis mit der höchsten Viehdichte in Schleswig-Holstein aktuell, nur eine Besatzdichte von nur 1,53 GV/ha auf. Vergleichbare Konzentrationen wie in NRW und Niedersachsen sind in Schleswig-Holstein somit nicht gegeben.

Auch sind derzeit in anderen Ländern der EU solche strengen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, wie in dem Erlass vorgesehen, nicht gegeben. Ausweislich der Antworten zur kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen (Drucksache 17/12642), in der in Frage 35 erfragt wird, welche Staaten der EU nach Kenntnis der Bundesregierung weitergehende Anforderungen als Deutschland an die Ablüftereinigungsanlagen getroffen haben, antwortet die Bundesregierung, dass derzeit keine Anforderungsprofile oder rechtlichen Vorschriften zur Errichtung von Tierhaltungsanlagen in anderen EU-Staaten bekannt sind. Auch eigene Recherchen des Verbandes führen nicht zu einem anderen Ergebnis.

Soweit die durch den Erlass beabsichtigte angebliche Lösung der Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung zum Thema „Bau von Tierhaltungsanlagen“ als Rechtfertigungsgrund herangezogen wird, ist dem entgegenzuhalten, dass ausweislich der Angaben von Prof. Dr. Oldenburg vom Ing.-Büro Oldenburg vom 02.04.2014 im Rahmen der Veranstaltung „Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung von Tierhaltungsanlagen“, des BNUR in Flintbek, selbst im Falle der Errichtung von Tierhaltungsanlagen mit Abluftfilter Klagen gegen diese Betriebe angestrengt werden.

Das grundsätzliche Akzeptanzproblem bei der Tierhaltung lässt sich somit mit einem solchen „Filtererlass“ in der Bevölkerung hinsichtlich großer Tierhaltungsanlagen sicherlich nicht lösen. Ziel eines Erlasses im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Anforderungen kann nicht eine politisch motivierte Reduzierung der Tierbestände sein, sondern einzig die Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben.

Dass der Erlass in seiner Entwurfsfassung diesen Anforderungen nicht gerecht wird, ergibt sich aus der rechtsgutachterlichen Stellungnahme zum Erlassentwurf von Herrn Dr. Helmar Hentschke vom 10.04.2014, welches dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigefügt ist. Auf dieses Gutachten verweisen wir und machen uns die dort vertretenen Rechtsauffassungen insgesamt ausdrücklich zu Eigen.

II. Konkrete Betroffenheit der Schweinehaltungs- und Geflügelbetriebe in Schleswig-Holstein

Sowohl die Anzahl der Betriebe mit Schweine- oder Geflügelhaltung als auch die Anzahl der Tiere insgesamt ist in Schleswig-Holstein seit Jahren rückläufig. Insofern wird das vom Ministerium gezeichnete Immissionsproblem in Schleswig-Holstein nicht verstärkt, sondern in Folge dieser auch in Zukunft zu prognostizierenden Entwicklung verringert.

1. Schweinehaltende Betriebe

Derzeit gibt es im Land Schleswig-Holstein ca. 1.100 Betriebe im Bereich der Schweinehaltung, d. h. Mastschweine sowie Sauenhaltung insgesamt. Ausweislich des Agrar- und Umweltportals des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, welches als Quelle das Statistikamt Nord angibt, gehören zu diesen Betrieben im Bereich Mastschweine mit Tierplatzzahlen von 1.000 bis 1.999 Tieren ca. 200 Betriebe.

Im Bereich ab 2000 Mastschweinen sind im Jahre 2012 ca. 100 Betriebe in Schleswig-Holstein zu verzeichnen gewesen. In dieser Statistik findet keine Differenzierung dahingehend statt, ob es sich bei den Betrieben gleichzeitig um gemeinsame Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 4. BImSchV handelt. Insoweit kann hieraus keine verlässliche Zahl der betroffenen Betriebe für eine Verpflichtung zur Nachrüstung bzw. Ausrüstung der Stallgebäude mit einem Filter generiert werden. Allerdings zeigt der hohe Betriebsbestand im Bereich 1.000 bis 1.999 Tiere, dass eine erhebliche Anzahl von Betrieben im Falle der Erweiterung eines Gebäudes oder einer Anlage von der Filterpflicht betroffen sein könnte. Weitere Zahlen liefert die Faktensammlung zur landwirtschaftlichen Nutztiersammlung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Darin ist in Teil 4 - Umweltaspekte der Nutztierhaltung - folgende Datenlage genannt:

In Schleswig-Holstein wurden bis September 2013 seit Beginn der immissionschutzrechtlichen Genehmigungspflicht 179 immissionsschutzrechtliche Geneh-

migungen für Schweineställe erteilt. Bei dieser Zahl wird nicht differenziert zwischen kleinen und großen BImSch-Verfahren. Diese Zahl deutet darauf hin, dass die Zahl von 40 betroffenen Betrieben in Schleswig-Holstein hinsichtlich einer Nachrüstpflicht nicht realistisch ist. Zu den bereits angeführten großen Schweinemastbetrieben von mehr als 2.000 Schweinen in einer Größenordnung von ca. 100 Betrieben kommen noch die reinen Sauenhalter, die große Anlagen betreiben. Insofern ist die vom Ministerium in der Öffentlichkeit dargestellte Zahl der vom Filtererlass betroffenen Betriebe fraglich.

Es ist vielmehr davon auszugehen, dass weitaus mehr als 40 Betriebe nach dem Erlass in seiner derzeitigen Fassung einer Nachrüstpflicht unterlägen. Hinzu kommen etliche Betriebe, die im Falle einer Erweiterung ihre Anlage mit einem Filter ausrüsten müssten. Das würde im Ergebnis bedeuten, dass eine nicht unerhebliche Zahl der etwa 1.100 Schweinehalter insgesamt im Land Schleswig-Holstein aufgrund der wirtschaftlich erheblichen Belastung (vgl. hierzu ausführlich die Ausführungen unter Punkt V. 4.) praktisch zur Aufgabe ihres Betriebes gezwungen werden würden.

2. Geflügelhaltung

Im Bereich der Geflügelhaltung sind derzeit ca. 1.500 Betriebe in Schleswig-Holstein ansässig. Somit macht auch dieser Bereich einen großen Teil der Wertschöpfungskette in Schleswig-Holstein aus. Im Bereich der Geflügelhaltung weist die Faktensammlung zur landwirtschaftlichen Nutztiersammlung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Teil 4 - Umweltaspekte der Nutztierhaltung - folgende Datelage aus:

In Schleswig-Holstein wurden bis September 2013 seit Beginn der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht 95 immissionsschutzrechtliche Genehmigungen im Bereich Geflügelhaltung erteilt. In der Öffentlichkeit weist das Ministerium hingegen eine Zahl von 59 Geflügelhaltungsanlagen aus, die derzeit als immissionsschutzrechtliche Anlagen in Betrieb sein sollen. Ob in den letzten Jahren

tatsächlich 36 Anlagen stillgelegt worden sind, kann nicht beurteilt werden, scheint jedoch eher zweifelhaft

Hinzu kämen im Falle einer Erweiterung einer Anlage etliche weitere Betriebe, die ggf. von dem Filtererlass betroffen wären. Da in Schleswig-Holstein generell Stallbauweisen in Größen von 20.000 Tierplätzen pro Stall vorherrschen, müssten im Falle einer Nachrüstungsanordnung mehrere Einzelgebäude nachgerüstet werden. Dies wäre wirtschaftlich nicht möglich und würde die Stilllegung des Betriebes provozieren.

III. Nutzen für die Umwelt

Der Filtererlass wird mit dem der Verringerung insbesondere von Staub- und Ammoniakimmissionen begründet. Hierbei wird jedoch verkannt, dass insbesondere im Bereich Ammoniak eine Emission bei Nutzung einer Abluftreinigungsanlage zwar nicht über die Luft erfolgt, allerdings Ammoniak dann in Form der Bindung im genutzten Waschwasser der Abluftreinigungsanlage als Gülle auf die Fläche verbracht wird.

Der enorme Verbrauch an Frischwasser, der durch den Einsatz dieser Filteranlagen benötigt wird, ist ebenfalls nicht positiv zu bewerten. Bei dreistufigen Anlagen werden pro 1.000 m³ Abluft 5-7 Liter Frischwasser benötigt (vgl. hierzu J. Hahne in KTBL, Schrift 451, S. 34). Im Ergebnis werden damit unter Berücksichtigung von Verdunstungseffekten durchschnittlich 300 Liter Waschwasser pro Tier und Jahr produziert, dass als Düngemittel auf die Flächen verbracht werden muss. Der hierfür erforderliche Maschinen- und Dieseleinsatz verschlechtert die Umweltbilanz weitergehend.

Zusätzlich verdoppelt sich der Strombedarf eines Betriebes mit Installation eines Abluftfilters. Daneben ist bislang nicht abschließend geklärt, wie hoch die Immissionsrate anderer Gase, wie z. B. Lachgase, ist, die insbesondere bei Instandhaltungsfehlern freigesetzt werden können.

IV. Überprüfung von Alternativmaßnahmen

Der Erlass führt dazu, dass im Zusammenhang mit der angestrebten Minderung von umweltschädlichen Immissionen, insbesondere Ammoniak, ausschließlich eine Ab-

luftreinigungsanlage als Maß der Dinge und einzige Lösungsoption behandelt wird. Insofern wird außer Acht gelassen, dass es auch andere Möglichkeiten zur Reduzierung von Immissionen bereits im Stallgebäude gibt. Hierzu gehören z. B. Fütterungsoptimierung sowie Güllelagerung im Stall. Durch eine ausschließliche Fixierung auf Abluftreinigungssysteme werden Entwicklungen in diesem Bereich ausgebremst. Sowohl im Hinblick auf das Tierwohl als auch auf die Arbeitsbedingungen des Landwirtes sind Verbesserungen im Stall jedoch weitaus wirkungsvoller und effizienter als externe Abluftreinigungsmaßnahmen.

V. Zu den einzelnen Regelungsbereichen

1. Zu I) 1) b): Stand der Technik bei Anlagen zur Haltung von Schweinen

In dem Erlassentwurf ist festgelegt, dass der Einbau von Abluftreinigungsanlagen zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsimmissionen, deren Eignung und Langzeitfunktion durch die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft durch ein Zertifizierungssystem nachgewiesen worden ist, bei großen Anlagen zur Schweinehaltung nach Nr. 7.1.7.1, Nr. 7.1.8.1 und Nr. 7.1.9.1 der Anlage zur 4. BImSchV als Stand der Technik anzusehen ist.

Festzustellen ist zunächst, dass es sich bei dem Begriff des Standes der Technik im Sinne des § 3 Abs. 6 BImSchG um einen unbestimmten und damit auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff handelt. Die Auslegung dieses Begriffes, mithin die Frage, ob ein bestimmtes Verfahren tatsächlich dem Stand der Technik entspricht, orientiert sich dabei am tatsächlichen Stand der technischen Entwicklung, so dass allein der Umstand, dass Abluftreinigungsanlagen bei bestimmten Schweinemastanlagen als Stand der Technik bezeichnet werden, nicht dazu führt, dass es sich hierbei tatsächlich auch um ein dem Stand der Technik entsprechendes Verfahren handelt.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat auch keine Kompetenz, den Stand der Technik durch einen Erlass verbindlich zu regeln. Hierzu verweisen wir ausdrücklich auf die rechtlichen Ausführun-

gen von Herrn Dr. Hentschke, a.a.O. S. 12 ff sowie S. 29 ff. Wenn überhaupt, kann der Stand der Technik allenfalls auf Bundesebene, beispielsweise durch eine entsprechende Regelung in der TA-Luft erfolgen.

Jede andere Vorgehensweise würde zu einer rechtlich nicht hinzunehmenden Differenzierung der Anforderungen an den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen im Bundesgebiet führen und erhebliche Wettbewerbsverzerrungen mit sich bringen. Die durch den Einbau einer Abluftreinigungsanlage zusätzlich anfallenden Kosten je Schwein lassen sich auf Grund des einheitlichen Handelspreises an der länderübergreifende Schweinebörse nicht auf den Verbraucher umlegen. Mangels entsprechender Internalisierungsmöglichkeiten kann der Kostennachteil somit nicht durch vermeintlich höhere Erlöse am Markt kompensiert werden, wodurch schleswig-holsteinische Erzeuger im Vergleich zu ihren Konkurrenten aus anderen Bundesländern schlechter gestellt werden.

So ist vor allem nicht ersichtlich, weshalb der Stand der Technik im Bereich der Intensivtierhaltung in NRW, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ein anderer sein sollte als beispielsweise in Bayern, Baden-Württemberg, wo es entsprechende ministerielle Erlasse nicht gibt, der Schweinebestand jedoch erheblich höher ist.

Unabhängig von der Frage der Möglichkeit eines Bundeslandes, den Stand der Technik selbständig festzulegen, ist die Annahme, dass aufgrund der tatsächlichen Entwicklungen eine Abluftreinigungsanlage als Stand der Technik anzusehen ist, nicht zutreffend. Wie in dem Erlass angegeben, sollen praktische und wissenschaftliche Erkenntnisse mittlerweile im Hinblick auf verschiedene Technologien zur Abluftreinigung zur Verfügung stehen. So soll bundesweit in über 1.000 Anlagen eine Abluftreinigungsanlage installiert worden sein und sich in Betrieb befinden. Diese Anzahl von 1.000 Anlagen ist jedoch differenziert zu betrachten.

Es gibt keine aktuellen Zahlen zu den tatsächlich installierten Abluftreinigungsanlagen im gesamten Bundesgebiet. Die Anzahl von 1.000 Anlagen entstammt einer Umfrage bei Herstellern zu den Jahren 1997-2010. Demnach seien in Deutschland bis zum Jahre 2010 1.014 Abluftreinigungsanlagen gebaut worden.

Davon entfielen allerdings nur 762 Anlagen auf die Schweinehaltung. Von diesen 762 Anlagen wurden allerdings nicht nur Anlagen installiert, die der DLG-Zertifizierung entsprechen und in dem Erlass gefordert werden. Vielmehr betrug der Marktanteil dieser 762 Anlagen im Bereich der geforderten mehrstufigen Anlagen sowie der Rieselbettfilter nur 43,2% bzw. 24%. 26,4% wurden als einstufige Biofilter installiert, die die dreifache Leistung der Abscheidung von Geruch, Ammoniak und Staub nicht erfüllen können. Einstufige Biofilter sind nicht geeignet, um Ammoniak abzuscheiden.

Das bedeutet, dass im Jahr 2010 nur 512 Anlagen in Betrieb waren, die den Anforderungen des Erlasses im Hinblick auf Ammoniakgeruch und Staubabscheidung entsprachen (vgl. hierzu J. Hahne: Entwicklung der Abluftreinigung in der Tierhaltung in Deutschland, Landtechnik 4.2011, S. 289-293).

Vor diesem Hintergrund kann nicht angenommen werden, dass eine hinreichende Anzahl von Anlagen erfolgreich im Betrieb erprobt wurde. Daneben steht eine Abluftreinigungsanlage unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand der Errichtung. Selbst wenn Aufwand und Nutzen im Einzelfall bei der Neuerrichtung von sehr großen Einzelstallanlagen noch im Verhältnis stehen mögen, so ist das Verhältnis von Aufwand und Nutzen bei kleinen Stallgebäuden sowohl bei der Neuerrichtung als auch und insbesondere im Falle einer Nachrüstung nicht mehr gegeben. Je größer das aus- bzw. nachzurüstende Stallgebäude ist, desto geringer fallen die Kosten sowohl im Bereich der Investitionen als auch der Betriebskosten aus. Die Kostendegression beträgt 20-30% und unterscheidet sich im Hinblick auf das einzusetzende Abluftreinigungssystem. Dennoch liegen die jährlichen Gesamtkosten, d. h. Investitions- sowie Betriebskosten, bei mindestens 13-21 EUR/Tierplatz und Jahr bei einer Gebäudegröße von 1500 Mastplätzen bzw. 5-8 EUR/Tier bei Neuanlagen (Berechnung von Ewald Grimm, KTBL-Schrift 451 (2006), S. 62 f).

Diese Kosten haben sich in den letzten Jahren auf Grund der gestiegenen Stromkosten sowie gesteigerter Baukosten deutlich erhöht und sind entsprechend höher anzusetzen. Diese hohe Kostenbelastung führt dazu, dass Schweine haltende Betriebe im Durchschnitt keinen Gewinn mehr generieren können. Insbeson-

dere in den Fällen, in denen Betriebsinhaber Stallgebäude nachrüsten müssen, ist eine Gewinngenerierung durch die Schweinehaltung nicht mehr möglich (vgl. hierzu die ausführliche Stellungnahme der „Landwirtschaftlichen Unternehmensberatung Schweinehaltung GBB“ vom 10.04.2014 von Herrn Gunnar Schuldt, **Anlage 2** sowie die Stellungnahme der Schweinespezialberatung Schleswig-Holstein e.V. vom 10.04.2014 von Herrn Martin Knees, deren Berechnungen wir uns ausdrücklich zu Eigen machen). Im Ergebnis ist festzustellen, dass die beabsichtigten Regelungen damit wirtschaftlich nicht tragbar sind und zur Unverhältnismäßigkeit derselben führen.

Es ist darüber hinaus insbesondere darauf hinzuweisen, dass im Erlassentwurf nicht zwischen zentralen und dezentralen Lüftungssystemen differenziert wird. Selbst wenn Abluftreinigungsanlagen für große BlmSch-Anlagen Stand der Technik sein sollten, so dürfte dies im Falle einer Nachrüstverpflichtung nur für Stallgebäude gelten, die mit einer zentralen Abluftführung ausgerüstet sind, denn derzeit gibt es nur DLG-zertifizierte Abluftreinigungssysteme für zentrale Abluftführungssysteme, die geeignet sind, sowohl Geruch als auch Ammoniak und Staub mit der in dem Erlass geforderten Effektivität abzuscheiden.

Für eine dezentrale Entlüftung gibt es derzeit zwar ein Abluftreinigungssystem von Big Dutchman HelixX, DLG-Prüfbericht 6050. Dieses auch für dezentrale Lüftungssysteme geeignete Abluftsystem ist jedoch nur einsetzbar zur Abscheidung von Gesamtstaub und Ammoniak. Eine Zertifizierung und Eignung im Bereich Geruch ist bei dieser Anlage nicht gegeben. Insoweit eignet sie sich nicht zur Erfüllung der in dem Erlass geforderten Kriterien für Abscheidungen von mehr als 70% Staub, mehr als 70% Ammoniak sowie einer Höchstgeruchskonzentration im Reingasaustritt von weniger als 300 gE/m³.

2. Zu I) 2) a): Genehmigungsverfahren für Anlagen nach Nr. 7.1.7.1, Nr. 7.1.8.1 und Nr. 7.1.9.1 des Anhangs der 4. BlmSchV

Bei dieser Regelung ist nicht nachvollziehbar, dass keine Differenzierung zwischen großen Anlagen vorgenommen wird, von denen nachweisbar erhöhte

Emissionen emittiert werden können und damit schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind und solchen Anlagen, die isoliert im Außenbereich liegen, ohne umgebende Wohnbebauung, FFH-Gebiete und sonstige ökologische wertvolle Flächen nachweisbar zu gefährden. Die generelle Verpflichtung zum Einbau von Abluftreinigungsanlagen verstößt auch insoweit gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. hierzu das Gutachten von Herrn Dr. Hentschke, S. 37 ff).

Im Ergebnis erscheint für die hier fokussierten Anlagen nur eine Regelung vertretbar, die sich auf Anlagen bezieht, von denen nachweisbar Immissionen zu befürchten sind, die umweltschädliche Auswirkungen sowohl in Bezug auf ökologische Flächen als auch Nachbarschaft haben können.

3. Zu I) 2) b): Genehmigungsverfahren für Anlagen nach Nr. 7.1.7.2, Nr. 7.1.8.2 und Nr. 7.1.9.2 des Anhangs der 4. BImSchV

Bei dieser Regelung ist nicht nachvollziehbar, dass im Falle der Überschreitung bestimmter Immissionsrichtwerte die Installation einer Abluftreinigungsanlage vorgeschrieben wird, obgleich diese bei den vorbezeichneten Größen nicht als Stand der Technik bewertet wird. Obgleich eine solche Verpflichtung auch ohne die Bewertung als Stand der Technik möglich wäre, wäre sie bei diesen Anlagen doch unverhältnismäßig aufgrund der nicht gegebenen Wirtschaftlichkeit. Insbesondere bei diesen kleinen Anlagen sind sowohl die Investitions- als auch die Betriebskosten derart hoch, dass eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Betriebsführung nicht mehr möglich ist. Dies gilt besonders für die Bereiche der Änderungs-genehmigungen, die sich auf die Erweiterung eines bestehenden Gebäudes beziehen, das mit einer dezentralen Lüftungsanlage ausgestattet ist. Deshalb müsste – soweit diese Regelung bestehen bleiben sollte – eine Beschränkung auf zentral zwangsbelüftete Anlagen vorgenommen werden, soweit es um Änderungs-genehmigungen der vorbezeichneten Art geht. Eine Nachrüstung von dezentral entlüfteten Gebäuden ist wirtschaftlich nicht darstellbar (vgl. hierzu Punkt V. 4.).

Darüber hinaus muss in Abs. 2 klargestellt werden, dass die zulässigen Geruchsmissionswerte der Geruchsmissionsrichtlinie für Schleswig-Holstein einer Einzelfallüberprüfung unterliegen und sich nicht anhand der strengen Vorgaben für die verschiedenen Bereiche (Dorfgebiet, Außenbereich) zu orientieren haben. Eine solche Regelung ist entsprechend Ziffer I.) 4) des Erlasses vorgenommen worden, hier jedoch ausgelassen.

Des Weiteren lässt die Regelung Ausführungen dahingehend vermissen, ob auch in den Fällen der Genehmigung dieser „kleinen“ BImSch-Anlagen eine DLG-zertifizierte Abluftreinigungsanlage gefordert werden soll oder aber es hier ausreichen kann, nicht zertifizierte Anlagen auszuwählen oder aber auch Biofilter oder einstufige chemische Wäscher, die nicht so hohe Abscheideleistungen wie mehrstufige Wäscher oder Rieselbettreaktoren haben und z. T. auch nicht geeignet sind, Ammoniak auszufiltern (Biofilter) bzw. Geruch zu filtern (chemischer Wäscher). Diese kostengünstigeren Abluftreinigungsanlagen kommen nach unserer Auffassung jedoch in Betracht, wenn nach Überprüfung des Einzelfalles Immissionen nur im Bereich Ammoniak oder Geruch erhöht sein können.

4. Zu Ziffer I) 2) c): Regelungen für bestehende Anlagen nach Nr. 7.1.7.1, Nr. 7.1.8.1 und Nr. 7.1.9.1 des Anhangs der 4. BImSchV

Die Regelungen für bestehende immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen der vorbezeichneten Größenordnung sind rechtswidrig. Als Ermächtigungsgrundlage für eine solche nachträgliche Anordnung einer Abluftreinigungsanlage kommt allein § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Frage. Eine solche nachträgliche Anordnung setzt voraus, dass eine Verletzung der Betreiberpflichten, insbesondere nach § 5 BImSchG vorliegt oder zumindest droht. Selbst wenn man bei großen Tierhaltungsanlagen im Schweinebereich eine Abluftreinigungsanlage als Stand der Technik ansehen würde, würde die generelle Forderung einer Nachrüstung von Anlagen in der vorbezeichneten Größenordnung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht standhalten, da die Umstände des Einzelfalles nicht in jedem Falle überprüft würden.

Die Unverhältnismäßigkeit ergibt sich insbesondere aus der erheblichen wirtschaftlichen Belastung, die für einen Betriebsinhaber mit der Filterpflicht einhergehen würde. Da es bislang kein zertifiziertes Abluftreinigungssystem für dezentrale Lüftungssysteme auf dem Markt gibt, in Schleswig-Holstein jedoch die meisten Schweinestallgebäude mit dezentralen Lüftungssystemen ausgestattet sind, müsste ein betroffener Betriebsinhaber erhebliche Investitionen für eine Stallumrüstung auf sich nehmen. Dezentrale Lüftungssysteme sind so gestaltet, dass das Gebäude aus mehreren Abteilen besteht. Für jedes dieser Abteile ist ein Sammelkanal für die Abluft vorgesehen und wird durch den dort installierten Schornstein abgeführt. Dieses Stallgebäude besteht somit aus verschiedenen Abluftkanälen, die jeweils in unterschiedliche Schornsteine abgeführt werden.

Diese Stallgebäude verfügen zudem in den meisten Fällen nicht über ausreichenden Deckenraum und Dachraum, um nachträglich ein zentrales Lüftungssystem einzubauen. Bei einem solchen zentralen Lüftungssystem wird die Abluft über einen einzigen Sammelkanal gebündelt zu einem Immissionspunkt zusammengeführt. Das bedeutet, dass die Abluft aus sämtlichen bestehenden Abteilen an einem Punkt zusammengeführt wird. An diesem Immissionspunkt kann eine Abluftreinigungsanlage installiert werden. Um einen dezentral entlüfteten Stall mit einem zentralen Lüftungssystem nachzurüsten, müsste vollständig der Dachraum baulich erneuert werden, um ihn mit einem Sammelkanal auszustatten.

Daneben müsste in vielen Fällen eine Versetzung der Brandmauern erfolgen. Nach Berechnungen der Schweinespezialberatung würde eine Nachrüstung 130-150 EUR/Platz zusätzlich erfordern. Damit lägen die Investitionskosten für einen Filtereinbau in Altgebäuden bei nachträglicher Umrüstung einer dezentralen zu einer zentralen Abluftführung bei etwa 200 EUR/Mastplatz insgesamt. Eine derartige Vorgabe käme einem Verbot der Tierhaltung für die betroffenen Betriebe gleich und würde einen rechtswidrigen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit aus Art. 14 GG bedeuten.

Eine derartige Vorgabe käme einem Verbot der Tierhaltung für die betroffenen Betriebe gleich und würde einen rechtswidrigen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit aus Art. 14 GG bedeuten.

Vor diesem Hintergrund ist in dem Entwurf der neuen BVT-Merkblätter (Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Intensive Rearing of Poultry and Pigs, August 2013) eine Abluftreinigungsanlage für dezentral entlüftete Bestandsgebäude nicht als Stand der Technik anerkannt. So wird zunächst in den Erläuterungen in Kapitel zwei, S. 101, zu den verschiedenen Filtertechniken zum Wäscher ausgeführt:

“Scrubbers can be installed in existing houses, under the condition that the air should be completely channeled towards a single outlet point and that fans be verified to meet the extra (forced) ventilation capacity that is required to overcome the extra flow resistance that inevitably is introduced by the presence of the scrubber.”

Weiter wird in Kapitel 5 unter der Zusammenfassung zu den einzelnen BVT-Standards auf Seite 700-702 zu sämtlichen Abluftreinigungsanlagentechniken ausgeführt:

“The applicability to existing animal houses is possible where a forced ventilation system is used; however, where the ventilation system consists of multiple fans or multiple outlets, the implementation is considered technically difficult.”

Da die meisten Schweine haltenden Betriebe und damit die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen aus mehreren Betriebsgebäuden bestehen und diese jeweils für sich genommen nachgerüstet werden müssten, was – wie bereits dargestellt - finanziell nicht realisierbar wäre, ist in dem Erlass des Landes NRW über immissionsschutzrechtliche Tierschutzanlagen vom 19.02.2013 und den hierzu erfolgten Durchführungsbestimmungen „Auslegungsfragen zum Erlass vom 19.02.2013 vom 31.05.2013 festgelegt, dass bestehende Stallgebäude der vorbezeichneten Größenordnung nur nachzurüsten sind, wenn ihre genehmigte Kapazität größer als die Schwellenwerte der Spalte 1 der 4. BImSchV ist und sie über eine zentrale Abluftführung verfügen“.

Weiter heißt es hier, dass bei bestehenden Gebäuden eine zentrale Abluftführung nur dann vorliegt, wenn die Abluft des Gebäudes über einen zentralen Ausgang nach außen geführt wird. Soweit das Gebäude in mehrere Abschnitte unterteilt ist und mehrere Kamine für Abluft bestehen, liegt keine zentrale Abluftführung im Sinne der Regelung des Erlasses vom 19.02.2013 für bestehende Gebäude vor.

Das Ministerium in NRW hat somit erkannt, dass eine Nachrüstpflicht für dezentral belüftete Gebäude, die sich in einer Größenordnung bis zu 1.999 Plätze pro Stall bewegen, wirtschaftlich unverhältnismäßig belastend wäre und damit eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG rechtswidrig wäre.

Es ist im Übrigen noch einmal darauf hinzuweisen, dass auch in Niedersachsen eine obligatorische Nachrüstung nicht vorgesehen ist für große BImSch-Anlagen, sondern nur in den Fällen, in denen schädliche Umwelteinwirkungen wie Geruch oder Ammoniakdeposition durch Überschreiten der zulässigen Immissionswerte zu befürchten sind.

Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund Schleswig-Holstein die schärfsten Anforderungen stellt. Im Hinblick auf die zwingende Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen des § 17 BImSchG ist zumindest – soweit unsere vorstehenden Erwägungen keinen Einzug in den Erlass finden – in diesem Regelungskomplex festzuschreiben, dass Abluftreinigungsanlagen nur in einen Teil der Gebäude der Gesamtanlage zu installieren sind, soweit bereits damit die Immissionsrichtwerte in Bezug auf Staub, Ammoniak und/oder Geruch eingehalten werden können. Dies könnte z. B. durch die Installation einer Abluftreinigungsanlage mit einem Wirkungsgrad von Abscheideleistungen bis zu 90 % erreicht werden und sich als weitaus kostengünstigere Lösung darstellen als sämtliche Stallgebäude mit einem Abluftfilter nachzurüsten.

Der pauschale Verweis auf die Einzelfallprüfung, die trotz der Sollvorschrift in jedem Fall stattfinden werde, so dass die Kostenbelastung in die Anordnungsentscheidung Einzug finden würde, greift zu kurz. Im Ergebnis wird die nachträgliche Anordnung zunächst grundsätzlich erfolgen, so dass es jedem betroffenen Landwirt obliegt, mithilfe eines Rechtsanwaltes im Widerspruchs- und ggf. Klagever-

fahren das Vorliegen eines atypischen Falles kostenintensiv nachzuweisen, der eine Abweichungsentscheidung vom Regelfall der nachträglichen Anordnung rechtfertigt. Damit werden künstlich kostenintensive Verwaltungsverfahren provoziert, die durch eine vorweggenommene Einschränkung der nachträglichen Anordnung auf bestimmte Anlagen/Gebäude verhindert werden könnten und gleichzeitig zu mehr Rechtssicherheit führen würden.

Insbesondere die Betriebe, die über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung verfügen, durch die gutachterlich festgestellt worden ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können, können nach einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht rechtmäßig mit einer nachträglichen Anordnung belastet werden.

5. Zu I) 3): Regelungen für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Haltung von Geflügel

In diesem Regelungskomplex wird festgelegt, dass bei sämtlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Bereich der Geflügelhaltung, d. h. sowohl bei Legehennenhaltung als auch Hähnchenmast als auch Putenmast im Einzelfall im Hinblick auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten entschieden werden soll, ob die Installation einer Abluftreinigungsanlage ein geeignetes und vertretbares Mittel zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist. Damit geht auch diese Forderung weit über die Anforderungen in Niedersachsen und NRW hinaus.

In NRW sind keine ausdrücklichen Regelungen für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen im Bereich Geflügel vorgesehen. In Niedersachsen wiederum findet eine Einzelfallprüfung nur im Bereich der Geflügelkurzmast statt, da es nur hierfür derzeit eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage gibt. Insofern ist nicht nachvollziehbar, wie eine Abluftreinigungsanlage in der Legehennenhaltung umgesetzt werden soll.

Hinsichtlich der Forderung bei großen Stallbauvorhaben durch eine Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid sicherzustellen, dass durch eine zentrale Abluftführung die Voraussetzungen für den nachträglichen Einbau einer Abluftreinigungsanlage geschaffen werden, verweisen wir ausdrücklich auf das Gutachten von Herrn Dr. Hentschke, S. 39 f., in dem die Rechtswidrigkeit einer solchen Nebenbestimmung dargestellt wird.

6. Zu I) 4): Regelungen zur nachträglichen Anordnung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Unabhängig davon, dass dieser Regelungskomplex wegen der bereits angesprochenen erheblichen Kostenbelastung für betroffene Betriebe im Rahmen der nachträglichen Anordnung gemäß § 17 BImSchG unverhältnismäßig ist (wir verweisen auch hierzu wieder auf das Gutachten von Herrn Dr. Hentschke), sind darüber hinaus weitere wesentliche Punkte zu beanstanden. Zum einen ist in dieser Regelung nicht geklärt, ob sämtliche Gebäude einer im Fall einer Überschreitung von Immissionsrichtwerten Gesamtanlage nachgerüstet werden sollen oder ob es ausreichen kann, auch nur einen Teil der Gebäude auszurüsten. Des Weiteren ist nicht geklärt, ob im Falle einer Nachrüstanordnung nur eine zertifizierte Anlage installiert werden kann oder auch eine andere Anlage, insbesondere ein Biofilter oder ein chemischer Wäscher, welcher im Einzelfall nur bestimmte Immissionen vermindern können.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere nicht klargestellt, welche Anforderungen im Bereich der Legehennenhaltung zu erfüllen sind, da es hierfür keine zertifizierten Abluftreinigungsanlagen gibt. Für die Geflügelmast hingegen gibt es nur eine zertifizierte Anlage von Big Dutchman „MagixX-B“, die allerdings ausweislich des DLG-Prüfberichtes 5952 aus August 2010 keine Zertifizierung für eine Geruchsabscheidung aufweist.

Darüber hinaus ist die Regelung in Abs. 3, die sich auf die Fälle von mehreren Verursachern bezieht, nicht zielführend. Es ist für betroffene Landwirte nicht erkennbar, in welchem Ausmaß und nach welchen Kriterien die nachträglichen An-

ordnungen für die einzelnen Betriebe, die in einer kumulierenden Lage zusammentreffen, erfolgen werden. Solche Kumulationspunkte finden sich jedoch häufig in Schleswig-Holstein, so dass eine solch unbestimmte Vorgabe zu erheblichen Unsicherheiten bei vielen Betriebsinhabern führen dürfte.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen von Herrn Dr. Jürgen Badenhagen vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, der unter Berufung auf die Gespräche zwischen dem Ministerium, dem LAI, dem von-Thünen-Institut, dem Umweltbundesamt sowie der Landwirtschaftskammer, dem Landvolk und der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens auf der Veranstaltung „Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung von Tierhaltungsanlagen“ vom 02.04.2014 ausführte, dass Abluftreinigungsanlagen bei kleinen immissionsschutzrechtlichen Anlagen im Bereich von 1.500-1.999 Mastplätzen nicht als wirtschaftlich im Hinblick auf Vorsorgeanforderungen eingestuft werden können.

Auf Grundlage dieser Einschätzung ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass Nachrüstungen von Anlagen in diesem Größenbereich nicht wirtschaftlich realisierbar sind, so dass diesbezüglich keine Regelungen in den Erlass aus Niedersachsen aufgenommen wurden. Auch im Rahmen der anstehenden Überarbeitung ist dieses Ergebnis bestätigt worden. Eine Einbeziehung wird auch zukünftig nicht stattfinden.

Es ist nicht nachvollziehbar, wie das Ministerium für Schleswig-Holstein zu anderen Ergebnissen kommen kann. Wir verweisen hinsichtlich des Aspekts der Wirtschaftlichkeit nochmals auf die Berechnungen der Schweinespezialberatung Schleswig-Holstein. In jedem Falle ist eine Teilausrüstung der Bestandsanlage mit Abluftfiltern ausreichend, soweit man damit die Immissionsrichtwerte bereits einhalten kann.

Darüber hinaus sollte dringend eine Regelung aufgenommen werden, durch die vorgesehen wird, dass, soweit eine Immissionsminderung auch durch andere Maßnahmen bereits im Stallgebäude möglich ist, diese ebenfalls als ausreichend anerkannt werden können.

Abschließend fordern wir auch für diesen Regelungsbereich, dass eine Nachrüstung nur im Falle des Bestandes einer zentralen Abluftführung in den nachzurüstenden Gebäuden bestehen kann.

7. Zu II): Anlagen zur Lagerung von Gülle

Die in diesem Regelungsbereich vorgesehene verpflichtende Ausrüstung von Güllelagern, d. h. Behältern und Lagunen im Falle von Neu- oder Änderungsgeheimigungen, geht über die Regelungen der TA-Luft weit hinaus.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die ebenfalls in der TA-Luft vorgesehenen immissionsmindernden Maßnahmen Nr. 5.4.7.1 nicht als gleichwertige Maßnahmen anerkannt sind. In dieser Regelung ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Lagerung von Flüssigmist außerhalb von Ställen in geschlossenen Behältern erfolgen soll oder gleichwertige Maßnahmen zur Immissionsminderung zu treffen sind, die einen Immissionsminderungsgrad von 80 % erreichen. Dieser Wirkungsgrad kann auch durch eine künstliche Schwimmdecke, wie beispielsweise aus Folie oder Blähton, erreicht werden.

Insoweit gehen die Forderungen rechtswidrig über den durch die TA-Luft bereits festgelegten Stand der Technik hinaus. Diese Festlegung ist auf Grund der abschließenden Regelung in der TA Luft, wie sich aus dem Gutachten von Herrn Dr. Hentschke, S. 47 ff, ergibt, rechtlich nicht möglich. Diese in dem Erlass einzig vorgesehenen, sehr kostenintensiven Maßnahmen werden dazu führen, dass zum einen Güllelagunen, die weitaus günstiger sind als Güllebehälter, nicht mehr errichtet werden, da diese grundsätzlich weder als geschlossene Behälter noch mit einem Zeltdach errichtet werden können. Daneben werden Güllebehälter aufgrund der hohen Kosten nur insoweit errichtet werden, als sie wirklich notwendig sind. Dies wiederum steht in Diskrepanz zu den wasserbehördlichen Forderungen, die Lagerkapazitäten für Gülle auszuweiten, um eine Umwelt- und vor allem Wasserschutz gerechtere Ausbringung der Gülle gewährleisten zu können. Die Forderungen des Erlasses konterkarieren somit intensiv die Bemühungen der

Wasserschutzabteilung des Ministeriums. Hinsichtlich der Regelung zu bestehenden Anlagen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass als möglicher Schwimmkörper Blähton mit in den Erlass aufgenommen werden muss, da sich dieser als geeigneter Schwimmkörper erwiesen hat.

8. Bioaerosole

Der Regelungskomplex zum Thema Bioaerosole ist insgesamt abzulehnen. Es gibt noch immer keine hinreichenden Erkenntnisse zu Messung, Wirkung, Bewertung und Hintergrundbelastung sowie zu den Dosis-Wirkungs-Zusammenhängen von Bioaerosolen. Wir verweisen ausdrücklich auf das Gutachten von Herrn Dr. Hentschke zu diesem Regelungskomplex und möchten seine Ausführungen beachtet wissen.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Regelungen in den Auslegungsfragen zum Erlass NRW vom 31.05.2013, in denen für die Feststellung, ob hinreichende Anhaltspunkte für eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Bioaerosole vorliegen, unter Punkt IV.1. folgendes ausgeführt wird:

Die Feststellung [ob hinreichende Anhaltspunkte für eine mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegen] muss anhand einer Gesamtbeurteilung der Situation getroffen werden. Auch wenn einzelne Kriterien erfüllt sind, kann die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Gesamtwürdigung im Einzelfall zu dem Ergebnis kommen, dass insgesamt keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine mögliche Beeinträchtigung vorliegen.

Insofern wird in NRW nicht bei Vorliegen auch nur eines Anhaltspunktes unmittelbar die Pflicht ausgelöst, weitere Gutachten zu erstellen, sondern erst bei Vorliegen mehrerer Anhaltspunkte, die dann nochmals abgewogen werden. Eine solche Regelung muss zwingend Eingang in den Erlass finden. Anderenfalls sind für Bürgerinitiativen sowie einzelne Nachbarn Tür und Tor geöffnet, um mit Vorliegen nur eines Anhaltspunktes Genehmigungsverfahren auf Grund der immensen Kos-

ten, die für die geforderten Gutachten anfallen, sowie einer erheblichen Verfahrensverzögerung, zu torpedieren.

9. Übergangsregelungen

Der Erlass lässt Übergangsregelungen vermissen, nach denen erkennbar wird, ab welchem Zeitpunkt eines laufenden oder auch bereits abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens die Erlassbestimmungen gelten sollen.

VI. Zusammenfassung

Der vorliegende Erlassentwurf würde einen eklatanten Wandel, insbesondere im Bereich der Schweinehaltung in Schleswig-Holstein, aber auch im Bereich der Geflügelhaltung bewirken. Er würde den ohnehin bestehenden Strukturwandel forcieren und insbesondere kleine und durchschnittliche Familienbetriebe zur Aufgabe der Tierhaltung zwingen.

Am Ende würden nur noch die großen Betriebe bestehen können, die sich insbesondere durch große Anlagen und sehr große Stallgebäude hervorheben. Einen solchen Wandel sehen wir bereits in Niedersachsen und NRW, wo ein durchschnittlicher Bauantrag mittlerweile im Bereich der Schweinemast 3.000 Plätze beträgt. Ein weiteres Szenario sind kleine „nur“ baugenehmigungsbedürftige Anlagen, die den Außenbereich zukünftig reihenweise zieren. Diese Entwicklung steht dem Ansinnen der Landesregierung eindeutig entgegen, insbesondere die kleinbäuerlichen Familienbetriebe zu stärken, die für den Erhalt dörflicher Strukturen nicht zuletzt durch die Schaffung von Ausbildungs- und Anstellungsverhältnissen unerlässlich sind. Zudem ist die Bedeutung gerade der tierhaltenden Betriebe als Auftraggeber etwa für örtliche Handwerksbetriebe nicht zu vernachlässigen.

Die beabsichtigten Anforderungen im Bereich der Güllelagerung stehen den Bemühungen der Allianz für Gewässerschutz diametral entgegen.

Die Beförderung des Strukturwandels würde zu einer Zerstörung der dörflichen Strukturen führen. Dies kann in einem Land wie Schleswig-Holstein, das stark ländlich geprägt ist, erkennbar nicht gewollt sein.

Der Erlassentwurf ist insgesamt unverhältnismäßig. Er enthält schärfere Regelungen als andere Bundesländer, obwohl die Tierhaltungsstrukturen deutlich weniger ausgeprägt sind. Das Abstellen auf den Anlagenbegriff im Gegensatz zum Stallgebäude (so NRW) ist ebenso problematisch wie die Nachrüstpflicht sogar für Schweinemastanlagen mit 1.500 Plätzen (anders Niedersachsen). Viele hundert Betriebe in Schleswig-Holstein wären betroffen, vielfach mit dem wirtschaftlichen Aus. Der Umweltnutzen ist wegen des erhöhten Strom- und Wasserverbrauchs zweifelhaft und der Frieden in den Dörfern wird gefährdet.

Lena Siemer/10.04.2014

Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V.

BDM e.V. Steintor 2a 19243 Wittenburg

Herr
Dennis Schmidt
MELUR
Postfach 7151
24171 Kiel



*Co-Förderer des Deutschen
Behindertensportverbandes*



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name

Datum
10.04.2014

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Milchviehhalter BDM e.V. zum Erlassentwurf zu Immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Tierhal- tungsanlagen und an Anlagen zur Lagerung von Gülle

Sehr geehrter Herr Schmidt,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu dem oben angeführten Entwurf Stellung nehmen zu dürfen und kommen dem hiermit gerne nach. Die Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Milchviehhalter BDM e.V. sind als Tierhalter direkt von den Überlegungen zu den **Anlagen zur Lagerung von Gülle** betroffen.

Die Milchviehhalter sind sich ihrer Verantwortung um den Klima- und Umweltschutz bewusst. Dazu gehört auch die fach- und zeitgerechte Ausbringung von Flüssigmist, die eine entsprechende Lagerkapazität auf den Milchviehbetrieben voraussetzt. Insofern begrüßen wir die Einschätzung des Ministeriums, dass die Ausbildung von natürlichen Schwimmdecken auf Rinderflüssigmist die Anforderungen an Klima- und Umweltschutz grundsätzlich erfüllt und keine weiteren Maßnahmen zur Abdeckung des Flüssigmistlagers erfordert.

Wir teilen nicht Ihre Auffassung, dass eine Lagerung von Rinderflüssigmist in Erdbecken (Güllelagungen) die oben genannten Anforderungen nicht erfüllt. Auch bei der Nutzung von Erdbecken bildet sich regelmäßig eine geeignete Schwimmschicht, welche ein Aufbringen einer Folie oder anderer Materialien absolut unnötig macht. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Vorgaben zu einer möglichst tiefen Befüllung des Beckens unbedingt eingehalten werden! Wir geben zu bedenken, dass Erdbecken eine Möglichkeit bieten, den auf schleswig-holsteinischen Betrieben dringend benötigten Lagerraum auf kostengünstige Art und Weise zu schaffen. Auf vielen Betrieben fügen sich Erdbecken zu dem sehr verträglich in das Landschaftsbild ein.

Bundesverband Deutscher
Milchviehhalter BDM e.V.
Geschäftsstelle Nord
Steintor 2a
19243 Wittenburg

Sitz: Freising
Amtsgericht Bonn
VR 8361
Steuer-Nr. 115/107/30404

Vorstand (§ 26 BGB):
Romuald Schaber (Vors.)
Stefan Lehmann
Stefan Mann
Martin Morisse
Siek Postma

Tel. 03 88 52/90 63-0
Fax: 03 88 52/90 63-22
info@bdm-verband.de
www.bdm-verband.de

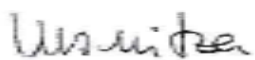
Die Produktion tierischer Nahrungsmittel in der Landwirtschaft erfolgt in Deutschland bereits zu außerordentlich hohen Standards und erfordert hohe Investitionen, die nur über einen sehr langen Zeithorizont abgeschrieben werden können. Um ein nachhaltiges Wirtschaften und eine Entwicklung der tierhaltenden Betriebe in Schleswig-Holstein gewährleisten zu können, muss bei derartig hohen Investitionen Planungssicherheit bestehen. Daher ist ein genereller Bestandschutz für bestehende Anlagen zur Lagerung von Flüssigmist jeder Art zu gewähren, so dass keine Nachrüstung von Abdeckungen oder Schwimmkörpern zu erfolgen hat. Für die Landwirte wäre dieser Schritt auch insofern nicht nachvollziehbar, als dass Ihr Ministerium noch im vergangenen Jahr den Bau von Güllebehältern ohne Abdeckung aus Landesmitteln gefördert hat.

Eine weitere Möglichkeit, um Lager – und Ausbringungsverluste zu minimieren, ist der Zusatz von humusaufbauenden Mikroorganismen, die zu einer aeroben Verrottung der Gülle führen. Hierdurch wird mineralischer Stickstoff in eine organische Form umgewandelt. Somit kann auf eine Abdeckung verzichtet werden und organische Dünger können im Anschluss auch ohne aufwändige Technik boden- und umweltverträglich ausgebracht werden. Wir empfehlen, über eine Fördermaßnahme zum weiteren Erkenntnisgewinn in diesem Bereich nachzudenken oder entsprechende Fragestellungen in einem EIP Projekt, evtl. in Kombination mit Bodenfruchtbarkeit, optimaler Nutzung organischer Dünger usw. zu platzieren.

Abschließend möchten wir anmerken, dass eine schnelle Umsetzung von Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz nur dann realisiert werden kann, wenn eine nachhaltige Wirtschaftlichkeit der Milchviehhaltung gegeben ist. Hier ist auch die Landespolitik gefordert, an der Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen mitzuarbeiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Kirsten Wosnitza, BDM-Landesteamleiterin Schleswig-Holstein

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

Immissionsprognosen ◦ Umweltverträglichkeitsstudien ◦ Landschaftsplanung
Beratung und Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg • Osterende 68 • 21734 Oederquart

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume
Mercatorstraße 3

24106 Kiel

Prof. Dr. sc. agr. Jörg Oldenburg

Von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Emissionen und Immissionen sowie Technik in der Innenwirtschaft (Lüftungstechnik von Stallanlagen)
Bestellungskörperschaft: IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Osterende 68
21734 Oederquart

Tel. 04779 92 500 0
Fax 04779 92 500 29
www.ing-oldenburg.de

10. April 2014

Entwurf „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen und an Anlagen zur Lagerung von Gülle“ vom 4. Februar 2014

(Quelle: http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/ImmissionKlima/03_Luftreinhaltung/04_Emissionen/4_Filterpflicht/ein_node.html)

hier: **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ohne Auftrag Dritter nehmen wir als in Schleswig-Holstein in Sachen Immissionsschutz und Umweltplanung tätiges Ingenieurbüro hiermit zum o.g. Erlassentwurf wie folgt Stellung:

Zu I) 1) a) Allgemeines, 3. Absatz

Stand der Technik: Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen.

Der Begriff „Verhältnismäßigkeit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und nach unserem Kenntnisstand betriebswirtschaftlich nicht endgültig definiert. Es ist daher auch nicht klar, ob in den betroffenen Betrieben erlassfolgende Kosten in Höhe von z.B. 5 % der zur Finanzierung benötigten Gewinne oder gar 95 % als verhältnismäßig anzusehen sind.

Davon ausgehend, dass die Kosten für eine Abluftreinigung in der Schweinemast im kostengünstigeren Neubaufall (ohne notwendige Änderung von Lüftungsanlagen bei Bestandsbetrieben) mit etwa € 5,- je produziertem Mastschwein etwa 30 bis 50 % der in der Schweine-

1/4

mast bei den im Erlassentwurf genannten Tierbeständen erzielbaren Gewinnen je produziertem Mastschwein in Höhe von eher 10 als 15 €/Tier ausmacht (siehe meinen Vortrag zum Thema am 2. April 2014 beim LLUR in Flintbek), kann ein Anlagenbetreiber z.B. mit einer 2.000er Schweinemastanlage ohne Abluftreinigung genauso viel Einkommen generieren wie mit einer 4.000er Schweinemastanlage mit Abluftreinigung. Es ist daher zu erwarten, dass der Erlass einen erheblichen Strukturwandel einerseits in Richtung deutlich größere Anlagen als bislang in Schleswig-Holstein verursachen wird und andererseits in einem wie hier globalen, aber auf jeden Fall aber innereuropäischen Markt zu einer Verlagerung der Produktion in weniger kostenträchtige Regionen führen wird. Regionen mit hohen Produktionskosten geben daher Wertschöpfung an Regionen mit niedrigeren Produktionskosten ab.

Die Folge dieses Erlasses werden daher sowohl größere Bestände im Land einhergehend mit einer Verringerung der Produktion im Land mit weiterhin vermehrten Transporten von Fleisch im Umfeld sein.

Deutlich größer werden die Kosten im Bereich von Nachrüstungen bei Altanlagen sein, weil hier neben der eigentlichen Abluftreinigung noch die Nachrüstkosten für die vorhandene Lüftung hinzukommen. Bei zentralen Lüftungsbestandsanlagen dürften die Kosten geringer, bei bislang dezentral ausgerichteten Bestandsanlagen etwa in Höhe der tierplatzspezifischen Investitionskosten für die Abluftreinigung sein. In diesen Fällen ist dann die Investition ca. doppelt so teuer wie bei Neubauten.

Zu I 1) b) Stand der Technik in der Schweinehaltung

In diesem Kapitel reduziert sich die Begründung für den Stand der Technik auf das technisch Machbare, ohne eine klare Grenze in der Verhältnismäßigkeit zu ziehen.

Zu I 2) b) Anlagen im vereinfachten Verfahren (V nach der 4. BImSchV)

2, Absatz: Diese Klarstellung ist im Grunde ein Selbstgänger, weil eine Genehmigung für alle Anlagen auch bislang schon nur möglich war und ist, wenn die einschlägigen Emissions- und Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

Zu I 2) c) Altanlagenanierung (G nach der 4. BImSchV)

Es ist zu beachten, dass bei Altanlagenanierungen neben dem Einbau der Abluftreinigung auch der Umbau der vorhandenen Lüftung zu stemmen ist. Wenn dann der Einbau der Abluftreinigung ca. 50 % bis 70 % der bisherigen Gewinne zur Finanzierung benötigt, dürfte die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben sein.

Zu I 4) Nachträgliche Anordnungen bei Grenzwertüberschreitungen

Das bedeutet, dass sämtliche Anlagen nach V oder G der 4. BImSchV sowie alle baurechtlich genehmigten Anlagen, die in einem Wirkzusammenhang mit den erstgenannten Anlagen stehen (wobei der Wirkzusammenhang erst einmal geprüft werden müsste), wiederholt auf die nach heutigen Maßstäben anzusetzenden Immissionsgrenzwerte zu prüfen sind. Auch wenn man dies aus gutachterlicher Sicht als zu begrüßendes Arbeitsbeschaffungsprogramm sehen kann, so führt diese Forderung vermutlich zu einer Generalüberprüfung aller in Schleswig-Holstein vorhandenen Anlagen nach BImSchG. Und es ist jetzt schon klar, dass ein Großteil der vorhandenen Anlagen wegen der nach der heutigen GIRL anzusetzenden Grenzwerte keine Zulassung mehr erhalten dürfte, insbesondere in gewachsenen Dorflagen, in denen erfahrungsgemäß hohe Immissionswerte, im Regelfall jedoch keine Beschwerden vorliegen.

Deutlich dramatischer wird die Situation, wenn als Maßstab der behördlichen Entscheidung die anlagenbezogenen N-Einträge in FFH-Gebiete herangezogen werden. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Genehmigungsentscheidung war dies im Regelfall kein Thema. Derzeit ist es das K.O.-Kriterium für viele geplante Anlagenstandorte. Der Bestandsschutz für die Anlage und der Vertrauensschutz für den Betreiber in behördliche Entscheidungen dürfte damit deutlich erschüttert werden.

Zu II) Anlagen zur Lagerung von Gülle

2. Absatz: Bei Lagunen sind alle Formen von Schwimmschichten erfahrungsgemäß deshalb nicht zielführend, weil die Lagunen konische Querschnitte aufweisen. Mit jeder Pegeländerung verändern sich daher auch die Flüssigkeitsoberflächen. Bei einer Befüllung der Lagune vergrößert sich die emissionsaktive Oberfläche, ohne dass sich eine Strohschwimmdecke oder ähnliches an die vergrößerte Oberfläche anpassen kann. Damit ist diese Maßnahme faktisch annähernd wirkungslos.

Zu II) Bioaerosole

Staubberechnung

Bei Durchführung von Ausbreitungsrechnungen für Staub (vorgesehen PM₁₀) sollte auch eine Berechnung der PM_{2,5} Fraktion durchgeführt werden, da Bakterien eine Größe von 0,2 µm – 4 µm aufweisen.

Für PM_{2,5} wird ab 2015 ein Grenzwert von 25 µg/ m³ einzuhalten sein. Es wird somit einen Irrelevanzwert von 0,75 µg/m³ geben, der auch für die Betrachtung von Bioaerosolen herangezogen werden kann.

Leider fehlen zu dieser Problematik die entsprechenden Emissionsfaktoren für Tierhaltungsanlagen. Man kann jedoch die PM 2,5 Fraktion aus der VDI 3894.1 herleiten.

Orientierungswerte

Das LANUV NRW hat ausgehend von durchgeführten Messungen Emissionsfaktoren für Masthähnchen und Schweinemastanlagen für Staphylokokken und Enterokokken in einer Arbeitshilfe veröffentlicht. Gleichzeitig wurde für Ausbreitungsrechnungen ein Vorgehen gemäß VDI-Richtlinie 4251 Blatt 3 (Gründruck) empfohlen.

Legt man einen gängigen 40.000 Mastplätze großen Hähnchenmaststall als Emissionsquelle zu Grunde, so wird der Orientierungswert für z. B Staphylokokken erst in einem Abstand von ca. 900 m zur Anlage eingehalten.

Ergibt sich im Rahmen der Vorprüfung, dass im Umkreis von 500 m keine Wohnbebauung vorhanden ist, sagt dies aus, dass keine Anhaltspunkte für eine gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegen. Es ergibt sich somit ein Plausibilitätskonflikt zwischen der Vorprüfung und der Ausbreitungsrechnung.

Ausbreitungsrechnungen auf Basis von Keimemissionen sind derzeit nicht durchführbar, da es einerseits keine Modelle zur Berücksichtigung der Abreicherung (Absterberate) von Keimen während der Ausbreitung gibt, andererseits die Daten hinsichtlich der anzusetzenden Emissionsfaktoren sehr begrenzt sind.

Grundsätzlich sehen wir jeden Ansatz zum Schutz oder zur Vorsorge bei Bioaerosolen sehr kritisch, weil dies wissenschaftlich betrachtet derzeit nicht belastbar möglich ist. Hier sollte sich die Politik an belastbaren Daten orientieren und nicht am politisch vielleicht wünschenswerten. Das Ziel (Vorsorge) ist ein hehres, das man nicht mit falschen Regelungsansätzen zu Nichte machen sollte. Denn die behördlichen Entscheidungen werden auch Gerichtsentscheidungen Stand halten müssen.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. sc. agr. Jörg Oldenburg)

(Dr. sc. agr. Bernd von Essen)



ISN – Interessengemeinschaft
der Schweinehalter
Deutschlands e.V.

Kirchplatz 2, 49401 Damme
Postfach 1117, 49394 Damme

Telefon 054 91/96 65-0
Telefax 054 91/96 65-19

ISN e.V. · Postfach 1117 · 49394 Damme

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Herrn Dennis Schmidt
Postfach 7151
24171 Kiel

vorab per E-Mail: dennis.schmidt@melur.landsh.de

Damme, 10.04.2014

Stellungnahme zum Entwurf eines Erlasses „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen und Anlagen zur Lagerung von Gülle“

Sehr geehrter Herr Schmidt,

im Folgenden möchten wir zu dem Erlassentwurf „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen und an Anlagen zur Lagerung von Gülle“ Ihres Ministeriums kritisch Stellung nehmen.

Mit dem Erlass soll der verpflichtende Einsatz von Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen ab einer bestimmten Größe pauschal und standort-unabhängig vorgeschrieben werden. Begründet wird dies u.a. damit, dass solche Anlagen mittlerweile Stand der Technik seien.

Beurteilung der Abluftreinigung als Stand der Technik fraglich

Auch wenn es inzwischen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bereits ähnliche Erlasse gibt, halten wir es für fraglich, Abluftreinigungsanlagen als Stand der Technik für die Minderung von Emissionen zu bezeichnen.

Es ist keinesfalls so, wie im Erlassentwurf dargestellt, dass die bereits im Einsatz befindlichen Abluftreinigungsanlagen schon heute bei allen Faktoren Staub, Geruch und Ammoniak zu nennenswerten Emissionsreduzierungen führen. Vielmehr weisen sämtliche Anlagentypen selektive Stärken auf, d.h. einen unter wirtschaftlichen und effizienztechnischen Gesichtspunkten einsetzbaren „Allrounder“ gibt es nach unserer Kenntnis bislang nicht!

An einzelnen Standorten kann die Installation einer Abluftreinigung betriebsspezifisch durchaus erforderlich sein. Dies ist dann jedoch eine einzelbetriebliche Entscheidung um den Standort zu sichern bzw. erforderliche Umbauten (z.B. zur Anpassung an neue gesetzliche Haltungsanforderungen) durchführen zu können.

Hohe Kostenbelastung für Schweinehalter

Deutlich widersprechen müssen wir auch den Aussagen im Erlass bzgl. der wirtschaftlich vertretbaren und verhältnismäßigen Investitions- und Betriebskosten. Die Installation einer Abluftreinigungsanlage verursacht zunächst einmal hohe Investitionskosten und somit laufende Zins- und Abschreibungskosten. Zusätzlich entstehen beim Betrieb der Anlagen nicht unerhebliche laufende Kosten z.B. für Arbeitskraft, Strom, Wartung und andere Betriebsmittel.

Nach Berechnungen verschiedener Experten können durch die Abluftreinigung durchaus Kosten in Höhe von 4 bis 5 € pro Mastschwein entstehen, die die Wirtschaftlichkeit der Schweinehaltung in den von diesem Erlass betroffenen Betrieben in Schleswig-Holstein stark gefährden.

Sicherheits- und arbeitstechnisches Risiko

Aber auch das sicherheits- und arbeitstechnische Risiko beim Betrieb von Abluftreinigungsanlagen darf nicht vernachlässigt werden. So werden häufig hochprozentige Säuren eingesetzt, die ein erhebliches Risiko für den Anwender bergen. Außerdem können bei einer Abweichung des pH-Wertes in einer biologisch betriebenen Stufe weitaus schädlichere Sekundäremissionen von Lachgas und Stickoxyden freigesetzt werden.

Nachrüstung von Stallanlagen nicht gerechtfertigt

Aus Sicht der Schweinehalter wird bei den im Erlassentwurf genannten Maßnahmen die Verhältnismäßigkeit in keinsten Weise gewahrt. Beispielsweise ist hier die geforderte Nachrüstung von bereits in Betrieb befindlichen Stallanlagen mit einer Abluftreinigung zu nennen. Hier wird nicht auf konkrete Einzelfälle abgezielt, wo ggf. eine problematische Emissionssituation besteht, sondern es werden pauschale Werte zu Grunde gelegt. Außerdem wird in dem Erlass nicht nach den jeweiligen Emissionsbeiträgen unterschiedlicher Verursacher differenziert.

Die von Ihnen genannte Zahl von ca. 40 großen immissionsschutzrechtlichen Schweinemastanlagen in Schleswig-Holstein, die von dieser Nachrüstung betroffen wären, ist für uns nicht nachvollziehbar und wird von uns deutlich höher eingeschätzt.

Bei bestehenden Stallanlagen ist die Nachrüstung einer Abluftreinigungsanlage in der Regel wirtschaftlich nicht tragbar, da die vorhandenen Stallanlagen einen einfachen und komplikationslosen Einbau fast immer stark behindern.

Wir kritisieren zudem, dass die Frist zur Umsetzung der geforderten Maßnahmen, eindeutig zu kurz bemessen ist. Die nötige Planungssicherheit kann somit für die Betriebe nicht gewährleistet werden; teilweise müssten Ställe nachgerüstet werden, die noch nicht einmal vollständig finanziell abgeschrieben sind.

Ganzheitlichen Ansatz für die Betriebe

Wir fordern die Landesregierung dazu auf, dass Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen in den Betrieben ganzheitlich betrachtet werden. Das bedeutet, dass zumindest eine umfassende Analyse über bereits bestehende Maßnahmen, die Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen reduzieren, in den Betrieben erfolgt. Beispielsweise müsste berücksichtigt werden, wenn Betriebe RAM-Futter (rohprotein- und phosphorarmes Mastfutter) einsetzen, da so bereits Emissionen reduziert werden. Auch durch die Umstellung auf Ebermast können durch eine bessere Futterverwertung der Tiere Emissionen eingespart werden. Weiterhin müssen Systeme zur Luftzirkulation im Stallgebäude sowie eine sofortige mechanische Einarbeitung der Gülle in den Boden

nach der Ausbringung positiv für betriebsindividuelle Maßnahmen berücksichtigt werden.

Nachrüstung von Güllelagerbehältern mit Abdeckungen überzogen

Die Nachrüstung von bestehenden Anlagen zur Lagerung von Flüssigmist mit einer Abdeckung ist aus Sicht der Schweinehalter nicht verhältnismäßig und lässt sich nicht in jedem Fall mit vertretbaren Mitteln realisieren. Außerdem ist die Frist zur Nachrüstung eindeutig zu kurz bemessen.

Bioaerosol-Gutachten ohne wissenschaftliche Basis

Des Weiteren halten wir die Forderung von Gutachten zu Bioaerosolen bei immissionsschutzrechtlichen Verfahren für deutlich überzogen. Im Hinblick auf potentielle Gesundheitsgefährdungen von Anwohnern von Stallanlagen durch Bioaerosole liegen bisher noch keine ausreichenden wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnisse vor. So konnte bisher kein Zusammenhang zwischen Gesundheitsbeschwerden in der Nachbarschaft von Stallanlagen und Bioaerosol-Emissionen aus diesen Anlagen wissenschaftlich nachgewiesen werden. Außerdem gibt es Untersuchungsergebnisse, denen zufolge die Bioaerosolkonzentration in Regionen mit einer hohen Tierdichte durchaus niedriger liegen kann als in Gebieten, wo kaum Tierhaltung betrieben wird.

Außerdem sind die in dem Erlassentwurf aufgeführten Anhaltspunkte für eine mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung durch Bioaerosole wesentlich zu weit gefasst. Dies könnte dazu führen, dass ein sehr hoher Anteil der Schweine haltenden Betriebe derartige Gutachten anfertigen lassen muss. Zudem könnten interessierte Bevölkerungsgruppen geneigt sein, zu Beschwerden gegen Tierhaltungsanlagen aufzurufen, um so die Erstellung von kostspieligen Bioaerosol-Gutachten zu erzwingen und den Schweine haltenden Betrieben erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Einzelfallgutachten nicht repräsentativ

Sofern unser Eindruck trügt und es an dieser Stelle um die Lösung der Bioaerosolproblematik geht, dann wäre es aus unserer Sicht vor der Festlegung derartig weitreichender und aufwendiger Maßnahmen zunächst angebracht, wissenschaftliche Untersuchungen auf einer ausreichenden Datengrundlage durchzuführen und diese dann gezielt auszuwerten. Die in dem Erlassentwurf vorgesehenen standortbezogenen Einzelfallgutachten stellen immer nur eine sehr beschränkte punktuelle Situation vor Ort dar und sind für eine landesweite Auswertung keineswegs geeignet. Als Beispiel möchten wir auf den Landkreis Emsland in Niedersachsen verweisen: Zwar liegen dort zwischenzeitlich einige Keimgutachten zur Bewertung vor. Doch auch hier wurde nach Angaben des Landkreises lediglich „...der Großteil der Gutachten nach einem Bewertungsschema analysiert ...“. Diese Einschränkung belegt für uns die eingeschränkte Aussagekraft und Repräsentativität der ermittelten Ergebnisse.

Dies unterstreicht zudem, wie essentiell klare Vorgaben sind, nach welchen Kriterien die Sachverständigengutachten zu Bioaerosolemissionen durchgeführt werden müssen bzw. auf welcher Datengrundlage sie basieren sollen.

Zusammenfassend möchten wir daher festhalten, dass die in dem Entwurf aufgeführten Maßnahmen zur Emissionsminderung eine deutliche Benachteiligung der Schweinehalter in Schleswig-Holstein sowohl im deutschen als auch europäischen



Wettbewerb darstellen. Sehr fraglich ist nach unserer Auffassung zudem der dem Aufwand gegenüber stehende Nutzen und das dahinter stehende Ziel.

Abschließend möchten wir deutlich unterstreichen, dass nur in der praktischen Schweinehaltung machbare und umsetzbare Maßnahmen letztlich als echter Lösungsansatz für die derzeit auf verschiedenen Ebenen diskutierten Fragestellungen rund um die Schweinehaltung dienlich sind. Wird dieser Gesichtspunkt außer Acht gelassen, wird die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und speziell der schleswig-holsteinischen Betriebe deutlich in Frage gestellt, was - unter der Devise „aus den Augen, aus dem Sinn“ - schlicht zu einem einfachen Export der Produktionssysteme in Ausland führen würde.

Angesichts der Tragweite eines derartigen Erlasses bitten wir Sie, vor einem Beschluss Ihres Ministeriums zu derart weitreichenden Maßnahmen die von uns angeführten Kritikpunkte aufzunehmen und zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

ISN - Interessengemeinschaft der Schweinehalter
Deutschlands e.V.

Heinrich Dierkes
- Vorsitzender -

Dr. Torsten Staack
- Geschäftsführer -

Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein e. V. - Burgstraße 4 - D-24103 Kiel

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Postfach 71 51
24171 Kiel

Tel.: 0431-93027

Fax 0431-92047

E-Mail: info@LNv-SH.de

Internet: www.LNv-SH.de

Bordesholmer Sparkasse

BLZ : 210 512 75

Konto: 0 155 034 200

Registergericht: Kiel - VR 2503

Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen und an Anlagen zur Lagerung von Gülle / Erlassentwurf / Anhörung

Az.: V 623 – 570.220.200

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren.

Der Landesnaturschutzverband bittet zunächst um Entschuldigung für die Verspätung bei der Einreichung dieser Stellungnahme.

Der Landesnaturschutzverband begrüßt, dass die Landesregierung nunmehr dem Beispiel anderer Bundesländer folgt und beginnen will, die Abluftreinigung in Massentierhaltungsanlagen zu regeln. Dies auch gerade vor dem Hintergrund, dass durch die zunehmende industrielle Massentierhaltung sowohl der Naturhaushalt als auch der Mensch in verstärktem Maße durch zahlreiche Stoffe wie z. B. Staub, Bakterien, Keime, Viren, Pilzsporen und weitere Stoffwechselprodukte belastet werden.

1

Die grundsätzlichen Regelungsansätze sind die folgenden:

Für sehr große Anlagen (effektiv solche Anlagen, für die eine zwingende UVP-Pflicht besteht, Verfahrensart G nach Spalte 1 in der 4. BImSchV) wird der Einbau von Abluftreinigungsanlagen verbindlich vorgeschrieben. Für kleinere Anlagen, die zumindest als V in der Spalte markiert sind, wird eine Einzelfallprüfung festgelegt, wie diese unter bestimmten genau beschriebenen Umständen zu erfolgen hat.

Des Weiteren wird die erforderliche Effizienz der Anlagen benannt, auch werden Überwachungsmaßnahmen bzw. Messungen vorgesehen.

Schließlich wird auf das Problem der Emission von Bioaerosolen eingegangen.

2

Schließlich werden Regelungen zu nachträglichen Anordnungen vorgesehen.

3

All dies wird im Grundsatz vom Landesnaturschutzverband sehr begrüßt. Dies gilt umso mehr, als sich in den letzten zehn Jahren eine stabile Technik zur Abluftreinigung für Massentierhaltungsanlagen entwickelt hat und eine weitere Verzögerung bei dem Erlass entsprechender nachfolgender rechtlicher Regelungen aus Sicht des Landesnaturschutzverbandes nicht mehr vertretbar wäre.

4

Einwände hat der Landesnaturschutzverband insoweit, als die vorgeschlagene Regelung als zu zaghaft empfunden wird.

Zwar ist es richtig, eine gestaffelte Pflicht zum Einbau von Abluftreinigungsanlagen mit der Größe dieser Anlagen zu verknüpfen. Betroffen von dem geplanten Erlass sind allerdings nur sehr große Anlagen. Es bleibt zu fordern, auch für kleinere Anlagen entsprechende Regelungen, zumindest Einzelfallprüfungen, vorzusehen.

Nicht ganz verständlich ist, warum für Anlagen zur Haltung von Geflügel schwächere Regelungen vorgesehen sind. Die Wirksamkeit der Anlagen wird im Hinblick auf die Abscheidung von Staub, Ammoniak und Gerüchen beurteilt. *Wenn* dieses Konzept tragfähig ist, *dann* muss es technisch auch auf Anlagen zur Haltung von Geflügel übertragbar und kann nicht auf Anlagen zur Haltung von Schweinen beschränkt sein.

5

Unbedingt zu begrüßen ist, dass auch Regelungen für bestehende Anlagen vorgesehen sind.

Hier sollte jedoch nach Meinung des Landesnaturschutzverbandes auf jeden Fall noch im Sinne einer Verschärfung der Anforderungen nachgearbeitet werden. Es ist hier so, dass nur für sehr große Anlagen (Kennzeichnung G in der Spalte 1 der 4. BImSchV) nachträgliche Anordnungen verbindlich vorgeschrieben sind und diese zudem mit großzügigen Fristen ausgestattet werden können. Eine gewisse Kompensation ist freilich, dass zumindest bei Feststellung schädlicher Umwelteinwirkungen der Erlass von nachträglichen Anordnungen auch bei kleineren Anlagen verbindlich vorgesehen ist.

Der Landesnaturschutzverband weist jedoch auf die einschlägige Regelung (§ 17 Abs. 3 BImSchG) hin. Hiernach ist der Erlass nachträglicher Anordnungen zur Erfüllung von Vorsorgeanforderungen nur ausgeschlossen, soweit durch Rechtsverordnungen abschließende Regelungen getroffen sind. Genau solche Rechtsverordnungen hat der Gesetzgeber für den Fall von Massentierhaltungsanlagen jedoch gerade nicht erlassen, so dass für die Länder ein erheblicher exekutiver Freiraum besteht, der nur durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt wird.

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sollte nach Ansicht des Landesnaturschutzverbandes auch geprüft werden, ob ein Export der jeweiligen Fleischproduktion ins Ausland oder gar in Drittweltländer vorgesehen ist. Für solche Fälle sollte ein strengerer Maßstab vorgesehen werden, denn an einem Betrieb von Massentierhaltungsanlagen in Deutschland kann kein Interesse bestehen, wenn diese nur dem Export und zumal der Störung wirtschaftlicher Verhältnisse in Drittweltländern dienen sollen.

6

Die vorgesehene Regelung zu den Bioaerosolen kann der Landesnaturschutzverband nur als Einstiegsregelung ansehen. Es ist erfreulich, dass diese Thematik in einem Regelwerk überhaupt aufgegriffen wird. Es wird gefordert, dass mindestens für große (V-) und sehr große (G-) Anlagen ein umwelttoxikologisches Gutachten auf jeden Fall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Achim Peschken

landw. Unternehmensberatung Gunnar Schuldt
Redder 4, 25563 Föhrden-Barl

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Dennis Schmidt
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Datum: 09.04.2014

Mobil: 0162 - 629 926 2
e-Mail: gbb.schuldt@googlemail.com

Stellungnahme zum Filtererlass

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden will ich Ihnen sowohl aus Sicht der Beratung, als auch aus der landwirtschaftlichen Praxis die Position der Beratung und von Landwirten zu dem geplanten Erlass aufzeigen. Des Weiteren will ich Ihnen die Auswirkungen des von Ihnen geplanten Filtererlass in seiner aktuellen Entwurfsfassung vom 04. Februar 2014 nahe bringen.

Ich bin als Berater im Rahmen der Großbetriebsberatung (GBB - Beratungsring landwirtschaftlicher Betriebe) für die Betreuung, Beratung und Auswertung der schweinehaltenden Betriebe zuständig. Der Beratungsring umfasst insgesamt 240 Betriebe mit über 200.000ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Ich betreue über 8.000 Sauen und 75.000 Mastplätze in meinem Ring in Strukturen von 120 Sauen bzw. 150 Mastplätze bis über 1.000 Sauen und über 10.000 Mastplätze. Dadurch habe ich Kontakt zu allen vorhandenen Größenklassen innerhalb der Landwirtschaft. Zusätzlich führen meine Eltern inen Betrieb mit 120 Sauen und dem Verkauf von Mastläufern.

Zum Ersten vertreten wir nicht die Meinung, dass eine Abluftreinigungsanlage (ARA) dem Stand der Technik entspricht. Der Stand der Technik wird durch BVT-Merkblätter (§3 Abs. 6 BImSchG) festgesetzt. Mit Ihrem Entwurf setzen Sie sich über das geltende Recht hinweg, weil dieser Erlass nicht im Einklag steht mit dem geltenden Recht, dass die Betriebe sich auf den durch die BVT-Merkblätter festgesetzten Stand der Technik nicht mehr berufen können. Ebenso ist Ihre Begründung im Erlass Entwurf, dass der Filter bereits Stand der Technik sei, aufgrund der Anzahl der gebauten ARA, auch nicht korrekt. Sie beziffern die Zahl der im Betrieb befindlichen ARA auf über 1.000 Anlagen, welche seit mehreren Jahren bewährt haben sollen. In Ihrem Absatz *"..., als Stand der Technik über die Regelungen der TA Luft hinaus zu fordern."* geben Sie selber bereits zu, dass keine gesetzliche Grundlage für die Forderung nach Filtern besteht.

In einer Umfrage von Herrn Dr. rer. net. Jochen Hahne vom Johann-Heinrich von Thünen-Institut aus dem Jahre 2010 wird detaillierter aufgeführt, wie sich die Anzahl der vorhandenen ARA im Zeitraum von 1997 bis 2010 entwickelt hat. Installierte Zahlen nach 2010 entsprechen nicht den von Ihnen angesprochenen *"... bereits seit mehreren Jahren bundesweit ... bewährt haben"* Anlagen. Herr Dr. Hahne gibt in seine Umfrage an, dass insgesamt 762 ARA in der Schweinehaltung in 2010 installiert waren, von diesen bestehen Anlagen entfielen 43,2% (330 Anlagen) auf mehrstufige Anlagen. Die restlichen vorhanden ARA erfüllen nicht die von Ihnen geforderten Eigenschaften (>70% Staubabscheidung, >70% Ammoniakabscheidung und Geruchskonzentration am Reingasaustritt ≤ 300 GE) und dürfen nicht zur Begründung als Stand der Technik herangezogen werden. Diese angeführten Zahlen widersprechen den von Ihnen angeführten Zahlen *"...über 1.000 Anlagen..."*, die zur Begründung als Stand der Technik angeführt werden.

In der Anlage zu §3 Abs. 6 BImSchG wird, wie von Ihnen erwähnt *"..., die unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen..."* gefordert. Diese Verhältnismäßigkeit wird in Ihren weiteren Ausführungen allerdings keine weitere Beachtung gewährt. *"In diesem Vergleich ist insbesondere auch der wirtschaftliche Aufwand angemessen einzubeziehen."* fordern Sie zur Anwendung des Urteils der BVerwG vom 21. Juni 2001, 7 C 21.00. Sie verweisen ausschließlich auf *"Der Fortschritt in der technologischen Entwicklung, die mittlerweile vorliegenden umfangreichen Praxiserfahrungen und der Wettbewerb unter mehreren Herstellern haben im Durchschnitt zu einer Senkung der Investitions- und Betriebskosten mit der Folge einer deutlich verbesserten Wirtschaftlichkeit der für Schweinehaltungsanlagen geeigneten Abluftreinigungstechnik geführt."* ohne konkrete Angaben zur Wirtschaftlichkeit zu geben. Bezieht man die Übersichten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Abb.1 und Abb.2) in die Betrachtung ein, entsteht ein anderes Bild.

Die Wirtschaftlichkeit in der Ferkelerzeugung bis 29 kg

der letzten 10 Wirtschaftsjahre bei Umsatzsteuerpauschalierung, d. h.
Landwirtschaft im Sinne des Steuerrechts, eigene Gülleverwertung und **Abluftreinigung**

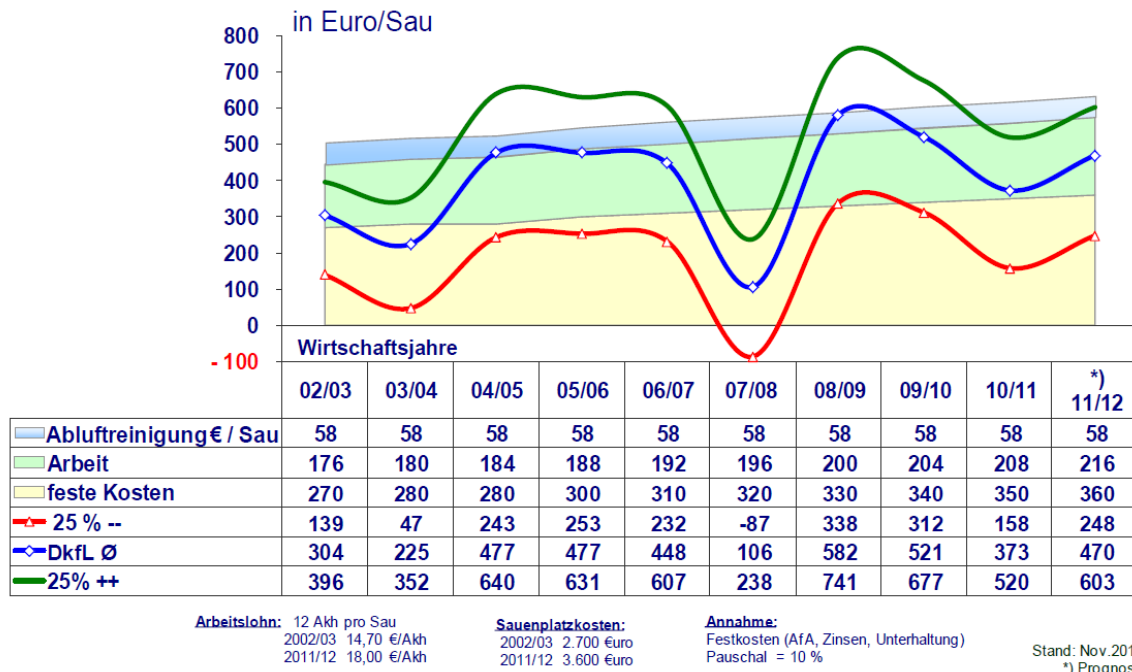


Abbildung 1: Wirtschaftlichkeit der vergangenen 10 Jahre in der Ferkelerzeugung

Die Wirtschaftlichkeit in der Schweinemast

der letzten 10 Wirtschaftsjahre bei Umsatzsteuerpauschalierung, d. h.
Landwirtschaft im Sinne des Steuerrechts, eigene Gülleverwertung und **Abluftreinigung**

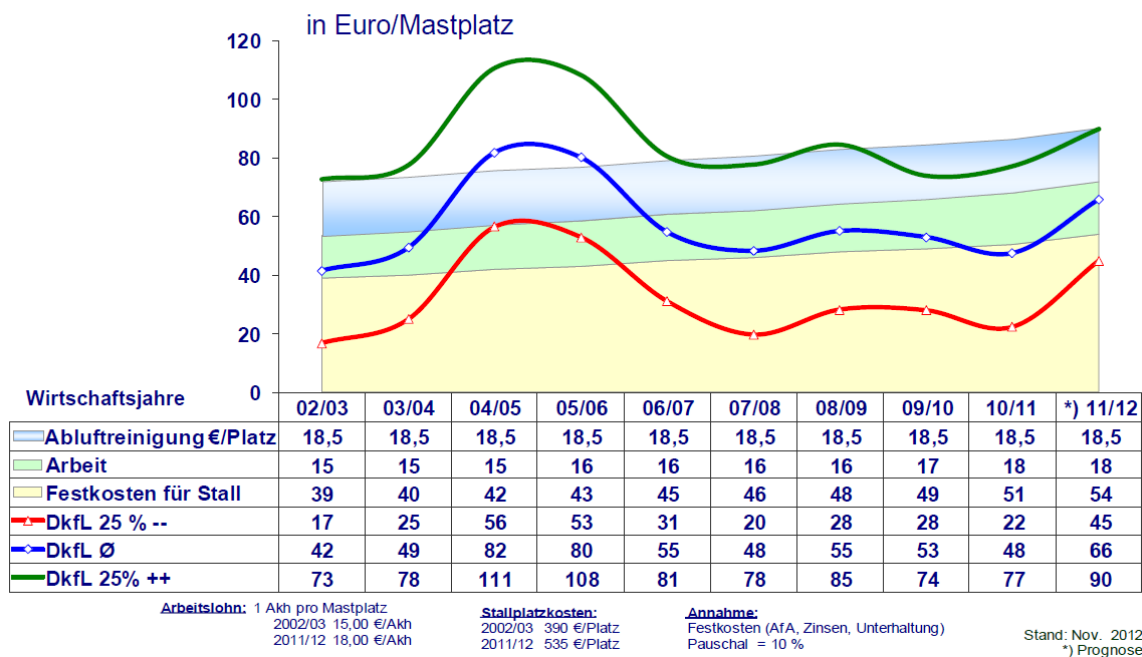


Abbildung 2: Wirtschaftlichkeit der vergangenen 10 Jahre in der Schweinemast

Die Abbildung 1 zeigt, dass die 25% erfolgreichsten Sauenhalter im Durchschnitt der letzten 10 Jahre bei Einbau einer ARA keinen Gewinn erzielen konnten. Die Abbildung 2 zeigt das selbe Ergebnis analog zur Ferkelerzeugung in der Schweinemast. Die Kalkulationen zu den Kosten einer ARA entstammen der KTBL Schrift 451 - Abluftreinigung für Tierhaltungsanlagen. Die Kalkulationskennzahlen zeigen ebenfalls nur eine minimale Kostendegression der Gesamtkosten um etwa 1,10€ je Tier (etwa 15%) bei der Vergrößerung der Anlage von 1.000 Plätzen auf 2.000 Plätze. Diese Kostendegression *"..., können aufgrund der Größe der fraglichen Betriebe auch als wirtschaftlich vertretbar und verhältnismäßig angesehen werden."* ist nicht vorhanden, weil die variablen Kosten (Strom, Betriebsmittel usw.) den größten Kostenanteil der ARA begründen. Allerdings entstammen die Zahlen der KTBL aus dem Jahre 2010, seitdem sind die Stromkosten und Baukosten für Gebäude und somit die für den umbauten Raum, deutlich gestiegen in den letzten drei Jahren.

Die Kennzahlen der Kalkulation beruhen auf der Annahme eines Neubaus eines Stalles auf der grünen Wiese (angestiegene Baukosten der vergangenen Jahre sind berücksichtigt) bei vorhandener zentralen Abluftführung. Bei der Nachrüstung von bestehenden Anlagen, welche oftmals aus mehreren Gebäuden bestehen, entstehen deutlich höhere Investitionskosten. Es wird die Nachrüstung einer zentralen Abluftführung notwendig, die Dachhaut muss geschlossen werden etc. Teilweise ist eine Nachrüstung im bestehenden Dachstuhl aus statischen Gründen nicht möglich, weil der Dachstuhl die durch die Nachrüstung zusätzlich entstehenden Lasten nicht aufnehmen kann. Diese Kosten der Nachrüstung stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen. Außerdem entstehen bei gewachsenen Anlagen mit mehreren Stallgebäuden ebenfalls unverhältnismäßig hohe Kosten, da kleine Gebäude mit z.B. 500 Mastplätzen, Quarantänestall in der Sauenhaltung, mit einer ARA ausgerüstet werden müssen. Die Investitionen in solch kleine Filteranlagen sind verhältnismäßig teurer als in Anlagen ab z.B. 1.000 Mastplätze. Zur Nachrüstung stehen aktuell ausschließlich Anlagen zur Verfügung, welche eine Zentralabsaugung voraussetzen. ARA zum Einbau als Einzelabsaugung entsprechen nicht Ihren Vorgaben, da eine Konzentration am Reingasaustritt von $\leq 300\text{GE}$ nicht erreicht wird.

Daher bestehen erheblich Zweifel an der, zur Erklärung als Stand der Technik notwendigen, Wirtschaftlichkeit solcher Abluftreinigungsanlagen. Weder die aktuelle wirtschaftliche Situation in der Schweinehaltung noch die von Ihnen angeführten Degressionseffekte bei großen Anlagen sind gegeben um eine ARA zukünftig und langfristig wirtschaftlich zu betreiben. Dadurch wird das langfristige Fortbestehen solcher Betriebe erheblich gefährdet.

Der Entwurf sieht nicht nur den Einbau einer ARA bei den zu Beginn angesprochenen Anlagen nach Nr. 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1 vor, bei welchen die Kosten der ARA *"... aufgrund der Größe der fraglichen Betriebe auch als wirtschaftlich vertretbar und verhältnismäßig angesehen werden."*

sondern auch bei kleineren Anlagen nach 7.1.7.2, 7.1.8.2 und 7.1.9.2 vor unter bestimmten Voraussetzungen. Diese werden nach TA Luft 4.8 oder bei Überschreitung von Grenzwerten bedingt durch Aggregation mit fremden Anlagen im Umkreis ebenfalls in Genehmigungsverfahren zum Einbau einer ARA verpflichtet. Für diese Anlagen besteht allerdings nach den oben angeführten Aussagen in Ihrem Erlass keine Wirtschaftlichkeit.

Auf der Veranstaltung vom LLUR am Mittwoch, den 02. April 2014 hat Herr Dr. Jürgen Bardenhagen bei seinen Schilderungen zum niedersächsischen Filtererlass deutlich Stellung zur Wirtschaftlichkeit der ARA genommen. Die Regierung aus Niedersachsen ist zu dem Entschluss gekommen, dass die ARA bei Anlagen unterhalb von 2.000 Plätzen nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Daher ist Ihre Argumentation *"..., können aufgrund der Größe der Größe auch als wirtschaftlich vertretbar und verhältnismäßig angesehen werden. So auch die Erlasse aus ...Niedersachsen vom 22. März 2013,..."* zur Wirtschaftlichkeit der ARA fehlerhaft. Allerdings sehe ich auch die Wirtschaftlichkeit in der Nachrüstung größerer Anlagen nicht gegeben. Anlagen nach 7.1.7.2, 7.1.8.2 und 7.1.9.2 sollten generell von einer Nachrüstungspflicht befreit bleiben.

Zudem ist es falsch sich auf Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen zu beziehen. In den beiden Bundesländern sind die Gegebenheiten und Strukturen der Schweinehaltung komplett andere als in Schleswig-Holstein. Aus Angaben der statistischen Berichte und Viehzählungen geht hervor, dass 30% aller in Deutschland gehaltenen Schweine in Niedersachsen zu finde sind und davon fast 25% im Kreis Cloppenburg. Eine solch hohe Viehdichte ist in Schleswig-Holstein nicht gegeben, daher besteht keine Notwendigkeit für einen Filtererlass in Schleswig-Holstein, weil die Emissionsgrundlage eine vollkommen andere ist.

Die im Erlass aktuell befindlichen Regelungen zu Bioaerosolen weisen keinerlei wissenschaftliche Grundlagen auf. Es werden unbegründete und übertriebene Hilfskriterien zur Bewertung berücksichtigt. Diese getroffenen Regelungen ohne wissenschaftlich fundierten Hintergrund zu den Bioaerosolen sind auf deren Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe nicht abzuschätzen. Auf der Veranstaltung vom LLUR äußerte sich Frau Dr. Gisela Holzgraefe aus dem Ministerium zu den Bioaerosolen, dass die Gesamtheit dieses Komplexes derzeit weitestgehend unerforscht ist und der zukünftig Wissen aus Forschung und Fachleuten bedarf. Aufgrund dieser Unwissenheit, darf zu unbekannten Themen keine Regelung in der Gesetzgebung enthalten sein.

In der landwirtschaftlichen Praxis belastet dieser Erlass auch kleinere Betriebe, wenn diese zur Existenzhaltung notwendige Investitionen tätigen müssen, um Markt- oder Gesetzesanforderungen gerecht zu werden. So wird ein Betrieb mit 130 Sauen, welcher in das geschlossene System erweitern will, je nach Gegebenheit mit der Auflage einer ARA im Genehmigungsverfahren belastet. Dieser Betrieb muss Investitionen vornehmen weil i.d.R. der Ackerbau für sich alleine, welcher auf solchen

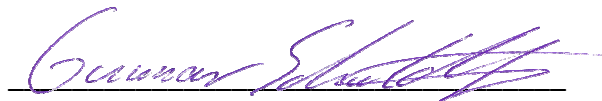
Betrieben üblicherweise im kleineren Umfang betrieben wird, keine Existenzgrundlage bietet und die Sauenhaltung aufgrund der Nachfrageverschiebung durch den Strukturwandel und zukünftigen Auflagen, z.B. Verzicht der Kastration, keinen Absatzmarkt mehr bietet. Durch gestiegene gesetzliche Auflagen wird ein solcher Betrieb, welcher nur durch das Wachstum in der Veredelung sein Einkommen langfristig sichern kann, zur Betriebsaufgabe gezwungen.

Im Großen und Ganzen ist davon auszugehen, dass dieser Erlass die kleineren Betriebe, welche die Regierung nach aktuellen Aussagen fördern will, eher zur Betriebsaufgabe zwingen wird. Vergleichen Sie die Betriebsentwicklung im niedersächsischen Raum, vor und nach dem Filtererlass. In dieser Region gibt es kein Wachstum der kleinbäuerlichen Strukturen mehr. Es werden nur noch Bauanträge für große Anlagen gestellt.

Aufgrund der geschilderten Situation, dass der Filter weder in der Nachrüstung großer oder kleiner Anlagen noch bei der Auflage beim Neubau kleinerer Anlagen (7.1.7.2, 7.1.8.2 und 7.1.9.2) dem Stand der Technik entspricht, darf der Filtererlass in der geplanten Form nicht umgesetzt werden:

- Eine ARA entspricht nicht dem Stand der Technik
- die Nachrüstung einer ARA kann in den wenigsten Fällen wirtschaftlich und der Erlass muss eine intensivere Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei Nachrüstungen vorsehen
- mit dem Filtererlass in der aktuellen Form sind nicht nur Großbetriebe betroffen, sondern auch der bäuerliche Familienbetrieb
- der geplante Filtererlass treibt den Strukturwandel voran, beschleunigt diesen und stützt nicht die kleinbäuerlichen Strukturen
- Aufgrund der Unterschiedlichen Strukturen zu Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen besteht keine Notwendigkeit für einen Filtererlass in der geplanten Form

Mit freundlichen Grüßen



Gunnar Schuldt

Ministerium für
Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Eing. 09. April 2014

Geschäftsz.: 62/623



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Geschäftsführer

642.h,

He 10.4.

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Ministerium für Energiewende, Landwirt-
schaft, Umwelt und ländl. Räume
Herrn Dennis Schmidt
Postfach 71 51
24171 Kiel

Ministerium für
Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Eing. 09. APR. 2014

Rendsburg,

Bl/By

33

07.04.2014

Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen und an Anlagen zur Lagerung Gülle / Erlassentwurf / Anhörung

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.a. Erlass. Wir
haben den vorgelegten Entwurf in unserem Hause diskutiert und möchten wie
folgt Stellung nehmen:

1. Wir halten es für die Aufgabe des Bundes den Bereich der immissions-
schutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere den Einsatz von Abluft-
reinigungsanlagen, gesetzlich zu regeln, um in allen Bundesländern eine
einheitliche Handhabung und in Anbetracht der hohen Kosten für die Ab-
luftreinigung auch gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Betriebe mit
Tierhaltung zu gewährleisten. Daher sollte der Stand der Technik nicht
durch ein Bundesland, sondern durch den dafür vorgesehenen TA-Luft-
Ausschuss des Umweltbundesamtes festgelegt werden.
2. Die im Erlass angeführte Kostendegression lässt sich nur in sehr großen.
Anlagen erreichen. Die relativ hohen Kosten der Abluftreinigung liegen
nach aktuellen Berechnungen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-
Westfalen z. B. in der Schweinemast bei Stallneubauten im Durchschnitt
bei 5,60 Euro pro Mastschwein und führen bei durchschnittlichen Be-
triebs- bzw. Anlagengrößen schon in normalen Erlössituationen schnell
zur Unwirtschaftlichkeit einer Anlage. Sie gefährden so die wirtschaftliche
Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben.
3. Mit dem im Erlass vorgesehenen nachträglichen Einbau von Abluftreini-
gungsanlagen entstehen in vorhandenen Anlagen zusätzlich hohe Kos-
ten. Einige Stallsysteme (z. B. Fertigbauställe mit niedrigen Stalldecken)
eignen sich baulich überhaupt nicht für die Nachrüstung und in Ställen

mit dezentraler Abluftabführung sind durch den erforderlichen Stallumbau in der Regel so hohe Nachrüstkosten zu erwarten, dass die Ställe zusammen mit den Betriebskosten für die Abluftreinigung unrentabel werden. Wenn die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit durch eine nachträgliche Anordnung nicht mehr gegeben ist, entspricht die Maßnahme nach Auffassung der Landwirtschaftskammer nicht dem Stand der Technik und darf somit auch nicht angeordnet werden.

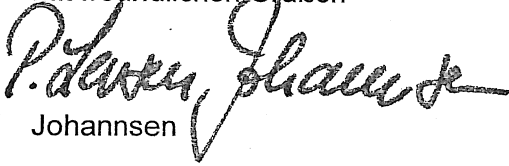
Zur Klärung der Frage der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit bzw. welche Systeme und Maßnahmen (insbesondere auch im Bereich der Nachrüstung) dem Stand der Technik entsprechen, laufen bundesweit z. Z. mehrere Untersuchungs- und Forschungsvorhaben (z. B. durch das Kuratorium KTBL, das Johann Heinrich von Thünen-Institut und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen). Die Ergebnisse dieser Untersuchungs- und Forschungsvorhaben müssen abgewartet und in einem Erlass berücksichtigt werden, um den Stand der Technik rechtssicher zu definieren und auch um eventuelle Schadensersatzansprüche aus wirtschaftlich nicht vertretbaren bzw. unverhältnismäßigen Anordnungen insbesondere im Bereich der Nachrüstung von Abluftreinigungsanlagen zu vermeiden.

4. Im Absatz 3 des Erlasses fehlt der Hinweis, dass es z. Z. in der gesamten Geflügelhaltung nur ein von der DLG zertifiziertes Abluftreinigungssystem für die Geflügelkurzmast gibt. Daher kann die Abluftreinigung in der Geflügelhaltung nicht als Stand der Technik angesehen werden und man muss hier die technische Weiterentwicklung und die Auswertung von Forschungsergebnissen abwarten. Im Erlass sollte aus diesem Grund für die Geflügelhaltung im Absatz 3 weder generell noch im Einzelfall der Einbau eines Abluftreinigungssystems vorgeschrieben werden.
5. Im Absatz 4 des Erlasses wird die nachträgliche Anordnung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen für die Schweine- und Geflügelhaltung geregelt. Da es für die Geflügelhaltung keine Abluftreinigungsverfahren gibt bzw. das eine Abluftreinigungssystem für die Geflügelkurzmast nicht als Stand der Technik angesehen werden kann, sollte für den Bereich des Geflügels (Anlagen nach 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3 und 7.1.4) auch keine Abluftreinigung angeordnet werden können. Zudem weisen wir darauf hin, dass die Anlagen nach 7.1.4 (Truthühner) überwiegend mit Schwerkraftlüftung betrieben werden.
6. Bei den Anlagen zur Lagerung von Gülle sollte darauf hingewiesen werden, dass auch für die Güllelagunen mit Lagerung von Rinderflüssigmist keine zusätzliche Abdeckung erforderlich ist, sofern sich eine natürliche Schwimmdecke bildet.
7. Die Erfassung und Bewertung von Bioaerosolen aus Tierhaltungen ist ohne ein allgemein anerkanntes und gültiges Bewertungssystem sehr schwierig. Die im Erlass angeführten Orientierungswerte dürfen daher nur als Stand der aktuellen Diskussion betrachtet werden.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass wir in der Umsetzung des Erlasses eine weitere Verschlechterung der Wettbewerbssituation schleswig-holsteinischer Tierhalter sehen, der Entwurf viele noch ungeklärte Fragen insbesondere zum Stand der Technik aufwirft und letztlich die bestehenden gesetzlichen Regelungen, so z.B. in Bezug auf die Lagerung von Gülle, von uns für völlig ausreichend gehalten werden.

Aus diesen Gründen lehnt die Landwirtschaftskammer den Entwurf des Erlasses ab.

Mit freundlichen Grüßen


Johannsen

NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume des Landes Schleswig-Holstein
z. H. Herrn Dennis Schmidt
Postfach 71 51

24171 Kiel

Ihr Zeichen
V 623-570.220.200

Ihr Schreiben vom
24.02.2014

**Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen
und an Anlagen zur Lagerung von Gülle
Erlassentwurf
Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schmidt,

der NABU dankt für die ihm eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Erlassentwurf. Der NABU begrüßt die Absicht des Ministeriums, aus Tierhaltungsanlagen und Güllelagerstätten stammende, umwelt- und gesundheitsgefährdende Immissionen zu reduzieren und hält deshalb den dazu vorgesehenen Erlass grundsätzlich für einen Schritt in die richtige Richtung. Allerdings hält er einige Änderungen und Ergänzungen für notwendig, um den Bestimmungen die für die Praxis erforderliche Wirksamkeit und Stringenz zu verleihen.

Zu Altanlagen (Anschreiben und I-2c)

Die Nachrüstpflicht für Altställe, die die genannten Tierzahlgrenzen überschreiten, begrüßt der NABU uneingeschränkt.

Die im Anschreiben hervorgehobene Aufforderung, Vorschläge zu unterbreiten, wie mit den bereits ca. 40 großen immissionsschutzrechtlichen Schweinemastbetrieben im Lande bzgl. einer sachgerechten Regelung zu verfahren sei, signalisiert jedoch eine unnötige Kompromissbereitschaft. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass 'Lösungen' willkommen sind, die am Ende keinem 'weh tun' sollen, als Beitrag zur Emissionsminderung jedoch unzulänglich sind, indem sie den Filtererlass aufweichen. Diese Vorgehensweise halten wir für falsch. Bei Nichteinhaltung von Immissionsgrenzwerten gibt es bereits heute die



NABU Schleswig Holstein

Angelika Krützfeldt
Bereich Verbandsbeteiligung
Tel. +49 (0)4321.953072 direkt
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Angelika.Kruezfeldt@NABU-SH.de

Bearbeitung:
Sven Koschinski
NABU Schleswig-Holstein

Neumünster, 25. März 2014

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Möglichkeit, für alle BImSchG-Anlagen eine Abluftreinigung nachträglich anzuordnen. Von dieser Möglichkeit ist unseres Wissens vom LLUR noch nie Gebrauch gemacht worden!

Ein Bestandsschutz für Altanlagen ist nicht hinnehmbar, da der Stand der Technik bereits seit einigen Jahren erreicht war und von der Genehmigungsbehörde dies nur nie eingefordert wurde. Die Investoren hatten daher die Kenntnis, dass auch für alle bestehenden großen Ställe eine Abluftreinigung zukünftig verpflichtend sein wird. Durch die anvisierte Umsetzungsfrist ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach TA Luft 6.2.1 bereits gewahrt. Darüber hinausgehende Erleichterungen (z. B. Härtefallregeln aufgrund nicht vorhandener zentraler Abluftführung¹) sind nicht zu gewähren.

Zum DLG-Zertifikat (I-2a)

Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft ist kein unabhängiges Prüfinstitut. Die Prüfverfahren bei der DLG-Zertifizierung sind sehr umstritten. Weiterhin ist die DLG (bzw. LUFA Oldenburg, die die DLG Messungen durchführt) kein nach § 26 BImSchG für NH₃ und Staub anerkanntes Messinstitut, so dass eine Festlegung auf DLG-zertifizierte Abluftfilter nicht zielführend ist. Darüber hinaus fanden alle DLG-Prüfungen an Prototypanlagen statt. In Folge dessen weisen DLG-zertifizierte Anlagen oft Funktionsmängel auf, insbesondere bei den Abluftwäschern, die häufig mit dem falschen pH-Wert gefahren werden. In Nordrhein-Westfalen erarbeitet man daher derzeit einen eigenen Prüfrahen. Ein TÜV-Zertifikat ist aus unserer Sicht sogar höherwertiger als ein DLG-Zertifikat – denn im Gegensatz zur LUFA Oldenburg, die die DLG-Messungen durchführt, ist der TÜV nach § 26 als Messinstitut auch für Staub und Ammoniak anerkannt. Zertifikate dürfen ohnehin kein 'Freibrief' sein, wie im Punkt I-2a für das DLG-Zertifikat vorgesehen. Viel wichtiger als das Zertifikat ist ein verantwortungsvoller Betrieb, eine gute Wartung und eine regelmäßige Überprüfung.

Voraussetzung für den Stand der Technik ist, dass die erreichten Reinigungsleistungen vergleichbar sind. Emissionsmessungen durch anerkannte Messstellen und durch vereidigte unabhängige Sachverständige am Stall vor und nach der Inbetriebnahme des Filters können die Reinigungsleistung dokumentieren und sollten als Grundlage gelten – unabhängig vom Zertifikat. Wir schlagen daher vor, im ersten Satz auf Seite 4 den Passus „... von der DLG oder ...“ zu streichen.

Insbesondere preiswertere Filteranlagen mit TÜV-Zertifikat haben gezeigt, dass sie vergleichbare Reinigungsleistungen aufweisen wie die teure Abluftwäschertechnik. Dies ist insofern von entscheidender Bedeutung als dass eine Fokussierung allein auf die teure Abluftwäschertechnik den

¹ Es gibt Abluftfilteranlagen (Biofilter), die keine zentrale Abluftführung erfordern.

Strukturwandel noch beschleunigen kann, da Investoren nunmehr statt der vielleicht benötigten 2000 Schweinemastplätze gleich auf die dreifache Menge aufrüsten, um die Investition pro Mastplatz zu verringern.

Zu den betroffenen Ställen (I-2a)

Im Erlassentwurf heißt es, dass bei einer Stallerweiterung, die zum Überschreiten der genannten Tierzahlgrenzen führt, der neue Stall mit einem Abluftfilter auszurüsten ist. Da es auch effektive Biofilter gibt, die im Gegensatz zu Abluftwäschern keine zentrale Abluftführung benötigen, ist es aus Sicht des NABU verhältnismäßig – und muss gefordert werden –, ebenfalls den Altstall mit einer Abluftreinigungsanlage auszustatten.

Zur Kumulierung (1-2b)

Es ist richtig, die Schwellenwerte auf den gesamten Anlagenkomplex zu beziehen. Benachbarte Ställe müssen jedoch nicht nur betriebsabhängig, sondern auch entfernungsabhängig kumuliert werden. Die zur Umgehung von bei bestimmten Betriebsgrößen / Schwellenwerten wirksamen Auflagen übliche Aufteilung von Betrieben auf verschiedene Familienmitglieder und landwirtschaftliche KGen darf die Pflicht zur Verwendung von Abluftfiltern nicht aushebeln können.

Zu Geflügelställen (I-1c und I-3)

Vorausschauend auf den zukünftigen Stand der Technik in der Abluftreinigung auch bei Geflügelställen, ist in Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid eine zentrale Abluftführung zur Auflage zu verlangen. Dies ist aus Sicht des NABU zwar grundsätzlich zu begrüßen. Es darf dafür allerdings keine Übergangsfristen geben, auch bei bereits laufenden Verfahren ist eine sofortige Umsetzung durchzusetzen. Dies erleichtert in Zukunft eine schnelle Umrüstung, sobald der Stand der Technik auch für Geflügelställe gilt und das im Erlassentwurf angeführte Forschungsvorhaben des UBA abgeschlossen ist. Aus Sicht des NABU Schleswig-Holstein ist im Übrigen auch bei Geflügelställen bereits heute der Stand der Technik erreicht. Ein Filter von Big Dutchman ist bereits DLG zertifiziert. Darüber hinaus gibt es TÜV zertifizierte Anlagen, die bereits marktverfügbar sind. Im Rahmen von Sachverständigengutachten auf der Basis von Messungen von einer gem. §26 BImSchG anerkannten Messstelle kann die Eignung und Langzeitfunktion belastbar nachgewiesen werden. Insofern sollte nach Auffassung des NABU durchaus eine generelle Abluftreinigungspflicht für große Geflügelställe konkret anvisiert werden, anstatt Einzelfallentscheidungen den Vorrang zu geben, zumal die dafür unter Punkt 3) angerissenen Kriterien sehr weiten Ermessensspielraum gewähren. Zudem sollte bedacht werden, dass durch entsprechende deutlich zum Ausdruck gebrachte Intentionen des Landes die technologische Fortentwicklung auf diesem Sektor sicherlich beschleunigt werden wird. Deswegen schlägt der NABU vor, den Erlass hier um eine generelle Filterpflicht ab 2017 zu ergänzen.

Zu nachträglichen Anordnungen (I-4)

Der NABU begrüßt ausdrücklich, dass nachträgliche Anordnungen bezüglich der Ausstattung mit Abluftreinigungsanlagen vorgesehen sind. Die im Erlass text genannten „besonderen Umstände im Einzelfall“, bei denen "von der nachträglichen Anordnung abgesehen oder eine längere Umsetzungsfrist festgelegt kann" sind jedoch zu vage formuliert und deshalb zu konkretisieren. Dieser Passus darf nicht dazu führen, dass der Einzelfall die Regel wird (wie beim Schnabelkürzen von Legehennen und bei der Schwanzamputation von Mastschweinen). Eine derartige Umgehung von Rechtsvorschriften ist in der „modernen Tierhaltung“ kein Einzelfall. Aus Sicht des NABU sind entsprechende Ausnahmemöglichkeiten deshalb scharf auf wenige Situationen zu begrenzen. Dies hat bereits der Erlass zum Ausdruck zu bringen. Ansonsten wäre der entsprechende Passus zu streichen.

Zur Abdeckung von Güllebehältern (II)

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass sich das MELUR endlich zu diesem Schritt durchgerungen hat, der sehr preiswert eine effektive Ammoniakreduktion zur Folge hat und deswegen seit langem vom NABU gefordert worden ist. Allerdings ist zu verlangen, dass bei Güllelagunen aufgrund des ungünstigeren Oberflächen-/Volumenverhältnisses anstelle einer Strohabdeckung mindestens eine Abdeckung mit Schwimmfolie oder Schwimmkörpern erfolgen muss.

Die Nachrüstfrist von einem Jahr für bestehende Güllelager erscheint uns verhältnismäßig. Der als Ausnahmetatbestand vorgesehene "Einzelfall" ist auch hier unbedingt konkret zu umreißen, um Missbrauch vorzubeugen. Der Neubau von Güllelagunen muss aus Sicht des NABU stärker reglementiert werden.

Zur Einzelfallprüfung für kleinere Anlagen (I-2b)

Gerade in Bezug auf kleinere Anlagen ist es nötig, auch effektive und preiswerte Abluftreinigungsverfahren zuzulassen, die nicht immer ein DLG-Zertifikat, aber meist ein Zertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts haben. Die Funktion des Filters ist durch Abnahmemessungen und Vorlage eines Sachverständigengutachtens von unabhängiger Stelle nachzuweisen. Im Übrigen gilt das zu I-2a gesagte.

Die Erlaubnis einer Schweinehaltung, die Stickstoffeinträge in benachbarte FFH-Gebiete emittiert, wird dem Erlassentwurf nach in einem „integrierten Projekt“ ermöglicht. Im Hinblick auf das für FFH-Gebiete geltende Verschlechterungsverbot und in Kenntnis der allgemein üblichen 'Salami taktik' durch Ausgliederung von KGen zur Unterschreitung der Bemessungsgrenzen ist ein deutlich strikteres Vorgehen geboten. Integrierte Projekte müssen unserer Auffassung nach verschärfte Vorgaben zur Gülleausbringung (Ansäuerung, Einbringung nur mit Güllegrubber) haben. Nur durch derartige Maßnahmen können die Stickstoffimmissionen

zusätzlicher Tierhaltungsanlagen in FFH Gebiete verringert werden. An dieser Stelle möchte der NABU dezidiert darauf hinweisen, dass die durch Stickstoff verursachte Eutrophierung eine der wesentlichen Ursachen für den Rückgang der Biodiversität bildet. Insbesondere Biozönosen ursprünglich nährstoffärmerer Biotope, die über FFH-Gebiete einen besonderen Schutz erfahren sollten, sind davon massiv betroffen.

Zum Umgang mit Bioaerosolen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (II)

Eine Überprüfung, mit welchen Maßnahmen die schädliche Umwelt- und Gesundheitswirkung von Bioaerosolen vermieden werden kann, ist aus Sicht des NABU generell erforderlich. Auch für baurechtliche Anlagen ist ein abgestuftes Vorgehen erforderlich.

Der NABU nimmt diese Passagen des Erlassentwurfs zum Anlass, um auf eine grundsätzliche Problematik gutachterlicher Stellungnahmen hinzuweisen. So sind uns im Rahmen der Verbandsbeteiligung an derzeitigen Genehmigungsverfahren eine Reihe von durch die Firma Prof. Jörg Oldenburg (Oederquart) erstellter Keimgutachten bekannt geworden, die von der Genehmigungsbehörde akzeptiert worden sind, obgleich sie erhebliche Mängel aufweisen. Insbesondere werden einseitig Studien angeführt, die belegen sollen, dass die Gefahr durch Keime und Bioaerosole gering sei, während aktuelle Studien mit gegenteiligen Hinweisen gar nicht betrachtet werden. Weiterhin ist der Text dieser Gutachten für alle Standorte und alle Tierarten identisch. Daher ist zu fordern, dass Keim- und Bioaerosolgutachten nur durch Gutachterfirmen erarbeitet werden dürfen, die über ein nachweislich umfangreiches umweltmedizinisches und mikrobiologisches Fachwissen verfügen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass bezüglich der Notwendigkeit von Bioaerosolgutachten keine vagen Regelungen, sondern klare nachprüfbare Kriterien formuliert werden. Die Vorschläge für ein Prüferfordernis bei bestimmten nachbarlichen Situationen sind zwar im Grundsatz schlüssig, sie müssen aber mit größerer Verbindlichkeit erfolgen, d.h. bei den aufgelisteten Beispielfällen muss eine Prüfung bzgl. Bioaerosolemissionen zwingend erfolgen. Die "empfindlichen Nutzungen in der Nachbarschaft" sind zu konkretisieren; Kindergärten, Altersheime, Sportplätze, Schulen, Krankenhäuser, Pflege- und Kureinrichtungen sowie touristische Nutzung und Erholungsnutzung erfordern aus Sicht des NABU eine konkrete Einzelfallbetrachtung. Diesbezüglich sind mindestens doppelt so hohe Abstandswerte vorzuschreiben. Dies ergibt sich aus den Erhebungen von Heederik et al. 2011, die noch in 1 km Entfernung zu Intensivställen MRSA-Keime in Wohnhäusern festgestellt haben. Außerdem ist der letzte Punkt der Beispielauflistung (gehäufte nachweisbare tierhaltungsbedingte Beschwerden in der Nachbarschaft) konkreter zu fassen. Insbesondere ist darzulegen, welcher Nachweis von wem auf wessen Kosten erbracht werden muss und wer eine Erhebung in welcher Form dazu durchführen muss.

Zu den Regelungen von Überwachungsmaßnahmen (I-5)

Andernorts gewonnene Erfahrungen zeigen, dass regelmäßige Kontrollmessungen der Filterfunktion erforderlich sind, die zudem ohne Ankündigung erfolgen müssen. Diese sind aus Sicht des NABU unter wechselnden Bedingungen (z.B. Frühjahr, welches an die Filtertechnik erhöhte Anforderungen stellt) **und**, wie im Erlassentwurf vorgesehen, in Zeiträumen großen Luftdurchsatzes (Volllast) durchzuführen. Nur ein gut gewarteter Filter behält seine Funktionalität. Prüfungen von je 20 % der Anlagen im Landkreis Vechta (im Herbst, angekündigt) zeigten auf, dass nur 35 % der Filter ohne erhebliche Mängel funktionierten. Bei einer Prüfung in Noord Brabant (NL) erfüllten nur 16 % der überprüften 63 Abluftwäscher alle Anforderungen. 40 % hingegen waren gar nicht vorhanden oder nicht in Betrieb!²

Bei biologischen Systemen ist eine Kontrolle des pH Wertes erforderlich, da durch eine zu starke Ansäuerung Stickoxide und Lachgas an Stelle von Nitrat freigesetzt werden würden.

Zum Inkrafttreten

Aus Sicht des NABU ist es erforderlich, dass der Filtererlass umgehend in Kraft tritt. Angesichts der Fülle laufender Verfahren zu geplanten Stallanlagen wäre es nicht hinzunehmen, wenn diese aufgrund ihres Beantragungstermins als Altanlagen eingestuft werden würden. Vorratsgenehmigungen darf es nicht geben. Jeder Antragsteller hat – bedingt durch die Entwicklungen der letzten 2 Jahre - damit rechnen können, dass Abluftfilter vorgeschrieben werden. Insofern wäre es auch verhältnismäßig, alle laufenden Verfahren mit einzubeziehen.

Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichem Gruß
i. A.



Angelika Krützfeldt
NABU Schleswig-Holstein

² Quelle: Cielejewski, Landwirtschaftskammer NRW 2013



Ein Netzwerk aus Bauern-, Tier- und Umweltschutzverbänden, Bürgerinitiativen und Kirchen

Netzwerk "Bauernhöfe statt Agrarfabriken" Schleswig-Holstein

Sven Koschinski (Sprecher des Netzwerks), Kühlandweg 12, 24326 Nehmten, Tel.: 04526-380808

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Herrn Dr. Ulf Kämpfer – oder Vertretung
Postfach 7151
24171 Kiel

**Stellungnahme zum Erlassentwurf zu immissionsschutzrechtlichen
Anforderungen an Tierhaltungsanlagen und Anlagen zur Lagerung von Gülle**

Sehr geehrter Herr Dr. Kämpfer,

ich danke Ihnen sehr für die dem Netzwerk *Bauernhöfe statt Agrarfabriken* eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Erlassentwurf. Wir begrüßen, dass das MELUR damit einige Punkte unseres Schreibens vom 17. Oktober 2012 zur Immissionsreduzierung aus Tierhaltungsanlagen aufgegriffen hat und rechtssicher umsetzen möchte.

Es ist weiterhin zu begrüßen, dass nun auch die schleswig-holsteinische Landesregierung –vertreten durch das MELUR- erkannt hat, dass sich der Stand der Technik seit Inkrafttreten der aktuellen TA Luft von 2002 weiterentwickelt hat. Abluftfilteranlagen für Schweineställe sind technisch und praktisch geeignet, eine deutliche Emissionsminderung (Ammoniak, Staub, Bioaerosole) herbeizuführen. Darüber hinaus ist die Verhältnismäßigkeit zwischen Mitteleinsatz und Effektivität gewahrt, denn die erzielbare Emissionsminderung steht ganz generell in einer vernünftigen Beziehung zum wirtschaftlichen und technischen Aufwand.

Der vorgesehene Erlass stellt nunmehr eine Operationalisierung des aus unserer Sicht schon lange vorhandenen Standes der Technik dar, die überfällig ist, da die Genehmigungsbehörde LLUR offenbar immer noch der Auffassung ist, der Stand der Technik sei lediglich in anderen Bundesländern vorhanden (so wurde es auf einer Bildungsveranstaltung der BNUR noch am 7.5.2013 vom LLUR dargestellt) – dabei ist der Stand der Technik ausdrücklich gebietsunabhängig. Dieser Umstand zeigt auch, wie wichtig es ist, die Mitarbeiter in den Genehmigungsbehörden nun auch entsprechend fortzubilden!

In einigen Punkten ist der Erlassentwurf zu weich oder zu allgemein formuliert, so dass er Schlupflöcher zur Umgehung offen lässt. In bisherigen Genehmigungsverfahren haben wir leider die Erfahrung gemacht, dass Antragsteller und ihre Gutachter und Architekten ganz bewusst Schlupflöcher ausnutzen, was mit diesem Erlass auch passieren wird, wenn er nicht an einigen Punkten deutlich stringenter und konkreter formuliert wird.

Wir schließen uns der Stellungnahme des NABU (s. u.) vollinhaltlich an, an deren Formulierung ich maßgeblich beteiligt war. Darüber hinaus erreichten uns aus den Bürgerinitiativen folgende Punkte, die sich auf die ganz konkreten Planungen vor Ort beziehen und deutlich machen, welche Punkte in der Praxis wichtig sind:

- Es sollte eine verbindliche Regelung für Ställe geben, die jeweils unter 2000 Plätze aufweisen aber relativ dicht zusammenliegen. Etwa ein Mindestabstand von z. B. 800m zwischen den Ställen, bei deren Unterschreitung eine Filterpflicht für beide Anlagen eintritt. Den Anwohnern ist es egal, ob Gestank und Gesundheitsgefährdung aus einem Stall stammen oder aus nahe beieinander liegenden Ställen. Allein die Haltungsbedingungen und die Auswirkungen auf Umwelt und Mensch sind vor Ort entscheidend. Eine Umgehung der vorgesehenen Tierzahlgrenzen analog der Ausgründung von KGen zum Zwecke der Kumulierungs-Vermeidung bei UVPG und BImSchG darf es beim Filtererlass nicht geben. Hierfür ist eine eindeutig und rechtssicher formulierte Vorgehensweise zu ergänzen.

Es ist zu begrüßen, dass auch größere Bestandsanlagen nachgerüstet werden sollen. Vom Netzwerk wird erwartet, dass das im Filtererlass auch eindeutig und ohne Ausnahmen geregelt wird. Wichtig bei Erweiterungsgenehmigungen ist, dass eine Übergangsfrist für die Nachrüstung der alten Ställe entfällt und im Zuge einer Aufstockung für die ganze Tierhaltungsanlage sofort die Filterpflicht gilt. Als Beispiel wird die Genehmigung für die Firma Bring Bau GmbH u. Co kg (in Galmsbüll) angeführt. Mit der Erweiterung des Stalls von 9.500 auf 13.000 Ferkel ist noch nicht begonnen worden. Eine Filterpflicht ist noch keine Auflage in der bestehenden Erweiterungsgenehmigung aus 2013 (obwohl 2013 die Abluftreinigung für derart große Anlagen schon Stand der Technik war!). Bei dieser enormen Stallgröße und der wohl in Kürze anstehenden Erweiterung ist eine umgehende Anpassung des ganzen Stalls auf den Stand der Technik nötig.

- Ein weiteres Beispiel ist die Erweiterung einer Schweinemastanlage in Stocksee, die sich derzeit im Genehmigungsverfahren befindet. Der Investor sieht Abluftreinigung nach einer Nachbesserung nur für einen Teil der Ställe

vor, weil die aktuelle Belastung nach der Erweiterung unterschritten wird. Die Grenzwerte der TA-Luft werden allerdings –zu Lasten umliegender Wälder und Biotope- immer noch nicht eingehalten. Trotzdem wird die Erweiterung vom LLUR für genehmigungsfähig gehalten. Damit wird die zunächst rechtliche Trennung der Ställe auf mehrere Firmen desselben Investors jetzt belohnt!

Auch Innerhalb des Ortes werden die Grenzwerte der GIRL vor und nach der geplanten Erweiterung noch erheblich überschritten (49 % der Jahresstunden statt 10 %, in Ausnahmefällen 15 %, bei dörflicher Wohnbebauung!!!). Bei einer Gesamtzahl von 7.000 Mastplätzen sollen zum selben Betrieb gehörende innerörtliche Altanlagen mit insgesamt ca. 600 Mastplätzen weiter ganz ohne Filter betrieben werden. Diese wären vom geplanten Filtererlass jedoch nicht erfasst. Das ist für die Bürger vor Ort nicht hinnehmbar und auch nicht zu vermitteln. Aus unserer Sicht muss daher folgender Passus mit aufgenommen werden: „Unterhält ein Betreiber Ställe im Innen- wie im Außenbereich, deren Tierzahl insgesamt die im Filtererlass genannten Tierplatzzahlen überschreitet, ist bei einer Überschreitung des Grenzwertes nach GIRL unabhängig von der Tierplatzzahl in den einzelnen Ställen und dem Abstand zwischen den Betriebsteilen eine Abluftreinigung für alle Ställe vorzusehen.“

Zu Altanlagen (I-2c)

Die Nachrüstpflicht für Altställe, die die genannten Tierzahlgrenzen überschreiten, begrüßen wir uneingeschränkt. Es muss darüber hinaus eine Nachrüstpflicht auch für kleinere Ställe geben, sofern die oben aufgeführten Kriterien erfüllt sind.

Bei Nichteinhaltung von Immissionsgrenzwerten gibt es bereits heute die Möglichkeit, für alle BImSchG-Anlagen eine Abluftreinigung nachträglich anzuordnen. Von dieser Möglichkeit ist unseres Wissens vom LLUR noch nie Gebrauch gemacht worden!

Ein Bestandsschutz für Altanlagen ist nicht hinnehmbar, da der Stand der Technik bereits seit einigen Jahren erreicht war und von der Genehmigungsbehörde dies nur nie eingefordert wurde. Die Investoren hatten daher die Kenntnis, dass auch für alle bestehenden großen Ställe eine Abluftreinigung zukünftig verpflichtend sein wird. Durch die anvisierte Umsetzungsfrist ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach TA Luft 6.2.1 bereits gewahrt. Darüber hinausgehende Erleichterungen (z. B. Härtefallregeln aufgrund nicht vorhandener zentraler Abluftführung¹) sind nicht zu gewähren.

¹ Es gibt Abluftfilteranlagen (Biofilter), die keine zentrale Abluftführung erfordern.

Zum DLG-Zertifikat (I-2a)

Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft ist kein unabhängiges Prüfinstitut. Die Prüfverfahren bei der DLG-Zertifizierung sind sehr umstritten. Weiterhin ist die DLG (bzw. LUFA Oldenburg, die die DLG Messungen durchführt) kein nach § 26 BImSchG für NH₃ und Staub anerkanntes Messinstitut, so dass eine Festlegung auf DLG-zertifizierte Abluftfilter nicht zielführend ist. Darüber hinaus fanden alle DLG-Prüfungen an Prototypanlagen statt. In Folge dessen weisen DLG-zertifizierte Anlagen oft Funktionsmängel auf, insbesondere bei den Abluftwäschern, die häufig mit dem falschen pH-Wert gefahren werden. In Nordrhein-Westfalen erarbeitet man daher derzeit einen eigenen Prüfrahmen. Ein TÜV-Zertifikat ist aus unserer Sicht sogar höherwertiger als ein DLG-Zertifikat – denn im Gegensatz zur LUFA Oldenburg, die die DLG-Messungen durchführt, ist der TÜV nach § 26 als Messinstitut auch für Staub und Ammoniak anerkannt. Zertifikate dürfen ohnehin kein 'Freibrief' sein, wie im Punkt I-2a für das DLG-Zertifikat vorgesehen. Viel wichtiger als das Zertifikat ist ein verantwortungsvoller Betrieb, eine gute Wartung und eine regelmäßige Überprüfung.

Voraussetzung für den Stand der Technik ist, dass die erreichten Reinigungsleistungen vergleichbar sind. Emissionsmessungen durch anerkannte Messstellen und durch vereidigte unabhängige Sachverständige am Stall vor und nach der Inbetriebnahme des Filters können die Reinigungsleistung dokumentieren und sollten als Grundlage gelten – unabhängig vom Zertifikat. Wir schlagen daher vor, im ersten Satz auf Seite 4 den Passus „...von der DLG oder...“ zu streichen.

Insbesondere preiswertere Filteranlagen mit TÜV-Zertifikat haben gezeigt, dass sie vergleichbare Reinigungsleistungen aufweisen wie die teure Abluftwäschertechnik. Dies ist insofern von entscheidender Bedeutung als dass eine Fokussierung allein auf die teure Abluftwäschertechnik den Strukturwandel noch beschleunigen kann, da Investoren nunmehr statt der vielleicht benötigten 2000 Schweinemastplätze gleich auf die dreifache Menge aufrüsten, um die Investition pro Mastplatz zu verringern.

Zu den betroffenen Ställen (I-2a)

Im Erlassentwurf heißt es, dass bei einer Stallerweiterung, die zum Überschreiten der genannten Tierzahlgrenzen führt, der neue Stall mit einem Abluftfilter auszurüsten ist. Da es auch effektive Biofilter gibt, die im Gegensatz zu Abluftwäschern keine zentrale Abluftführung benötigen, ist es aus unserer Sicht verhältnismäßig – und muss gefordert werden –, ebenfalls den Altstall mit einer Abluftreinigungsanlage auszustatten.

Zur Kumulierung (1-2b)

Es ist richtig, die Schwellenwerte auf den gesamten Anlagenkomplex zu beziehen. Benachbarte Ställe müssen jedoch nicht nur betriebsabhängig, sondern auch entfernungsabhängig kumuliert werden. Die zur Umgehung von bei bestimmten Betriebsgrößen / Schwellenwerten wirksamen Auflagen übliche Aufteilung von Betrieben auf verschiedene Familienmitglieder und landwirtschaftliche KGen darf die Pflicht zur Verwendung von Abluftfiltern nicht aushebeln können.

Zu Geflügelställen (I-1c und I-3)

Vorausschauend auf den zukünftigen Stand der Technik in der Abluftreinigung auch bei Geflügelställen, ist in Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid eine zentrale Abluftführung zur Auflage zu verlangen. Dies ist aus unserer Sicht zwar grundsätzlich zu begrüßen. Es darf dafür allerdings keine Übergangsfristen geben, auch bei bereits laufenden Verfahren ist eine sofortige Umsetzung durchzusetzen. Dies erleichtert in Zukunft eine schnelle Umrüstung, sobald der Stand der Technik auch für Geflügelställe gilt und das im Erlassentwurf angeführte Forschungsvorhaben des UBA abgeschlossen ist. Aus unserer Sicht ist im Übrigen auch bei Geflügelställen bereits heute der Stand der Technik erreicht. Ein Filter von Big Dutchman ist bereits DLG zertifiziert. Darüber hinaus gibt es TÜV zertifizierte Anlagen, die bereits marktverfügbar sind. Im Rahmen von Sachverständigengutachten auf der Basis von Messungen von einer gem. §26 BImSchG anerkannten Messstelle kann die Eignung und Langzeitfunktion belastbar nachgewiesen werden. Insofern sollte nach unserer Auffassung durchaus eine generelle Abluftreinigungspflicht für große Geflügelställe konkret anvisiert werden, anstatt Einzelfallentscheidungen den Vorrang zu geben, zumal die dafür unter Punkt 3) angerissenen Kriterien sehr weiten Ermessensspielraum gewähren. Zudem sollte bedacht werden, dass durch entsprechende deutlich zum Ausdruck gebrachte Intentionen des Landes die technologische Fortentwicklung auf diesem Sektor sicherlich beschleunigt werden wird. Deswegen schlagen wir vor, den Erlass hier um eine generelle Filterpflicht ab 2017 zu ergänzen.

Zu nachträglichen Anordnungen (I-4)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass nachträgliche Anordnungen bezüglich der Ausstattung mit Abluftreinigungsanlagen vorgesehen sind. Die im Erlasstext genannten „besonderen Umstände im Einzelfall“, bei denen "von der nachträglichen Anordnung abgesehen oder eine längere Umsetzungsfrist festgelegt kann" sind jedoch zu vage formuliert und deshalb zu konkretisieren. Dieser Passus darf nicht dazu führen, dass der Einzelfall die Regel wird (wie beim Schnabelkürzen von Legehennen und bei der Schwanzamputation von Mastschweinen). Eine derartige Umgehung von Rechtsvorschriften ist in der „modernen Tierhaltung“ kein Einzelfall. Aus unserer Sicht sind entsprechende Ausnahmemöglichkeiten deshalb scharf auf wenige Situationen zu begrenzen. Dies hat bereits der Erlass zum Ausdruck zu bringen. Ansonsten wäre der entsprechende Passus zu streichen.

Zur Abdeckung von Güllebehältern (II)

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass sich das MELUR endlich zu diesem Schritt durchgerungen hat, der sehr preiswert eine effektive Ammoniakreduktion zur Folge hat und deswegen seit langem von Naturschutzverbänden gefordert worden ist. Allerdings ist zu verlangen, dass bei Güllelagunen aufgrund des ungünstigeren Oberflächen-/Volumenverhältnisses anstelle einer Strohabdeckung mindestens eine Abdeckung mit Schwimmfolie oder Schwimmkörpern erfolgen muss.

Die Nachrüstfrist von einem Jahr für bestehende Güllelager erscheint uns verhältnismäßig. Der als Ausnahmetatbestand vorgesehene "Einzelfall" ist auch hier unbedingt konkret zu umreißen, um Missbrauch vorzubeugen. Der Neubau von Güllelagunen muss aus unserer Sicht stärker reglementiert werden.

Zur Einzelfallprüfung für kleinere Anlagen (I-2b)

Gerade in Bezug auf kleinere Anlagen ist es nötig, auch effektive und preiswerte Abluftreinigungsverfahren zuzulassen, die nicht immer ein DLG-Zertifikat, aber meist ein Zertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts haben. Die Funktion des Filters ist durch Abnahmemessungen und Vorlage eines Sachverständigengutachtens von unabhängiger Stelle nachzuweisen. Im Übrigen gilt das zu I-2a gesagte.

Die Erlaubnis einer Schweinehaltung, die Stickstoffeinträge in benachbarte FFH-Gebiete emittiert, wird dem Erlassentwurf nach in einem „integrierten Projekt“ ermöglicht. Im Hinblick auf das für FFH-Gebiete geltende Verschlechterungsverbot und in Kenntnis der allgemein üblichen `Salamitaktik` durch Ausgliederung von KGen zur Unterschreitung der Bemessungsgrenzen ist ein deutlich strikteres Vorgehen geboten. Integrierte Projekte müssen unserer Auffassung nach verschärfte Vorgaben zur Gülleausbringung (Ansäuerung, Einbringung nur mit Güllegrubber) haben. Nur durch derartige Maßnahmen können die Stickstoffimmissionen zusätzlicher Tierhaltungsanlagen in FFH Gebiete verringert werden. An dieser Stelle möchten wir dezidiert darauf hinweisen, dass die durch Stickstoff verursachte Eutrophierung eine der wesentlichen Ursachen für den Rückgang der Biodiversität bildet. Insbesondere Biozönosen ursprünglich nährstoffärmerer Biotope, die über FFH-Gebiete einen besonderen Schutz erfahren sollten, sind davon massiv betroffen.

Zum Umgang mit Bioaerosolen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (II)

Eine Überprüfung, mit welchen Maßnahmen die schädliche Umwelt- und Gesundheitswirkung von Bioaerosolen vermieden werden kann, ist aus unserer Sicht generell erforderlich. Auch für baurechtliche Anlagen ist ein abgestuftes Vorgehen erforderlich.

Wir nehmen diese Passagen des Erlassentwurfs zum Anlass, um auf eine

grundsätzliche Problematik gutachterlicher Stellungnahmen hinzuweisen. So sind uns im Rahmen der Verbandsbeteiligung an derzeitigen Genehmigungsverfahren eine Reihe von durch die Firma Prof. Jörg Oldenburg (Oederquart) erstellter Keimgutachten bekannt geworden, die von der Genehmigungsbehörde akzeptiert worden sind, obgleich sie erhebliche Mängel aufweisen. Insbesondere werden einseitig Studien angeführt, die belegen sollen, dass die Gefahr durch Keime und Bioaerosole gering sei, während aktuelle Studien mit gegenteiligen Hinweisen gar nicht betrachtet werden. Weiterhin ist der Text dieser Gutachten für alle Standorte und alle Tierarten identisch. Daher ist zu fordern, dass Keim- und Bioaerosolgutachten nur durch Gutachterfirmen erarbeitet werden dürfen, die über ein nachweislich umfangreiches umweltmedizinisches und mikrobiologisches Fachwissen verfügen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass bezüglich der Notwendigkeit von Bioaerosolgutachten keine vagen Regelungen, sondern klare nachprüfbare Kriterien formuliert werden. Die Vorschläge für ein Prüferfordernis bei bestimmten nachbarlichen Situationen sind zwar im Grundsatz schlüssig, sie müssen aber mit größerer Verbindlichkeit erfolgen, d.h. bei den aufgelisteten Beispielfällen muss eine Prüfung bzgl. Bioaerosolemissionen zwingend erfolgen. Die "empfindlichen Nutzungen in der Nachbarschaft" sind zu konkretisieren; Kindergärten, Altersheime, Sportplätze, Schulen, Krankenhäuser, Pflege- und Kureinrichtungen sowie touristische Nutzung und Erholungsnutzung erfordern aus unserer Sicht eine konkrete Einzelfallbetrachtung. Diesbezüglich sind mindestens doppelt so hohe Abstandswerte vorzuschreiben. Dies ergibt sich aus den Erhebungen von Heederik et al. 2011, die noch in 1 km Entfernung zu Intensivställen MRSA-Keime in Wohnhäusern festgestellt haben. Außerdem ist der letzte Punkt der Beispielauflistung (gehäufte nachweisbare tierhaltungsbedingte Beschwerden in der Nachbarschaft) konkreter zu fassen. Insbesondere ist darzulegen, welcher Nachweis von wem auf wessen Kosten erbracht werden muss und wer eine Erhebung in welcher Form dazu durchführen muss.

Zu den Regelungen von Überwachungsmaßnahmen (1-5)

Anderorts gewonnene Erfahrungen zeigen, dass regelmäßige Kontrollmessungen der Filterfunktion erforderlich sind, die zudem ohne Ankündigung erfolgen müssen. Diese sind aus unserer Sicht unter wechselnden Bedingungen (z.B. Frühjahr, welches an die Filtertechnik erhöhte Anforderungen stellt) **und**, wie im Erlassentwurf vorgesehen, in Zeiträumen großen Luftdurchsatzes (Volllast) durchzuführen. Nur ein gut gewarteter Filter behält seine Funktionalität. Prüfungen von je 20 % der Anlagen im Landkreis Vechta (im Herbst, angekündigt) zeigten auf, dass nur 35 % der Filter ohne erhebliche Mängel funktionierten. Bei einer Prüfung in Noord Brabant (NL)

erfüllten nur 16 % der überprüften 63 Abluftwäscher alle Anforderungen. 40 % hingegen waren gar nicht vorhanden oder nicht in Betrieb!²

Bei biologischen Systemen ist eine Kontrolle des pH Wertes erforderlich, da durch eine zu starke Ansäuerung Stickoxide und Lachgas an Stelle von Nitrat freigesetzt werden würden.

Zum Inkrafttreten

Aus unserer Sicht ist es erforderlich, dass der Filtererlass umgehend in Kraft tritt. Angesichts der Fülle laufender Verfahren zu geplanten Stallanlagen wäre es nicht hinzunehmen, wenn diese aufgrund ihres Beantragungstermins als Altanlagen eingestuft werden würden. Vorratsgenehmigungen darf es nicht geben. Jeder Antragsteller hat – bedingt durch die Entwicklungen der letzten 2 Jahre - damit rechnen können, dass Abluftfilter vorgeschrieben werden. Insofern wäre es auch verhältnismäßig, alle laufenden Verfahren mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

² Quelle: Cielejewski, Landwirtschaftskammer NRW 2013



An das
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
z. Hd. Herrn Dennis Schmidt
Postfach 71 51
24171 Kiel

10.04.2013

Stellungnahme Filtererlass

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.02.2014 und die zwischenzeitlich durchgeführten Gespräche zum Filtererlassentwurf.

Mit Hinblick auf eine Vielzahl unserer Mitglieder, die schleswig-holsteinischen Schweinehalter insgesamt sowie den vor- und nachgelagerten Bereich der Schweineproduktion lehnen wir den Filtererlass in derzeitiger Form ab. Eine rechtsgutachtliche Stellungnahme zum Filtererlassentwurf haben wir in Auftrag gegeben. Die rechtsgutachtliche Stellungnahme fügen wir diesem Schreiben bei. Die Abluftreinigungsanlagen entsprechen noch nicht dem Stand der Technik und sind wirtschaftlich für die bäuerlichen Betriebe nicht abbildbar. Hierdurch wird die Wettbewerbsposition der schleswig-holsteinischen Schweinehalter weiter geschwächt. Alle Betriebe, die ein UVP und / oder Blmsch-Verfahren erfolgreich absolviert haben, sind immissionschutzrechtlich nicht zu beanstanden. Für vieharme und dünn besiedelte Regionen in Schleswig-Holstein als Vorreiter eine Abluftreinigung zu fordern ist nicht nachvollziehbar.

Hierzu nehmen wir nachfolgend im Detail Stellung:

1. Struktur der Schweinehaltung in Schleswig-Holstein

Die Landwirtschaftszählung weist für das Jahr 2010 ca. 27,5 Mio. Schweine in Deutschland aus. Hiervon werden 1,6 Mio. Schweine bzw. 6% in Schleswig-Holstein gehalten. 75% der Schweine in Deutschland fallen auf die Bundesländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg. Der Viehbesatz lag im Jahr 2010 in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bei 1,7 bzw. 1,8 GV/ha. Schleswig-Holstein weist in der Statistik einen Viehbesatz von 1,3 GV/ha aus (s. Tabelle 1). Übersicht 1 veranschaulicht die deutliche Konzentration der Schweinehaltung im Nordwesten Deutschlands. Die hohe Konzentration der Schweinehaltung in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ist kaum vergleichbar mit



der Verteilung der Schweinehaltung in Schleswig-Holstein. Die Struktur der Schweinehaltung in Schleswig-Holstein ist durch bäuerliche Familienbetriebe geprägt. 100% der Mitglieder der Schweinespezialberatung Schleswig-Holstein e.V. (SSB) sind Landwirte die

Tabelle 1: Struktur der Schweinehaltung in Deutschland (Quelle: www.destatis.de)

Landwirtschaftszählung 2010

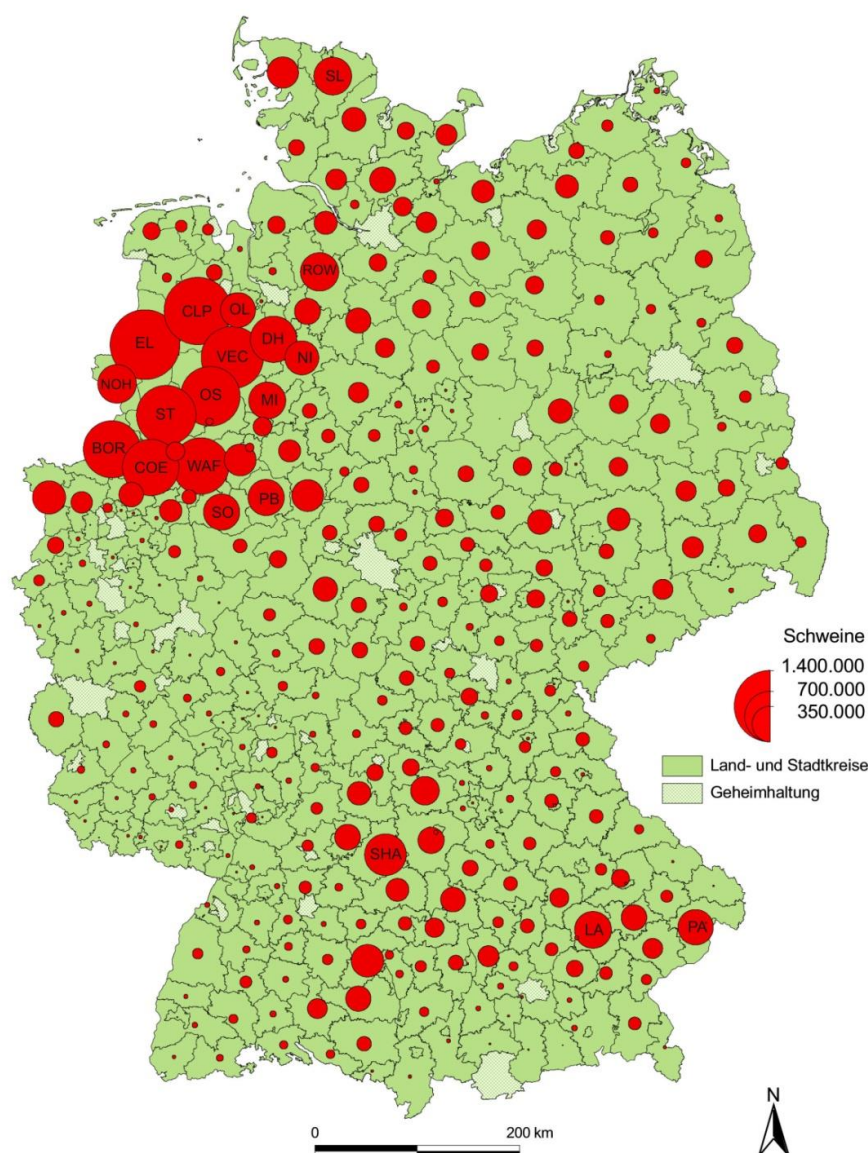
Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen nach Bestandsgrößenklassen und Bundesländern am 1.3.2010

Betriebe mit ... bis ... Schweinen	Betriebe	Bestand an Schweinen		Viehbestand insgesamt	Landwirtschaftlich genutzte Fläche	Arbeitskräfte
	Anzahl		Großvieh- einheiten		ha	AK-E
	1 000					
Insgesamt	60,1	27 571,4	2 871,8	4 496,2	3 875,6	115,6
1 bis 49	25,0	285,4	32,5	658,4	899,7	35,2
50 bis 99	4,7	337,1	37,9	155,7	188,2	7,0
100 bis 399	11,1	2 462,4	273,7	577,1	576,2	18,5
400 bis 999	10,5	6 944,7	747,0	1 030,0	791,3	21,4
1 000 bis 1 999	6,7	9 164,6	944,5	1 095,7	743,7	17,0
2 000 bis 4 999	1,7	4 868,7	483,5	590,6	489,4	10,3
5000 und mehr	0,3	3 508,4	352,7	388,7	187,0	6,2
Bundesländer						
Baden-Württemberg	8,7	2 132,8	216,1	383,7	384,5	14,4
Bayern	17,4	3 654,3	380,8	707,2	680,3	27,0
Brandenburg	0,7	804,6	84,5	147,1	225,5	4,1
Hessen	5,7	726,2	75,7	198,5	263,5	8,1
Mecklenburg-Vorpommern	0,5	765,4	82,2	128,6	164,1	2,8
Niedersachsen	11,0	8 428,7	873,3	1 244,9	741,1	20,6
Nordrhein-Westfalen	10,3	6 669,9	694,2	898,6	505,9	16,4
Rheinland-Pfalz	1,2	258,2	26,3	52,9	79,8	2,0
Saarland	0,1	12,0	1,3	6,6	10,8	0,2
Sachsen	1,1	658,5	66,9	163,4	219,6	6,0
Sachsen-Anhalt	0,7	1 083,0	114,9	165,9	183,6	3,9
Schleswig-Holstein	1,7	1 620,2	175,6	233,2	178,8	3,9
Thüringen	0,9	755,7	79,7	164,4	236,4	6,1
Stadtstaaten	0,0	2,1	0,2	1,1	1,5	0,1

Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2010.

Schweinehaltung in Einzelunternehmen oder in Kooperationsformen mit anderen Haupteinzelunternehmen betreiben. Gespräche mit anderen Beraterkollegen aus Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen bestätigen, dass in ihrer Heimat der Lohnmastanteil stetig zunimmt, d.h. Stall- und Vieheigentümer ist oftmals die Futtermittelindustrie. Der Landwirt übernimmt lediglich die Stallarbeit. Wir befürchten, dass ähnliche Entwicklungen für Schleswig-Holstein durch investitionsintensive und wettbewerbsverzerrende Vorgaben wie eine Abluftfilternachrüstung gefördert werden.

Übersicht 1: Schweinehaltung in Deutschland - Bestände Mai 2010 (Quelle: WINHORST 2012)





2. Ökonomie der Schweinehaltung in Schleswig-Holstein

Die Beratungsringe in Deutschland haben sich auf einen einheitlichen Auswertungsstandard verständigt, so dass die ausgewerteten Parameter zwischen den Beratungsringen vergleichbar sind. Tabelle 2 und 3 zeigen die vom Zentralverband der deutschen Schweineproduktion (ZDS) veröffentlichten Auswertungen der letzten Wirtschaftsjahre. Die ausgewiesene ökonomische Vergleichszahl ist die Direktkostenfreie Leistung je 100 kg Zuwachs. Trotz überdurchschnittlicher produktionstechnischer Ergebnisse in Schleswig-Holstein belegt der Vergleich mit den anderen Regionen, dass die in Schleswig-Holstein durch Marktferne existierenden Kostennachteile nicht ausgeglichen werden können. Beim Vergleich der Direktkostenfreien Leistung je 100 kg Zuwachs zwischen SSB und dem Erzeugerring-Westfalen, der auf mehr als 600 Schweinemastbetrieben in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen tätig ist, ergibt sich für das Wirtschaftsjahr 2012/2013 eine Differenz von ca. 6 € je 100 kg Zuwachs. Im Wirtschaftsjahr 2011/2012 lag zwischen den Betrieben der SSB und dem Erzeugerring-Westfalen eine Differenz von 4 € je 100 kg Zuwachs. Insgesamt muss leider festgestellt werden, dass Schweinemäster in Schleswig-Holstein im bundesweiten Vergleich in den letzten Jahren ökonomisch betrachtet immer untere Plätze eingenommen haben.

Tabelle 2: Leistungsstand der Schweinemast 2012/2013 im Überblick
(Quelle: ZDS 2013)

	SSB Schlesw.-Holstein*)	VzF GmbH*) 2013	Beratungsring Hannoverland*)	QR Coppenbrügge e.V.*)	URS Hunte-Weser e.V.*)	Erzeugerring Westfalen*)	Erzeugerring Minden-Ravensberg-Lippe*)	HVL Alsfeld*)	VSR Bad Kreuznach*)	LKV Baden-Württemberg*)	BD SH-SZ Baden-Württemberg*)
Zahl der Betriebe	248	532	27	34	141	616	47	122	28	85	108
Verkauf, Stück / Betrieb	4208	3412	2864	2805	3878	3064	2722	1555	1780	1591	2448
Erlös, € je kg Lebendgewicht	1,45	1,46	1,45	1,47	1,45	1,47	1,45	1,65	1,50	1,47	1,48
Mastbeginn, kg	30,2	29,5	29,4	29,3	30,6	28,6	29	31	29,5	30,8	33
Mastende, kg	120,5	121,3	119,8	120,5	121,8	120,8	121	124	119,5	122	121
tägliche Zunahme, g	828	801	775	753	807	779	802	752	741	744	739
Futtermittel / kg Zuwachs, kg	2,82	2,87	2,84	2,84	2,84	2,81	2,79	3,06	2,81	2,95	2,91
Verluste in der Mast, %	3,02	2,6	3,03	2,70	2,54	2,3	2,65	2,8	2,35	2,7	2,33
Futtermittelkosten, €/kg Zuwachs	0,88	0,86	0,9	0,88	0,88	0,88	0,85	0,97	0,86	0,91	0,93
Ferkelkosten, € / kg	2,29	2,35	2,3	2,34	2,31	2,37	2,35	2,56	2,34	2,36	2,25
Direktkostenfreie Leistung, € / 100 kg Zuwachs	18,88	22,80	18,75	22,38	22,64	24,90	23,69	30,2	22,98	18,88	20,4

*) Teilnahme an überregionaler Auswertung über <http://www.erzeugerring.info>



Tabelle 3: Leistungsstand der Schweinemast 2011/2012 im Überblick
(Quelle: ZDS 2012)

	SSB Schlesw.-Holstein*)	VzF GmbH*)	Beratungsring Hannoverland*)	QR Coppenbrügge e.V. *)	URS Hunte-Weser e.V. *)	Erzeugerring Westfalen*)	Erzeugerring Minden-Ravensberg-Lippe*)	HVL Aisfeld*)	VSR Bad Kreuznach*)	LKV Baden-Württemberg*)	BD SH-SZ Baden-Württemberg*)
Zahl der Betriebe	252	557	34	37	168	624	49	150	30	83	118
Verkauf, Stück / Betrieb	3811	3281	2118	2653	3555	3054	2645	1644	1776	1496	1703
Erlös, € je kg Lebendgewicht	1,33	1,33	1,34	1,34	1,33	1,35	1,34	1,4	1,37	1,35	1,36
Mastbeginn, kg	30,1	29,6	27,7	29,7	30,1	28,5	29	30	27,6	30,6	33
Mastende, kg	120	121,1	119,7	122	121,6	121,0	121,3	122	112	122	121
tägliche Zunahme, g	806	788	763	751	782	772	799	761	726	740	728
Futtermittel / kg Zuwachs, kg	2,84	2,89	2,83	2,92	2,90	2,84	2,85	2,92	2,87	2,92	2,95
Verluste in der Mast, %	3,1	2,7	3,1	2,9	2,78	2,3	2,5	2,5	2,28	2,7	2,72
Futterkosten, €/kg Zuwachs	0,76	0,75	0,74	0,79	0,76	0,75	0,73	0,76	0,8	0,77	0,81
Ferkelkosten, € / kg	2,2	2,19	2,2	2,16	2,17	2,21	2,17	76	2,29	2,19	2,06
Direktkostenfreie Leistung, € / 100 kg Zuwachs	22,96	27,37	30,6	26,14	26,94	31,70	30,72	32,0	22,6	27,85	26,49

*) Teilnahme an überregionaler Auswertung über <http://www.erzeugerring.info>

3. Kosten der Abluftreinigung im Neubau

Nach Absprache mit Staatssekretär Kämpfer haben wir Ihnen Ende Juni 2013 eine Investitionsplanung für einen Schweinemaststall mit 2.000 Plätzen vorgelegt. Im Februar 2014 durften wir in Ihrem Hause die Kalkulation erläutern. Die in der Kalkulation getroffenen konservativen Annahmen haben sich zwischenzeitlich nicht grundlegend verändert. Wir fügen die Kalkulation und ergänzende Unterlagen erneut diesem Schreiben als Anlage bei. Die von uns aus der Literatur hergeleiteten Kosten von ca. 5 € je Mastschwein durch die Abluftreinigung wurden auf Ihrer Vortragsveranstaltung am 2.4.2014 im LLUR Flintbek von mehreren Referenten bestätigt. Unberücksichtigt bleibt bei der Darstellung die Entwicklung der Stromkosten, die mehr als 30% Anteil der Kosten der Abluftreinigung insgesamt verursachen. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. weist in einer Strompreisanalyse für den Privatverbrauch eine Strompreissteigerung von 1998-2013 von ca. 60% aus. Von 2010-2013 kletterte der Strompreis in der Analyse um 21%.

Gerhard Haxsen vom Johann Heinrich von Thünen-Institut berücksichtigt in seinen Berechnungen für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im August 2012 neben den Kosten der Abluftreinigung isoliert für die Schweinemast ebenso den Effekt auf die Produktionskosten in der Ferkelerzeugung. Haxsen summiert die Kosten der Abluftreinigung auf 6 Cent bis 10 Cent pro kg Schlachtgewicht. Bei einem angenommenen Schlachtgewicht von 95 kg je Mastschwein ergeben sich Mehrkosten durch die Abluftreinigung von 5,70 € bis 9,50 € je Mastschwein.



4. Kosten der Abluftreinigung bei Nachrüstung

Die Kosten der Nachrüstung eines Abluftfilters pauschal zu kalkulieren ist fundiert kaum machbar, denn jede Stallkonstruktion ist unterschiedlich. Die in der Vergangenheit in Schleswig-Holstein gebauten Schweinemastställe sind überwiegend mit Einzelabteilabsaugung und geringem bis gar keinem Volumen im Dachraum ausgestattet. Für eine zentrale Abluftreinigung ist ein zentraler Abluftsammelkanal erforderlich, der im Dachraum installiert wird und die Abluft der einzelnen Stallabteile zum Abluftfilter führt. Praktikable Lösungen eine Abluftreinigungsanlage bei Ställen mit dezentraler Abluftführung einzurichten sind derzeit nicht vorhanden.

Aus unserer Sicht müsste im schlimmsten Fall durch die Nachrüstung einer Abluftreinigungsanlage die gesamte Dachkonstruktion der Stallanlage „getauscht“ werden. Gemäß einem uns vorliegenden Angebot, welches eines unserer Mitglieder im Oktober 2012 von einer ortsansässigen Firma für einen Stallneubau mit 2.300 Mastschweineplätzen mit zentraler Abluftführung erhalten hat, belaufen sich die netto Investitionskosten für Zimmer- und Dacharbeiten auf 67 € je Mastplatz. Die Kosten für die Lüftung inklusive der Kanäle für eine zentrale Abluftführung werden mit etwa 50 € je Mastplatz angeboten. Die Kosten für die Deckenisolierung inklusive Montage belaufen sich auf ca. 20 € je Mastplatz. Demnach würden sich in dieser Worst Case Betrachtung und Berücksichtigung von Kosten für den Abbau der Bestandskonstruktion, Kosten für Genehmigung und Statik sowie möglichen Brandschutzaufwendungen von mindestens 150 € je Mastplatz ergeben. Für das Ihnen gesendete Kalkulationsbeispiel entstünden somit Mehrkosten für die Vorbereitung des Filtereinbaus von 300.000 €. Die jährlichen Kosten des Betriebes würden hierdurch um ca. 21.000 € (Annahme 5% AfA, 3% Zinsen, 65% des Kapitals über die Laufzeit gebunden) bzw. um 3,50 € je Mastschwein steigen. Unserer Einschätzung nach würden demnach die Kosten je Mastschwein bei Filternachrüstung um 8,50 € je Mastschwein steigen. Eine rentable Produktion wäre unter den getroffenen Annahmen auch für einen sehr gut geführten Betrieb nicht mehr möglich (s.a. Tabelle 4).



Tabelle 4: Betriebsergebnis Schweinemast bei Nachrüstung einer Abluftreinigung

Gewinn eines sehr gut geführten Betriebes gemäß Kalkulation vom 28.06.2013 Neubau <u>ohne</u> Abluftreinigung (ARA)	41.803 €	7,18 € je verk. Mastschwein
Gewinn eines sehr gut geführten Betriebes gemäß Kalkulation vom 28.06.2013 Neubau <u>mit</u> Abluftreinigung (ARA)	11.803 €	2,03 € je verk. Mastschwein
Verlust eines sehr gut geführten Betriebes bei Nachrüstung ARA in Bestandsgebäude	-9.197 €	-1,58 € je verk. Mastschwein

5. Sonstige Anmerkungen/Zusammenfassung

Die TA Luft befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoller eine bundesweit einheitliche Vorgabe zur Abluftreinigung abzuwarten.

Die Abluftreinigung ist unserer Auffassung derzeit nicht Stand der Technik. Von der DLG sind 11 Abluftreinigungssysteme geprüft. Die ersten zwei Anlagen sind im Juli 2009 zertifiziert worden. Wir erachten es derzeit als verfrüht, um für die Praxis von einer Langzeitfunktionsfähigkeit zu sprechen.

Betriebe, die ein UVP- und/oder BlmSch-Verfahren erfolgreich absolviert haben, sind immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden und verfügen über rechtlichen Bestandsschutz.



Nach den von uns vorgelegten Daten ergeben sich gegenüber Zentren der Schweineproduktion wirtschaftliche Nachteile in Schleswig-Holstein insbesondere durch höhere Transportkosten zu Schlachthöfen.

Eine pauschale Verpflichtung zum Einbau von Abluftreinigungssystemen in der Schweinehaltung ist für schleswig-holsteinische Schweinehalter weder wirtschaftlich vertretbar noch verhältnismäßig.

Die Pflicht zur Nachrüstung einer Abluftreinigungsanlage ist sogar für sehr gut geführte Betriebe existenzbedrohend.

Weiterhin ist zu beachten, dass sich durch den erhöhten Energiebedarf der Abluftreinigung ein Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen der Bundesregierung ergibt.

Zum Punkt II Anlagen zur Lagerung von Gülle möchten wir anmerken, dass bei bestehenden Anlagen eine Abdeckung des Güllebehälters auch mit Strohhacksel oder Blähton möglich sein sollte.

Bis heute ist es weltweit nicht gelungen, einen Zusammenhang zwischen der Dosis und der Wirkung von gesundheitsrelevanten Bioaerosolen herzustellen oder allgemeingültige Schwellen- oder Grenzwerte zum Schutz von Menschen abzuleiten. Dies räumt der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) in seinem Entwurf für eine Richtlinie für Bioaerosole ausdrücklich ein. Angesichts des mangelhaften Kenntnisstandes über Wirkung, Ausbreitung und Risiken von Bioaerosolen verbietet sich die verpflichtende Nachrüstung bestehender Anlage mit einer Technik, die für diese Stoffe überhaupt noch nicht geprüft wurde.

Für weitere Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eiken Struve
1. Vorsitzender

Martin Knees
Geschäftsführer

DOMBERTRECHTSANWÄLTE

DOMBERTRECHTSANWÄLTE Postfach 60 05 03 14405 Potsdam

Prof. Dr. Matthias Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Margarete Mühl-Jäckel,
LL.M. (Harvard)

Dr. Helmar Hentschke

Prof. Dr. Klaus Herrmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Jan Thiele

Dr. Konstantin Krukowski

Dr. Susanne Weber

Dr. Daniela Schäfrich

Dr. Dominik Lück

Rechtsgutachtliche Stellungnahme

**zum Entwurf eines Erlasses des Ministeriums für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein**

über

**immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen
und an Anlagen zur Lagerung von Gülle**

vorgelegt

von

Rechtsanwalt Dr. Helmar Hentschke
Lehrbeauftragter der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam

Mangerstraße 26
14467 Potsdam
Telefon 0331 / 620 42 70
Telefax 0331 / 620 42 71
post@dombert.de
www.dombert.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE20 1605 0000 3503 0130 90
BIC WELADED1PMB

Inhaltsverzeichnis

A.	Sachverhalt.....	4
B.	Rechtliche Würdigung.....	4
1.	Normative Grundlagen für Schutz- und Vorsorgeanforderungen an Tierhaltungsanlagen.....	5
1.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen.....	5
1.2	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.....	10
1.3	Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit	11
1.3.1	§ 30 BauGB.....	11
1.3.2	§ 35 BauGB.....	11
2.	Verwaltungsvorschriften zum Immissionsschutzrecht und Landeskompetenz zu ihrem Erlass	12
2.1	Adressat.....	12
2.2	Konkretisierung.....	12
2.3	Regelungskompetenz.....	14
2.3.1	§ 48 BImSchG.....	14
2.3.2	Art. 84 Abs. 2 GG und Befugnis der Länder	14
2.3.3	Grenzen der Regelungskompetenz	15
2.4	Inhaltliche Beschränkungen	15
2.5	Verhältnismäßigkeit	17
3.	Stand der Technik.....	18
3.1	§ 3 Abs. 6 BImSchG.....	18
3.2	BVT-Merkblatt.....	20
4.	Nachträgliche Anordnungen.....	25
5.	Anforderung von Gutachten im Genehmigungsverfahren.....	27
II.	Anwendung der Grundsätze auf den Erlassentwurf	29
1.	Abluftreinigungsanlagen	29
1.1	Schweinehaltungsanlagen – Nr. 7.1 7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1 des Anhangs der 4. BImSchV.....	29

1.1.1	Vorsorgeanforderungen.....	29
1.1.2	Beschränkung der Regelungskompetenz der Länder	29
1.1.3	Nr. 5.4 TA Luft.....	29
1.1.4	Bewertungsspielräume.....	30
1.1.5	Verhältnismäßigkeit.....	34
1.1.6	Bestehende Anlagen	39
1.2.	Mastgeflügel - Nr. 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.3 des Anhangs 1 4. BImSchV.....	45
1.3	Schutzgrundsatz	46
2.	Anlagen zur Lagerung von Gülle	47
2.1	Güllebehälterabdeckung (Nr. 8.13, 9.36 des Anhangs 1 4. BImSchV oder kleinere im Zusammenhang mit einer Tierhaltungsanlage betriebene Anlagen).....	47
2.2	Güllelagunen.....	46
3.	Bioaerosole.....	51
3.1	Unzulässigkeit der Anforderung eines Gutachtens im Genehmigungsverfahren.....	51
3.2	Formelle Anforderungen an Gutachtenanforderungen.....	59
3.3	Materielle Anforderungen.....	60
3.4	Stand der Rechtsprechung.....	64
4.	Fazit	73
C.	Zusammenfassung	69

A. Sachverhalt

Dem Schweine Spezialberatung Schleswig-Holstein e.V. wurde durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Erlasses über immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen und an Anlagen zur Lagerung von Gülle gegeben. Der Entwurf sieht vor, dass bei großen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Schweinehaltungsanlagen Abluftreinigungsanlagen vorgeschrieben werden und der Einbau bei bestehenden Anlagen nachträglich angeordnet werden soll. Bei kleineren immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Schweinehaltung ist auf Basis der konkreten Verhältnisse vor Ort zu entscheiden, ob der Einbau einer Abluftreinigungsanlage zu fordern ist. Für bestehende große sowie kleine immissionsschutzrechtliche Anlagen sowie bei Anlagen zur Geflügelhaltung sollen Abluftreinigungsanlagen gefordert werden, wenn durch den Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Zudem ist bei großen Geflügelhaltungsanlagen im Hinblick auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, ob der Einbau einer Abluftreinigungsanlage ein geeignetes Mittel zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist. Darüber hinaus sieht der Erlass Bestimmungen zur Abdeckung von Güllelagerungsanlagen sowie zur Problematik von Bioaerosolen vor.

Der Schweine Spezialberatung Schleswig - Holstein e. V. erbittet eine rechtsgutachterliche Stellungnahme dazu, ob der vorgelegte Erlassentwurf rechtlicher Überprüfung standhält.

B. Rechtliche Würdigung

Da es in dem Erlass um die Behandlung von immissionsschutzrechtlichen Anforderungen geht, muss ein Blick auf die entsprechenden rechtlichen Grundlagen geworfen werden.

1. Normative Grundlagen für Schutz- und Vorsorgeanforderungen an Tierhaltungsanlagen

1.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr. 1), und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen (Nr. 2). Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (Nr. 1) und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (Nr. 2).

Das Gesetz unterscheidet somit zwischen der Pflicht zur Gefahrenabwehr (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)¹, die auf die Verhinderung konkreter schädlicher Auswirkungen zielt und im Kern immissionsbezogen ist. Demgegenüber betrifft § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Vorsorge vor potentiell schädlichen Umweltauswirkungen² und ist daher emissionsbezogen.

Das Bundesverwaltungsgericht³ hat dazu ausgeführt (Anm.: In dem nachfolgenden Zitat ist bei § 5 BImSchG wegen der zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen durch den Unterzeichner jeweils „(Abs. 1)“ hinzugefügt worden):

„Die Vorschrift des § 5 (Abs. 1) Nr. 2 BImSchG zielt auf einen vorbeugenden Umweltschutz; sie betrifft als Vorsorge den Bereich jenseits der nach § 5 (Abs. 1) Nr. 1 BImSchG zu erstellenden konkreten Immissionsprognose. Damit trägt sie (auch) dem Umstand Rechnung, dass die geltenden Immissi-

¹ Roßnagel, in Koch/Pache/Scheuing, GK-BImSchG, 34. EL 2013, § 5 Rn. 143.

² Jarass, BImSchG, 10. Aufl. 2013, § 5 Rn. 46.

³ Urt. v. 17.02.1984 - 7 C 8.82 - BVerwGE 69, 37 - juris Rn. 16 ff..

risikogrenzwerte Restrisiken enthalten, die einerseits durch das anzuwendende Messverfahren bedingt sind und andererseits auf den noch lückenhaften Kenntnissen über die Schädlichkeit bestimmter Immissionen, ihre Langzeitwirkung sowie mögliche synergistische Effekte beruhen. Vorsorge im Sinne von § 5 (Abs. 1) Nr. 2 ist daher jedenfalls dann geboten, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass Immissionen möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen und damit - auch wenn sich entsprechende Ursachenzusammenhänge im einzelnen noch nicht eindeutig feststellen lassen - ein Gefahrenverdacht besteht.

Hinzu kommt ein weiterer Gesichtspunkt. Das Vorsorgegebot des § 5 (Abs. 1) Nr. 2 BImSchG stellt eine Art Gegengewicht zum Kompromisscharakter des in § 5 (Abs. 1) Nr. 1 BImSchG festgelegten Sicherheitsstandards und der damit verbundenen Risikogrenzen dar; denn § 5 (Abs. 1) Nr. 1 schützt die Allgemeinheit sowie die Nachbarschaft nur vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen. Erheblich im Sinne dieser Vorschrift ist dabei alles, was unzumutbar ist (vgl. BVerwGE 50, 59 (55)). Der Rechtsbegriff der Zumutbarkeit führt nicht zu ein für allemal feststehenden Konfliktlösungen. Er setzt eine Abwägung und damit eine Bewertung der widerstreitenden Interessen voraus. In diesem Sinne stellt § 5 (Abs. 1) Nr. 1 bestimmte "Duldungsgrenzen" (Mettenheim, BB 1980, 1777 (1780)) auf; die von einer genehmigungsbedürftigen Anlage verursachten Immissionen müssen sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Rahmen dieser Grenzen halten. Ein derartiges Konzept setzt die Zuordnung von Immissionen zu bestimmten Emittenten voraus; es verliert dort seine Wirkung, wo eine solche Zuordnung - wie beim Ferntransport von Luftschadstoffen - nicht mehr möglich ist. Den damit verbundenen Risiken kann nur mit Maßnahmen der Vorsorge begegnet werden; sie sollen unabhängig von den geltenden Schädlichkeitsgrenzen das an Umweltqualität durchsetzen, was im Hinblick auf ein vorhandenes Potential an Vermeidungstechnologie realisierbar erscheint (§ 5 (Abs. 1) Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 BImSchG).

Eine solche Vorsorge ist entgegen der Auffassung der Revision keineswegs unbegrenzt; zu Recht betont der Oberbundesanwalt, dass sie nach Umfang und

Ausmaß dem Risikopotential der Immissionen, die sie verhindern soll, proportional sein muss. Demgemäß kann im vorliegenden Fall die Frage nur lauten, wo die Grenzen der Vorsorge gegen Immissionen durch Ferntransport von Schwefeloxidemissionen liegen und ob die Verordnung über Großfeuerungsanlagen diese Grenzen, insbesondere auch im Hinblick auf den in § 11 Abs. 2 13. BImSchV vorgeschriebenen Emissionsgrenzwert, einhält. Dazu ist zu bemerken: Dass SO₂-Immissionen auch in Konzentrationen unterhalb der Immissionsgrenzwerte der TA Luft zu erheblichen Vegetationsschäden, aber auch zu Schäden an Bauwerken und Denkmälern führen können, ist hinreichend belegt (vgl. das Sondergutachten März 1983 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen "Waldschäden und Luftverunreinigungen", BT-Drucks. 10/113 Nr. 406 ff. (S. 104 ff.)), wenn auch alle Wirkungszusammenhänge im einzelnen noch nicht nachgewiesen sein mögen. In der allgemeinen Begründung zum Verordnungsentwurf der Bundesregierung wird darauf hingewiesen, dass die Immissionsgrenzwerte der TA Luft (1974), "was den Gesundheitsschutz anbelangt, auf der sicheren Seite liegen, nicht jedoch für den Schutz der Pflanzen und Ökosysteme ausreichen" (vgl. BR-Drucks. 95/83 S. 35/36). Nach dem erwähnten Sondergutachten sind oberhalb einer SO₂-Belastung von 0,05 mg/Kubikmeter Waldschäden möglich; viele Waldgebiete fernab von Großmitten weisen bereits entsprechende Jahresmittelwerte auf (vgl. a.a.O. Nr. 409 (S. 105)). Der jährliche Ausstoß von Schwefeldioxid in der Bundesrepublik Deutschland beträgt etwa 3,5 Mio t, wovon 2 Mio t aus Kraftwerken und Fernheizwerken stammen (vgl. BR-Drucks. 95/83 S. 35); er soll im Laufe eines Jahrzehnts (vgl. § 20 Abs. 2 13. BImSchV) auf 2,5 Mio t verringert werden (Sondergutachten a.a.O. Nr. 422 (S. 108)). Dieses Ziel hält sich angesichts des Ausmaßes der SO₂-Emissionen und der bereits beobachteten Schäden an Wäldern, Biotopen, Bauwerken und Denkmälern im Rahmen des Regelungsspielraums, den § 5 (Abs. 1) Nr. 2 in Verbindung mit § 7 BImSchG dem Verordnungsgeber eröffnet; es ist dem Risiko, dem entgegengewirkt werden soll, angemessen, weil es auf einem langfristigen, auf eine einheitliche und gleichmäßige Durchführung angelegten Konzept beruht. Erst ein derartiges Konzept garantiert die angestrebte Minderung der Gesamtemissionen und rechtfertigt die zu diesem Zwecke an die einzelnen Feuerungsanlagen gestellten Anforderungen auch unter dem Gesichtspunkt der

Verhältnismäßigkeit; diese ist, wenn es um Vorsorge gegen den Ferntransport von Luftschadstoffen geht, nicht mit - auf die einzelne Anlage bezogenen - betriebswirtschaftlichen Kategorien zu messen, sondern nur in volkswirtschaftlichen Größenordnungen erfassbar. Dementsprechend geht es auch nicht um eine sich in strenger rechtlicher Gebundenheit vollziehende Anordnung des "technisch Machbaren", sondern "um eine komplexe Neubewertung der Frage, welche Emissionsbegrenzung künftig von allen Anlagen über einen beträchtlichen Zeitraum hinweg als angemessene Vorsorge verlangt wird" (Sondergutachten a.a.O. Nr. 525 (S. 125)). Das lässt sich wegen der Natur der dahinterstehenden umfassenden Problematik nicht in unmittelbarer Anwendung des § 5 (Abs. 1) Nr. 2 BImSchG auf den jeweiligen Einzelfall entscheiden, sondern setzt vorab eine Konkretisierung der diesbezüglichen Betreiberpflichten durch eine Verordnung nach § 7 BImSchG oder eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG voraus; eine solche Konkretisierung ist durch die Verordnung über Großfeuerungsanlagen in Bezug auf Schwefeloxidemissionen erfolgt...“

In der neueren Rechtsprechung des Revisionsgerichts heißt es⁴:

„Die immissionsschutzrechtliche Schutzpflicht als Instrument der Gefahrenabwehr greift ein, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts besteht. Sie dient der Abwehr erkannter Gefahren und der Vorbeugung gegenüber künftigen Schäden, die durch solche Gefahren hervorgerufen werden können. Ob Umwelteinwirkungen im Einzelfall geeignet sind, Gefahren herbeizuführen, unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Prüfung (BVerwGE 55, 250 <253>). Eine Gefahr liegt nach der klassischen Begriffsdefinition dort vor, wo "aus gewissen gegenwärtigen Zuständen nach dem Gesetz der Kausalität gewisse andere Schaden bringende Zustände und Ereignisse erwachsen werden" (PrOVG, Urteil vom 15. Oktober 1894, PrVBl 16, 125 <126>). Daran fehlt es bei Ungewissheit über einen Schadenseintritt. Potentiell schädliche Umwelteinwirkungen, ein nur möglicher Zusammenhang zwischen Emissionen und Schadenseintritt oder ein generelles Besorgnispotential können An-

⁴ Urt. v. 11.12.2003 – 7 C 19.02 – BVerwGE 119, 329 – juris Rn. 11 ff..

lass für Vorsorgemaßnahmen sein, sofern diese nach Art und Umfang verhältnismäßig sind. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfasst mithin mögliche Schäden, die sich deshalb nicht ausschließen lassen, weil nach dem derzeitigen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können, weshalb noch keine Gefahr, sondern nur ein Gefahrenverdacht oder ein Besorgnispotential besteht (BVerwGE 72, 300 <315>). Gibt es hinreichende Gründe für die Annahme, dass Immissionen möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen, ist es Aufgabe der Vorsorge, solche Risiken unterhalb der Gefahrengrenze zu minimieren (vgl. BVerwGE 69, 37 <43, 45>; Beschluss vom 30. August 1996 – BVerwG 7 VR 2.96 - Buchholz 406.25 § 17 BImSchG Nr. 3).

Ob bei ungewissem Kausalzusammenhang zwischen Umwelteinwirkungen und Schäden eine Gefahr oder ein Besorgnispotential anzunehmen ist, hängt vom Erkenntnisstand über den Wahrscheinlichkeitsgrad des Schadenseintritts ab. Die Grenze zwischen drittschützender Schutzpflicht und gefahrenunabhängiger Risikovorsorge bei Ungewissheit über die Schädlichkeit von Umweltauswirkungen für die menschliche Gesundheit ist bisher nicht für alle Schadstoffe in einem Verfahren nach § 48 BImSchG festgelegt worden, das das hinzunehmende Risiko für den Einzelnen und für die Allgemeinheit aufgrund fachlichen Sachverständnisses, politischer Legitimation und verantwortbarer Bewertung konkretisiert. Bei potentiell gesundheitsgefährdenden Stoffen, für die nach naturwissenschaftlichen Erkenntnissen keine Wirkungsschwelle bestimmt werden kann, jenseits derer Gesundheitsrisiken nicht bestehen, begnügt sich die TA Luft in der hier anzuwendenden Fassung vom 27. Februar 1986 (GMBI S. 95, ber. S. 202) damit, den erforderlichen Schutz der menschlichen Gesundheit durch die Verpflichtung des Anlagenbetreibers sicherzustellen, Emissionen solcher Stoffe unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen (vgl. Nr. 2.3 Abs. 1 und Nr. 3.1.7 Abs. 7 TA Luft).

Solange auf der Grundlage des § 48 BImSchG keine Immissionswerte bestimmt worden sind, dienen solche Minimierungsgebote nicht nur der allgemeinen Verbesserung der Umweltverhältnisse, sondern auch dem Schutz ei-

nes individualisierbaren Personenkreises im Einwirkungsbereich der Anlage. Unter diesen Voraussetzungen kann der Betroffene mit Rechtsmitteln gegen die Genehmigung geltend machen, dass im Rahmen des Vorsorgegebots erlassene Emissionsgrenzwerte zur Minimierung seines Gesundheitsrisikos eingehalten werden. Gegenüber dem Minimierungsgebot findet die Schutzpflicht allerdings dort ihre Grenze, wo aufgrund einer sachverständigen Risikoabschätzung anzunehmen ist, dass das durch den emittierenden Betrieb verursachte Gesundheitsrisiko angesichts der bestehenden Vorbelastung irrelevant ist.“

Gemäß § 48 Abs. 1 BImSchG erlässt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung des BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes allgemeine Verwaltungsvorschriften. In der TA Luft 2002 sind Anforderungen geregelt, die dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dienen.

1.2 Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

Nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass 1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, 2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und 3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle beseitigt werden können. Für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, gilt die Verpflichtung des Satzes 1 nur, soweit sie auf die Verhinderung oder Beschränkung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder von Funkanlagen ausgehende nichtionisierende Strahlen gerichtet ist.

1.3 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige und auch andere Tierhaltungsanlagen müssen (auch) nach dem Baurecht zulässig sein, typischerweise nach § 30 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit einem die Tierhaltung ausweisenden Bebauungsplan oder nach § 35 BauGB als Außenbereichsvorhaben.

1.3.1 § 30 BauGB

Soll das Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans verwirklicht werden, ist es nach § 30 BauGB zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Im Bebauungsplan müssen die abwägungsbeachtlichen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen sein (§ 1 Abs. 7 BauGB). Zu den abwägungsbeachtlichen Belangen gehören die Belange des Umweltschutzes einschließlich der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge. Widerspricht unter diesen Voraussetzungen ein Vorhaben nicht den abwägungsfehlerfrei getroffenen Festsetzungen, ist es nach Baurecht planungsrechtlich zulässig.

1.3.2 § 35 BauGB

Außenbereichsvorhaben sind – unter weiteren Voraussetzungen – zulässig, wenn sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigen oder (bei privilegierten Vorhaben), wenn öffentliche Belange ihnen nicht entgegenstehen. Zu den öffentlichen Belangen gehört nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB, dass das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorrufen kann. Diese Vorschrift verweist auf die Begriffsbestimmung der schädlichen Umwelteinwirkungen in § 3 Abs. 1 BImSchG⁵.

⁵ BVerwG, Beschl. v. 02.08.2005 – 4 B 41.05 – BauR 2005, 1900 – juris Rn. 3.

2. Verwaltungsvorschriften zum Immissionsschutzrecht und Landeskompetenz zu ihrem Erlass

2.1 Adressat

Der vorgesehene Erlass gibt nicht an, wer sein Adressat sein soll. Mit Blick auf seinen Regelungsgegenstand wird anzunehmen sein, dass er sich an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden richtet. Insofern ist er eine verwaltungsinterne Weisung und stellt eine Verwaltungsvorschrift dar. Verwaltungsvorschriften sind Regelungen, „die für eine abstrakte Vielheit von Sachverhalten des Verwaltungsgeschehens verbindliche Aussagen treffen, ohne auf eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet zu sein“⁶. Eine Verwaltungsvorschrift bindet die mit ihrem Vollzug betrauten Behörden und ist von diesen zu beachten. Gegenüber Dritten hat sie als solche keine Rechtsverbindlichkeit. Als administrative Bestimmung hat sie nicht die Eigenschaft einer Rechtsnorm. Verwaltungsvorschriften müssen sich, soweit sie nicht einen rein organisationsrechtlichen Inhalt haben, darauf beschränken, Auslegungshilfe zu bieten, Ermessen zu lenken oder Beurteilungsspielräume auszufüllen⁷. Im gerichtlichen Verfahren sind sie aus sich heraus nicht verbindlich.

2.2 Konkretisierung

Eine besondere Sicht ist bei sog. normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften geboten. Das Bundesverwaltungsgericht hat den aufgrund von § 48 BImSchG erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit sie die unbestimmten Rechtsbegriffe des Gesetzes konkretisieren, eine auch im gerichtlichen Verfahren zu beachtende Bindungswirkung zuerkannt. Sie haben die Funktion, bundeseinheitlich einen gleichmäßigen und berechenbaren Gesetzesvollzug sicherzustellen⁸. Zu diesem Zweck konkretisieren sie die unbestimmten Rechtsbegriffe des BImSchG durch generelle Standards, zu denen auch die Emissionsgrenzwerte gehören, die das Maß der gebotenen Vorsorge gegen schädliche

⁶ BVerfG, Beschl. v. 02.03.1999 – 2 BvF 1/94 – BVerwGE 100, 249 – juris Rn. 38.

⁷ BVerwG, Ur. v. 17.06.2004 – 2 C 50.02 – BVerwGE 121, 103 – juris Rn. 16.

⁸ BVerwG, Ur. v. 29.08.2007 – 4 C 2.07 – BVerwGE 129, 209 – juris Rn. 12.

Umwelteinwirkungen festlegen⁹. Das Bundesverwaltungsgericht führt dazu aus:

„Aufgabe dieses technischen Regelwerkes, das auf der Grundlage des § 48 BImSchG nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51 BImSchG) erlassen wurde, ist es, einen gleichmäßigen und berechenbaren Gesetzesvollzug sicherzustellen. Zu diesem Zweck konkretisiert es die unbestimmten Rechtsbegriffe des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch generelle Standards, die entsprechend der Art ihres Zustandekommens ein hohes Maß an wissenschaftlich-technischem Sachverstand verkörpern und zugleich auf abstrakt-genereller Abwägung beruhende Wertungen des hierzu berufenen Vorschriftengebers zum Ausdruck bringen (stRspr; zuletzt Urteil vom 20. Dezember 1999 – BVerwG 7 C 15.98 – a.a.O. [i. e. BVerwGE 110, 216] <219>). Zu diesen Standards gehören auch die Emissionsgrenzwerte, die das Maß der gebotenen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festlegen und insoweit grundsätzlich auch für das gerichtliche Verfahren verbindlich sind (BVerwG, Beschluss vom 10. Januar 1995 – a.a.O. [i. e. BVerwG 7 B 112.94 – NVwZ 1995, 994). Diese auf besonderen Sachverstand gegründete, den Gesetzesvollzug vereinheitlichende normkonkretisierende Funktion der TA Luft würde weithin entwertet, müssten die in ihr niedergelegten Emissionsgrenzwerte als bloße Mindestanforderungen begriffen werden, die im Einzelfall zu verschärfen der jeweils zuständigen Behörde überlassen bliebe. Der Funktion der TA Luft wird es allein gerecht, diese Werte als bindende Vorgabe für die Anforderungen aufzufassen, die im Regelfall gestellt werden dürfen, also als echte Grenzwerte, bei deren Umsetzung grundsätzlich weder nach oben oder nach unten abgewichen werden darf. Das gilt nicht nur im Hinblick auf die besonderen, für bestimmte Anlagenarten getroffenen Regelungen unter Nr. 3.3 ff. TA Luft, für die auch der Verwaltungsgerichtshof eine entsprechende Bindungswirkung für möglich hält, sondern auch für die generellen, alle Anlagenarten erfassenden Bestimmungen wie die hier in Rede stehende Emissionsgrenzwertregelung für Gesamtstaub...“

⁹ vgl. [zur TA Luft] BVerwG, Urt. v. 21.06.2001 – 7 C 21.00 – BVerwGE 114, 342 – juris Rn. 11.

2.3 **Regelungskompetenz**

2.3.1 **§ 48 BImSchG**

Gemäß § 48 Abs. 1 BImSchG erlässt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung des BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes allgemeine Verwaltungsvorschriften. Die Kompetenz der Bundesregierung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften bei der Ausführung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheiten ist in Art 84 Abs. 2 GG verortet.

2.3.2 **Art. 84 Abs. 2 GG und Befugnis der Länder**

Weder Art. 84 Abs. 2 GG noch § 48 Abs. 1 BImSchG schließen die grundsätzliche Befugnis der Länder zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des BImSchG aus¹⁰. Art. 84 Abs. 2 GG muss aber dahin verstanden werden, dass den Ländern Regelungskompetenzen auf der Ausführungsebene nur unter dem Vorbehalt einer Regelung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zustehen¹¹. Die Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung gehen daher in ihrem Regelungsumfang entsprechenden Ländervorschriften vor¹². Die „normative Konkretisierung“ des gesetzlichen Maßstabes für die Schädlichkeit von Luftverunreinigungen in der TA Luft ist jedenfalls insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Immissionen vorschreibt. Für eine (tatrichterliche) Einzelfallbeurteilung lässt die TA Luft nur insoweit Raum, als sie insbesondere durch „Kann-Vorschriften“ und Bewertungsspannen Spielräume eröffnet¹³.

¹⁰ Koch, in Koch/Pache/Scheuing, GK-BImSchG, 34. EL 2013, § 48 Rn. 94.

¹¹ so Hermes, in Dreier, GG, 2. Aufl. 2008, Art. 84 Rn.79.

¹² vgl. BVerwG, Urt. v. 18.09.1984 – 1 A 4.83 – BVerwGE 70, 127 – juris Rn. 20; Hermes, a.a.O., Rn. 78; Clemens/Umbach, GG, Aufl. 2002, Art. 84 Rn. 50.

2.3.3 Grenzen der Regelungskompetenz

Danach ist die Kompetenz des Landesministeriums zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Genehmigung und Überwachung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Tierhaltungsanlagen begrenzt.

Zum einen ist sie dadurch begrenzt, dass sie nicht einer bundeseinheitlich gleichmäßigen und berechenbaren Gesetzesvollziehung des BImSchG entgegenstehen darf. Im Rahmen der Anwendung der 13. BImSchV i. d. F. von 1983, die in § 19 Abs. 1 Satz 1 eine Mindestanforderung für Stickoxidemissionen und in § 19 Abs. 1 Satz 2 eine Öffnungsklausel für verschärfte Anforderungen enthielt, hat das Bundesverwaltungsgericht¹⁴ einen einheitlichen Vollzug durch abgestimmte und inhaltsgleiche Ländererlasse nicht beanstandet und eine solche Verfahrensweise als „im Ergebnis als bundeseinheitliche Vollzugsanweisung“ beschrieben. Zur Erzielung der erforderlichen Bundeseinheitlichkeit des Vollzugs dürfte zumindest eine derartige Abstimmung der Länder in einem für sie regelungsoffenen Bereich erforderlich sein.

Zum anderen ergibt sich eine inhaltliche Beschränkung auf solche Regelungsgegenstände, für die in der TA Luft keine abschließende Regelung getroffen worden ist und insbesondere durch „Kann-Vorschriften“ und Bewertungsspannen Spielräume eröffnet sind. Soweit hingegen Immissions- oder Emissions-(grenz)werte festgelegt sind, ist eine Befugnis der Landesbehörden zur Verschärfung nicht ersichtlich, jedenfalls dann nicht, wenn es sich um Regelfälle bestimmter Anlagentypen handelt.

2.4 Inhaltliche Beschränkungen

Soweit die Kompetenz der Länder zum Erlass von immissionsschutzrechtlichen Verwaltungsvorschriften besteht, kann sich eine weitere inhaltliche Beschränkung dadurch ergeben, dass § 48 BImSchG den Erlass von Emissionswerte bestimmenden Verwaltungsvorschriften an die Regeln der Technik

¹³ vgl. zur TA Lärm BVerwG, Beschl. v. 08.11.1994 – 7 B 73.94 – UPR 1995, 108 – juris Rn. 5.

knüpft, m. a. W., dass eine auf § 48 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gestützte Verwaltungsvorschrift zur Emissionswertefestsetzung keine Anforderungen stellen darf, die über den Stand der Technik hinausgehen. Die Befugnis zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Abs. 1 BImSchG zur Bestimmung von Emissionswerten ist auf solche Werte begrenzt, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist.

Es ist zwar umstritten, ob § 48 Abs. 1 BImSchG nur den Stand der Technik beschreibende Emissionswerte gestattet oder ob auch solche Emissionsgrenzwerte festgesetzt werden dürfen, die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch dahinter zurückbleibende Anforderungen stellen¹⁵. Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte darf jedenfalls nicht über den Stand der Technik hinausgehen. Das folgt aus dem Wortlaut des § 48 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Selbst für Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG wird wohl überwiegend angenommen, dass eine Bindung an den Stand der Technik besteht¹⁶. Soweit die Auffassung vertreten wird, dass in Rechtsverordnungen auch über den Stand der Technik hinausgehende Emissionsgrenzwerte festgelegt werden könnten, wird aber regelmäßig darauf hingewiesen, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt werden und demzufolge großzügige Übergangsregelungen für Bestandsanlagen getroffen werden müssen. Jedenfalls für Verwaltungsvorschriften folgt die Begrenzung auf den Stand der Technik aus dem eindeutigen Wortlaut des § 48 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Es kann nicht angenommen werden, dass ein Landeserlass zur inhaltlichen Ausgestaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen inhaltlich weitergehende Anforderungen stellen darf als eine auf der Grundlage des § 48 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift. Denn der Landeserlass bewegt sich insoweit im Anwendungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, so dass die Länder hier Bundesrecht ausführen. Soweit sie hierzu Allgemeine Verwal-

¹⁴ Beschl. v. 24.04.1995 – 7 B 172/94 – UPR 1995, 269 – juris Rn. 3.

¹⁵ *Hatje/Hansmann*, in: *Kotulla*, BImSchG, 17. EL 2011, § 48 Rn. 35 ff.; *Hansmann*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, 69. EL 2013, § 48 BImSchG Rn. 45.

¹⁶ vgl. im Einzelnen z. B. *Rößnagel*, in: *Koch/Pache/Scheuing*, GK-BImSchG, 34. EL 2013, § 7 Rn. 105; *Scheidler*, in: *Feldhaus*, Bundes-Immissionsschutzrecht, § 7 Rn. 38 [„grundsätzlich“] einerseits, *Dietlein*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, 69. EL 2013, § 7 Rn. 39; *Kotulla*, BImSchG, 17. EL 2011, § 7 Rn. 39 andererseits.

tungsvorschriften erlassen, sind sie an den aus Art. 20 Abs. 1 GG folgenden¹⁷ Grundsatz der Bundestreue gebunden. Nach diesem Grundsatz darf ein Bundesland von seiner Kompetenz nur so Gebrauch machen, dass es die Belange des Gesamtstaates und die Belange der anderen Länder nicht in unvertretbarer Weise schädigt oder beeinträchtigt¹⁸. Die einheitliche Geltung von Rechtsvorschriften im Bundesgebiet darf nicht dadurch illusorisch gemacht werden, dass ihre Ausführung von Land zu Land erhebliche Verschiedenheiten aufweist¹⁹. Eine so erhebliche Verschiedenheit des Gesetzesvollzugs in den Bundesländern läge vor, wenn die Länder anders als der Bund beim Erlass von Verwaltungsvorschriften § 48 BImSchG und die darin angeführten Beschränkungen nicht beachten müssten.

2.5 Verhältnismäßigkeit

Die Regelungen einer Verwaltungsvorschrift müssen darüber hinaus in allen ihren Teilen verhältnismäßig sein. Insbesondere in dem Regelungsbereich der Vorsorge muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Beachtung geschenkt werden²⁰. Dieser Grundsatz wird verfassungsrechtlich unterschiedlich verortet²¹, vielfach als eine Ausprägung des allgemeinen Rechtsstaatsprinzips²² und beansprucht daher unbeschadet des Gestaltungs- und Einschätzungsspielraums des Normgebers²³ Geltung auch bei Erlass einer Rechtsnorm²⁴ und daher auch bei Erlass einer Verwaltungsvorschrift. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit schließt ein, dass die Verwaltungsvorschrift geeignet und erforderlich sowie verhältnismäßig im engeren Sinn (proportional) ist, die Anforderungen dürfen also in keinem Missverhältnis zu den erreichbaren Zielen stehen²⁵.

¹⁷ BVerfG, Beschl. v. 28.06.2005 – 1 BvR 1506/04 – NJW-RR 2005, 1431 – juris Rn. 18.

¹⁸ BVerwG, Urt. v. 18.09.1984 – 1 A 4.83 – BVerwGE 70, 127 – juris Rn. 20.

¹⁹ BVerwG, a.a.O., Rn. 22 m. w. N..

²⁰ vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.04.1995 – 7 B 172.94 – UPR 1995, 269 – juris Rn. 4.

²¹ vgl. *Schulze-Fielitz*, in Dreier, Grundgesetz, 2. Aufl. 2006, Art. 20 (Rechtsstaat) Rn. 17; *Jarass/Pieroth*, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 20 Rn. 80.

²² vgl. z. B. BVerfG, Beschl. v. 30.09.1987 – 2 BvR 933/82 – BVerfGE 76, 256 – juris Rn. 193; *Sachs*, Grundgesetz, 5. Aufl., Art. 20 Rn. 146.

²³ vgl. z. B. BVerfG, Urt. v. 03.04.2001 – 1 BvR 1681/94 u. a. – BVerfGE 103, 271 – juris Rn. 60.

²⁴ *Schulze-Fielitz*, a.a.O., Rn. 190.

²⁵ *Schulze-Fielitz*, a.a.O., Rn. 180.

3. Stand der Technik

3.1 § 3 Abs. 6 BImSchG

Nach § 3 Abs. 6 BImSchG ist Stand der Technik im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Die Anlage, die Bestandteil des Gesetzes ist und an dessen normativer Wirkung teilnimmt, besagt, dass bei der Bestimmung des Standes der Technik unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:

1. Einsatz abfallarmer Technologie,
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe,
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle,
4. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden,
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen,
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen,
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen,

8. für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit,
9. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz,
10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
11. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern,
12. Informationen, die von internationalen Organisationen veröffentlicht werden,
13. Informationen, die in den BVT-Merkblättern enthalten sind.

Der Begriff des Standes der Technik ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Der Behörde ist bei seiner Auslegung und Anwendung Ermessen nicht eingeräumt²⁶. Dabei verweist der Begriff allerdings auf „*außerrechtliche Verhältnisse und Entwicklungen*“²⁷. Bei dem Verständnis des unbestimmten Rechtsbegriffes ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das Bundesverwaltungsgericht²⁸ hat ausgeführt:

„Dabei versteht es sich von selbst, dass die Fragen, was als Stand der Technik anzusehen ist und in welchem Maße Schutzmaßnahmen für den angestrebten Schutzzweck als zu teuer anzusehen sind, für eine sich am Maßstab der Verhältnismäßigkeit ausrichtende Rechtsanwendung offen sind.“

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kommt auch in den in der Anlage zu § 3 Abs. 6 BImSchG bestimmten Kriterien zum Ausdruck. Danach ist Stand der Technik nicht ohne Weiteres das, was technisch machbar und zielführend ist.

²⁶ Kutschke, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 69. EL 2013, § 3 BImSchG, Rn. 29.

²⁷ BVerwG, Beschl. v. 05.09.2008 – 9 B 10.08 – juris Rn. 8.

²⁸ Urt. v. 28.01.1999 – 4 CN 5.98 – BVerwGE 108, 248 – juris Rn. 32.

Selbst wenn eine Technik bestimmte Erfolge erzielen kann, müssen weitere Gesichtspunkte nach § 3 Abs. 6 BImSchG berücksichtigt werden, insbesondere auch die Wirtschaftlichkeit einer technisch möglichen Maßnahme. Das OVG Lüneburg führt dazu (in Bezug auf Biowäscher) ²⁹ aus:

„Technisch dürfte nach dem heutigen Stand mithin eine durchgreifende Geruchsminderung erreichbar sein. Das ist jedoch nicht allein entscheidend. Denn der Stand der Technik ist nach dem Anhang zu § 3 Abs. 6 BImSchG "unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vermeidung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art" zu ermitteln. Es muss also zugleich die wirtschaftliche Eignung für den durchschnittlichen Betreiber solcher Anlagen feststehen (vgl. Jarass, BImSchG, 7. Aufl. 2007, § 3 Rdhr. 106 f; Feldhaus, NVwZ 2001, 1, 4). Es reicht mithin nicht aus, dass die Beklagte und die Beigeladene darauf verweisen, im Betrieb A. werde ein Biofilter erfolgreich eingesetzt.“

3.2 BVT-Merkblatt

Die Vorgaben des § 3 Abs. 6 BImSchG werden durch die Anlage zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, die im wesentlichen Anhang III RL 2010/75 übernimmt, konkretisiert. In Nr. 12 und 13 der Anlage zum BImSchG wird auf von internationalen Organisationen veröffentlichte Informationen und auf die BVT-Merkblätter verwiesen. Praktische Relevanz hat das vor allem für die BVT-Merkblätter und die BVT-Schlussfolgerungen, die bei der Ermittlung des Standes der Technik zu berücksichtigen sind, wie das auch in Nr. 5.1.1 Abs. 5 TA Luft vorgesehen ist³⁰. § 3 Abs. 6 S. 2 BImSchG bestimmt, dass die BVT-Merkblätter zu berücksichtigen sind.

Der Begriff der „besten verfügbaren Technik“ ist ausweislich der Legaldefinition in Art. 3 Nr. 10 RL 2010/75 weit gespannt und die Unterschiede zum

²⁹ Urt. v. 10.11.2009 – 1 LB 45/08 – (BauR 2010, 195 – juris Rn. 82).

Stand der Technik in der Industrieemissions-Richtlinie und generell im EU-Recht dürfen – trotz Ähnlichkeiten beider Figuren – nicht übersehen werden³¹. Bei den besten verfügbaren Techniken geht es auf der einen Seite um „den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden ... , um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt zu vermeiden“. Auf der anderen Seite geht es gemäß Art. 3 Nr. 10b) RL 2010/75 um „Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht“. Die Weite des Begriffs zeigt sich auch daran, dass der Begriff „beste verfügbare Techniken“ regelmäßig im Plural benutzt wird, auch in Bezug auf eine bestimmte Anlage, was nahelegt, dass es in einem konkreten Fall mehrere beste verfügbare Techniken gibt, während der Begriff des Standes der Technik eher auf eine bestimmte Größe hindeutet³². Im Bundes-Immissionsschutzgesetz wird neben dem Begriff des Standes der Technik neuerdings auch der der besten verfügbaren Techniken verwendet. Es wird davon ausgegangen, dass *„der deutsche Stand der Technik inhaltlich mindestens dem Anforderungsniveau der besten verfügbaren Techniken“* entspricht³³.

Eine – durch ein einzelnes Bundesland durch eine Verwaltungsvorschrift vorgenommene – Regelung des Standes der Technik, die über die besten verfügbaren Techniken hinaus geht, ist – neben dem unter 2.4 Gesagtem – auch aus folgenden Gesichtspunkten nicht möglich: Hauptziel der Industrieemissions-Richtlinie ist es, einheitlichere Umweltauflagen zu schaffen, d.h. ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität zu erreichen, da beides nach Erwägungsgrund Nr. 44 der Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden konnte. Dieses Ziel war schon Grundlage der IUV-Richtlinie, dass damit erreicht werden sollte, dass bei der Zulassung von Industrieanlagen die besten verfügbaren Techniken angewandt werden. Seit dem Inkrafttreten zeigte sich jedoch, dass im Vollzug in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten große Unterschiede bei der sogenannten

³⁰ Janass; BImSchG, 10. Aufl. 2013, § 3 Rn. 96.

³¹ Janass, aaO., Rn. 109.

³² Janass, aaO..

³³ BT-Drs. 14/4599, S. 126.

Berücksichtigung der BVT-Merkblätter bestehen. Das Umweltschutzniveau der einzelnen Mitgliedstaaten hat sich nicht wie beabsichtigt angeglichen. Die ungleiche Anwendung der besten verfügbaren Techniken war für die Europäische Kommission ein wesentlicher Grund, die Revision der IUV-Richtlinie zu veranlassen³⁴. Die verstärkte Geltung der BVT-Merkblätter wurde in Deutschland u.a. dergestalt umgesetzt, dass die BVT-Merkblätter bei der Bestimmung des Standes der Technik zu berücksichtigen sind. In den entsprechenden BVT-Merkblättern werden zwar zwei Anlagentypen (Biowäscher und Chemischer Nasswäscher) beschrieben, ohne sie jedoch als beste verfügbare Techniken zu kennzeichnen. Der Erlassentwurf, der mit seinen Anforderungen über die der BVT-Merkblätter hinausgeht, widerspricht dem durch die Industrieemissions-Richtlinie angestrebte Ziel der Schaffung eines einheitlichen europäischen Niveaus, dass gerade auch die einheitliche Berücksichtigung der BVT-Merkblätter voraussetzt.

Wäre es nun einzelnen Bundesländern gestattet, einen Stand der Technik festzulegen, der über die auf europäischer Ebene entwickelten besten verfügbaren Techniken hinausginge, liefe ein solches Vorgehen dem Zweck der Industrieemissions-Richtlinie zuwider. Hinzu kommt, dass die generelle Forderung von Abluftreinigungseinrichtungen bei Schweinehaltungsanlagen zu Wettbewerbsnachteilen der von der Erlassanwendung betroffenen Anlagenbetreiber führt. Derartige Forderungen werden schon nicht in allen Bundesländern gestellt, erst recht nicht in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Nach Erwägungsgrund 3 der Industrie-Emissionsrichtlinie 2010/75/EU ist u. a. Ziel dieser Richtlinie, gleiche Wettbewerbsverhältnisse in der Union zu schaffen. Eine einseitige Belastung der schleswig-holsteinischen Tierhaltungsbetriebe würde diesem Ziel zuwiderlaufen. Die generelle Forderung einer Abluftreinigungseinrichtung geht danach über den maßgeblichen Stand der Technik hinaus.

³⁴ *Braunewell*, Die neue Richtlinie über Industrieemissionen, UPR 7/2011 250, 251.

Die besten verfügbaren Techniken im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie werden in den BVT-Merkblättern für bestimmte Tätigkeiten konkretisiert. In der Regelung des § 3 Abs. 6a BImSchG, die im Jahr 2013 eingefügt wurde, wird der Begriff des BVT-Merkblatts in Anlehnung an Art. 3 Nr. 11 RL 2010/75 definiert³⁵. Die Erstellung der Merkblätter erfolgt in dem gemäß Art. 13 RL 2010/75 organisierten Informationsaustausch (Sevilla-Prozess), an dem Vertreter der Kommission, der Mitgliedstaaten, der betroffenen Industriezweige und der Umweltorganisationen mitwirken. Gegenstand eines BVT-Merkblatts sind vor allem die angewandten Techniken, die einzelnen Emissions- und Verbrauchswerte, die Zukunftstechniken und die Techniken, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt wurden.

Die beste verfügbare Technik wird hinsichtlich der Intensivtierhaltung von Schweinen und Geflügel in dem BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ von Juli 2003 beschrieben.

Hauptziel der Industrieemissions-Richtlinie ist es, einheitlichere Umweltanforderungen zu schaffen, d.h. ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität zu erreichen, da beides nach Erwägungsgrund Nr. 44 der Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden konnte. Dieses Ziel war schon Grundlage der IUV-Richtlinie, dass damit erreicht werden sollte, dass bei der Zulassung von Industrieanlagen die besten verfügbaren Techniken angewandt werden. Seit dem Inkrafttreten zeigte sich jedoch, dass im Vollzug in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten große Unterschiede bei der sogenannten Berücksichtigung der BVT-Merkblätter bestehen. Das Umweltschutzniveau der einzelnen Mitgliedstaaten hat sich nicht wie beabsichtigt angeglichen. Die ungleiche Anwendung der besten verfügbaren Techniken war für die Europäische Kommission ein wesentlicher Grund, die Revision der IUV-Richtlinie zu veranlassen³⁶. Die verstärkte Geltung der BVT-Merkblätter wurde in Deutschland u.a. dergestalt umgesetzt, dass die BVT-Merkblätter bei der Bestimmung des Standes der Technik zu berücksichtigen

³⁵ Jarass, aaO., Rn. 111.

sind. In den entsprechenden BVT-Merkblättern werden zwar zwei Anlagentypen (Biowäscher und Chemischer Nasswäscher) beschrieben, ohne sie jedoch als beste verfügbare Techniken zu kennzeichnen. Der Erlassentwurf, der mit seinen Anforderungen über die der BVT-Merkblätter hinausgeht, widerspricht dem durch die Industrieemissions-Richtlinie angestrebte Ziel der Schaffung eines einheitlichen europäischen Niveaus, dass gerade auch die einheitliche Berücksichtigung der BVT-Merkblätter voraussetzt.

Hinzu kommt, dass die generelle Forderung von Abluftreinigungseinrichtungen bei Schweinehaltungsanlagen zu Wettbewerbsnachteilen der von der Erlassanwendung betroffenen Anlagenbetreiber führt. Derartige Forderungen werden schon nicht in allen Bundesländern gestellt, erst recht nicht in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Nach Erwägungsgrund 3 der Industrie-Emissionsrichtlinie 2010/75/EU ist u. a. Ziel dieser Richtlinie, gleiche Wettbewerbsverhältnisse in der Union zu schaffen. Eine einseitige Belastung der schleswig-holsteinischen Tierhaltungsbetriebe würde diesem Ziel zuwiderlaufen. Die generelle Forderung einer Abluftreinigungseinrichtung geht danach über den maßgeblichen Stand der Technik hinaus.

Das Verhältnis der TA Luft zu den BVT-Merkblättern ist hinsichtlich der Vorsorgemaßnahmen in Nr. 5.1.1 TA Luft geregelt. Danach sind die bei Erlass der TA Luft vorliegenden BVT-Merkblätter in den Nrn. 5.2, 5.3, 5.4 und 6.2 TA Luft berücksichtigt. Nachfolgend erlassene BVT-Merkblätter setzen die Anforderungen der TA Luft nicht außer Kraft. Nach Nr. 5.1.1 TA Luft ist über die Berücksichtigung neuer BVT-Merkblätter in einem näher bestimmten Verfahren unter Beteiligung des Ausschusses im Sinne der Nr. 5.1.1 Absatz 5 TA Luft (TALA) zur Prüfung, ob sich weitergehende oder ergänzende emissionsbegrenzende Anforderungen ergeben, zu entscheiden. Eine Änderung der TA Luft ist in Bezug auf die Intensivhaltung von Schweinen und Geflügel nicht erfolgt.

³⁶ *Braunewell*, Die neue Richtlinie über Industrieemissionen, UPR 7/2011 250, 251.

4. Nachträgliche Anordnungen

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nachträgliche Anordnungen treffen. Nach § 17 Abs. 2 BImSchG darf die zuständige Behörde eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Anforderung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht.

Nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG setzen voraus, dass der Anlagenbetreiber Pflichten nicht erfüllt, die ihm nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes obliegen, zumindest, dass eine solche Pflichtverletzung droht³⁷. Ich zitiere *Hansmann* (Rn. 72) wie folgt:

„Die nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 setzt stets einen aktuellen Pflichtenerstoß voraus. Das bedeutet, dass dieser Pflichtenerstoß im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung vorliegen oder auf Grund konkreter Anhaltspunkte drohen muss.“ (Es folgen weitere Nachweise)

Die Betreiberpflichten sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz dynamisch ausgestaltet³⁸. Anders als im Baurecht ist selbst der Inhaber einer immis-

³⁷ Jarass, BImSchG, 10. Aufl. 2013, § 17 Rn. 14; *Hansmann*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 69. EL 2013 § 17 BImSchG Rn. 57, 72.

³⁸ vgl. *Dietlein*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 69. EL 2013, § 5 BImSchG Rn. 6.

sionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht vor nachträglichen Änderungen der behördlichen Anforderungen geschützt. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist hinsichtlich ihres Inhalts durch die dynamischen Betreiberpflichten sowie durch die Möglichkeiten der Stilllegung, Untersagung und Beseitigung (vgl. § 20 BImSchG) und der nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG beschränkt.

Zu den Betreiberpflichten können die Grundpflichten aus § 5 BImSchG sowie sonstige Pflichten nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder nach Rechtsverordnungen auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gehören³⁹. Im Einzelnen ist hier manches streitig.

Gemäß § 17 Abs. 2 BImSchG darf eine nachträgliche Anordnung nicht erlassen werden, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht. Allerdings soll nach dieser Bestimmung die zuständige Behörde die Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BImSchG ganz oder teilweise – allerdings unter Umständen gegen Entschädigung - (§ 17 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbs. i. V. mit § 21 Abs. 4 BImSchG) - widerrufen.

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer nachträglichen Anordnung erfordert einen wertenden Vergleich der Intensität und der Auswirkungen des Eingriffs in die Belange des Adressaten auf der einen sowie des damit angestrebten Erfolgs auf der anderen Seite und damit eine Güterabwägung zwischen den Interessen des Betroffenen und den Zielen der Behörde⁴⁰. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass den öffentlichen Interessen jeweils eine unterschiedliche Wertigkeit zukommen kann. Der höchste Rang kommt dem Schutz der menschlichen Gesundheit zu. Anders sind jedoch Auswirkungen des Anlagebetriebes zu bewerten, deren Reduzierung der Vorsorge dient. Die Vorsorge hat in der Abwägung regelmäßig geringeres Gewicht, sofern sie nicht potenti-

³⁹ vgl. *Janass*, a.a.O., § 17 Rn. 14 ff..

⁴⁰ vgl. statt vieler *Czajka*, in *Feldhaus*, BImSchG, 174. EL 2013, § 17 BImSchG Rn 52.

elle Gefahren für die menschliche Gesundheit zum Gegenstand hat⁴¹. Zu den individuellen Belangen des Adressaten der Anordnungen können neben den in § 17 Abs. 2 Satz 1 BImSchG ausdrücklichen genannten auch noch weitere Belange gezählt werden. Insbesondere gehört hierzu der Umstand, dass die Anlage wegen der Kosten einer Nachbesserung nicht mehr rentabel betrieben werden kann und daher stillgelegt werden müsste⁴². Eine Unverhältnismäßigkeit kann etwa dann angenommen werden, wenn die Sanierung zu außerordentlich hohen, unter Umständen existenzgefährdenden Aufwendungen führen würde⁴³. In diesem Zusammenhang sind über den Anlagenbetreiber hinaus auch die Auswirkungen auf Dritte in die Abwägung einzustellen. So sind der Verlust von Arbeitsplätzen und die Gefährdung der Versorgungssicherheit im Falle der Einstellung des Anlagenbetriebes zu berücksichtigen.

5. Anforderung von Gutachten im Genehmigungsverfahren

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG sind dem Genehmigungsantrag die zur Prüfung des § 6 BImSchG erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen. Das bedeutet, dass das materielle Recht, nämlich § 6 BImSchG, den Umfang der vorzulegenden Unterlagen bestimmt. Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, hat sie der Antragsteller gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 BImSchG auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Gemäß § 10 Abs. 10 BImSchG wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Genehmigungsverfahren zu regeln. Die 9. BImSchV enthält ergänzende Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren. Gemäß § 4b Abs. 1 Nr. 2 9. BImSchV sind die Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, wie Angaben über die vorgesehenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu bezeichnen. Die Verordnung regelt das Genehmigungsverfahren nicht abschließend⁴⁴. Soweit

⁴¹ Czajka, in Feldhaus, a.a.O., § 17 BImSchG Rn. 59.

⁴² Czajka, in Feldhaus, a.a.O., § 17 BImSchG Rn. 57.

⁴³ OVG Saarland, Urteil vom 12. Juni 1991 – 8 R 10/91 – juris.

⁴⁴ Kutscheidt/Dietlein, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 69. EL 2013, Vorbem. 9. BImSchV

keine Bestimmungen enthalten sind, kann auf das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht zurückgegriffen werden⁴⁵. In Betracht kommt auch die Anwendung ergänzenden Landesrechts, soweit es den Vorgaben des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV nicht widerspricht. Danach kommt grundsätzlich in Betracht, dass durch Landeserlass bestimmt wird, dass ergänzend zu den Vorschriften der 9. BImSchV bestimmte Unterlagen im Genehmigungsverfahren vorzulegen sind. Wegen der inhaltlichen Einbindung eines derartigen Erlasses in das Genehmigungsverfahren muss allerdings auch insoweit gefordert werden, dass die zusätzlich geforderten Unterlagen zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit beitragen, etwa in Bezug auf in die Genehmigung nach § 13 BImSchG inkludierte landesrechtlich geregelte Gestattungen.

Wird durch einen Landeserlass die Vorlage bestimmter Gutachten angeordnet, darf die Erlassregelung nicht dazu führen, dass die nachgeordneten Behörden schon aus formellen Gründen rechtswidrige Anforderungen stellen. § 10 Abs. 1 S. 3 BImSchG sowie § 7 Abs. 1 S. 3 9. BImSchV regeln für den Fall, dass die Unterlagen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG nicht ausreichen, der Antragsteller diese auf Verlangen der zuständigen Behörde in angemessener Frist zu ergänzen hat. Das Ergänzungsverlangen wird seitens der Behörde zweckmäßigerweise schriftlich gestellt und muss eine hinreichend genaue Beschreibung der Anforderungen an die nachzureichenden Unterlagen sowie die Festsetzung der Frist enthalten⁴⁶. Führt ein Erlass dazu, dass nicht hinreichend bestimmte Gutachtenanforderungen ergehen, ist er zweckwidrig.

Rn. 3.

⁴⁵ Czajka, in Feldhaus, BImSchG, 174. EL 2013, 9. BImSchV, Vorbem. Rn. 11.

⁴⁶ Dietlein, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 69. EL 2013, § 10 BImSchG Rn. 57 und § 7 9. BImSchV Rn. 10.

II. Anwendung der Grundsätze auf den Erlassentwurf

1. Abluftreinigungsanlagen

1.1 Schweinehaltungsanlagen – Nr. 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1 des Anhangs der 4. BImSchV

1.1.1 Vorsorgeanforderungen

Der Erlassentwurf sieht vor, dass bei großen Schweinehaltungsanlagen (Anlagen nach Nr. 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1 der 4. BImSchV) bei Neuerrichtung und bei bestehenden Anlagen Abluftreinigungseinrichtungen zur Minderung von Staub, Ammoniak und Gerüchen gefordert werden sollen. Ausweislich des Erlassentwurfes handelt es sich dabei um Vorsorgemaßnahmen, die der Verringerung von Emissionen von Staub, Ammoniak und Gerüchen dienen sollen.

1.1.2 Beschränkung der Regelungskompetenz der Länder

Zur Regelung von Vorsorgeanforderungen bestehen die oben dargestellten Beschränkungen für eine Regelung durch Landeserlass. Aus dem oben Gesagten folgt, dass der Landeserlass auch hinsichtlich der Anforderungen an große Schweinehaltungsanlagen schon deshalb Bedenken hervorruft, weil er nicht auf einem zwischen den Bundesländern abgestimmten Verfahren beruht. Zudem ist nach dem oben Ausgeführten eine inhaltliche Abweichung von den Anforderungen der TA Luft durch Landeserlass nur insoweit gestattet, als die TA Luft keine abschließende und verbindliche Regelung enthält.

Hinsichtlich der Emissionen, die durch den Erlass gemindert werden sollen, wird die Vorsorge jedoch in der TA Luft geregelt. Das wird auch hinsichtlich der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen in Nr. 1 TA Luft ausdrücklich angeordnet.

Nach Nr. 5.1 TA Luft gelten die Regelungen in Nr. 5.2 i. V. mit Nr. 5.3 für alle Anlagen. Soweit davon abweichende Regelungen in Nr. 5.4 für besondere Anlagenarten gestellt werden, gehen diese den Regelungen in Nr. 5.2, 5.3 und 6.2 vor.

Für Tierhaltungsanlagen greift Nr. 5.4.7.1 TA Luft ein. Darin werden jedoch keine von Nr. 5.2.1 und Nr. 5.2.4 TA Luft für Gesamtstaub und für Ammoniak festgelegten Emissionswerte abweichenden Werte angeordnet. Allerdings wird in Abhängigkeit von der Tierlebendmasse in Großvieheinheiten ein Mindestabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung festgelegt. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes kann ggf. bei Anordnung einer Abluftreinigungseinrichtung erfolgen. Danach sind die Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub und Ammoniak nach Maßgabe der Nr. 5.2.1 und 5.2.4 einzuhalten und grundsätzlich die sich aus der Abstandskurve ergebenden Abstände zur schutzbedürftigen Wohnbebauung. Außerdem ist als Sollvorschrift ein Mindestabstand gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen von 150 m vorgeschrieben. Zudem sind bauliche oder betriebliche Maßnahmen umschrieben, die in der Regel anzuwenden sind.

Soweit die Nummern 5.2 und 5.4 TA Luft keine oder keine vollständigen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen enthalten, sollen nach Nr. 5.1.1 a. E. TA Luft zur Ermittlung des Standes der Technik BVT-Merkblätter oder Normen oder Richtlinien des VDI/DIN-Handbuches Luftreinhaltung als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Die Regelungen der TA Luft in Nr. 5.2 und Nr. 5.4 sind jedoch in Bezug auf die vom Erlassentwurf angesprochenen Emissionen an Staub und Ammoniak vollständig. Soweit Nr. 5.4.7.1 TA Luft noch offene Regelungen enthält, ist nach Nr. 5.1.1 a. E. zu verfahren, so dass u. a. die BVT-Merkblätter heranzuziehen sind.

1.1.3 Nr. 5.4 TA Luft

In Nr. 5.4 TA Luft werden keine von Nr. 5.1.2 und 5.2.4 abweichenden Emissionswerte für Gesamtstaub und Ammoniak festgelegt, so dass in Bezug auf

diese Stoffe die Emissionswerte nach Nr. 5.1.2 und 5.2.4 auch für die in Nr. 5.4.7.1 TA Luft geregelten Tierhaltungsanlagen festgelegt sind. Diese sind nach den obigen grundsätzlichen Ausführungen bindend. Verschärfungen durch die Forderung von Abluftreinigungseinrichtungen zur Vorsorge sind danach unzulässig. Werden die Emissionsbegrenzungen auch ohne Abluftreinigungseinrichtung erreicht, besteht daher kein Raum für deren Anordnung. Hinsichtlich der Geruchsemissionen trifft die TA Luft allerdings keine Regelung zur Vorsorge vor Gerüchen durch bestimmte Emissionsgrenzwerte. Jedoch sind zumindest für Regelfälle der Tierhaltung durch Sollbestimmung Mindestabstände zur Wohnbevölkerung festgelegt. Daraus muss der Schluss gezogen werden, dass bei Wahrung dieser Abstände die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche zumindest in der Regel realisiert ist. Nur für die Zulässigkeit der Unterschreitung der Mindestabstände zur Wohnbevölkerung wird in der TA Luft eine primärseitige Maßnahme oder eine Abluftreinigungseinrichtung gefordert.

Raum für emissionsmindernde weitere oder andere Maßnahmen kann allenfalls Nr. 5.1.1 a. E. TA Luft bieten. Diese Bestimmung greift ein, wenn eine Einzelfallbeurteilung erforderlich ist, weil die Anlage ihrem Typ nach bei Erlass der TA Luft allenfalls einmal in Deutschland vorhanden war (Nr. 5.1.1 Abs. 6 TA Luft) oder in „atypischen“ Fällen⁴⁷. Derartige Besonderheiten sind jedoch nicht generell regelbar.

Angesichts der spezifischen Regelung der Emissionsminderungsmaßnahmen für Tierhaltungsanlagen in Nr. 5.2.1, Nr. 5.2.4 und Nr. 5.4.7.1 TA Luft muss daher angenommen werden, dass eine Verschärfung der Anforderungen durch Landeserlass insoweit nicht zulässig ist. Die generelle Anforderung einer Abluftreinigungseinrichtung bei großen Tierhaltungsanlagen kann daher nicht gefordert werden.

⁴⁷ *Harsmann*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 69. EL 2013, Nr. 5.1.1 TA Luft Rn. 24 und 25

1.1.4 Bewertungsspielräume

Selbst wenn man eine Befugnis des Landes zur Verschärfung der Anforderungen außerhalb von eröffneten Bewertungsspielräumen für grundsätzlich zulässig hielte, sind Vorsorgeanforderungen an den Stand der Technik gebunden. Eine Verschärfung der Anforderungen der TA Luft durch Landeserlass darf nach dem Gesagten nicht über den Stand der Technik hinausgehen.

In den emissionsbegrenzenden Anforderungen der TA Luft sind gemäß Nr. 5.1 TA Luft die Informationen nach Maßgabe der IVU-RL nach dem Stand von 2002 berücksichtigt. Neue oder überarbeitete BVT-Merkblätter setzen die TA Luft nicht außer Kraft. Es bleibt also auch in Ansehung des BVT-Merkblatts „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ von Juli 2003 bei der Anwendung der TA Luft. Eine Entscheidung des TALA nach Nr. 5.1.1 TA Luft zur Prüfung, ob sich weitergehende oder ergänzende emissionsbegrenzende Anforderungen ergeben, ist derzeit noch nicht ersichtlich.

Überdies gehört zu den nach Maßgabe des Unionsrechts veröffentlichten Besten verfügbaren Techniken eine Abluftreinigungsanlage noch nicht. In dem BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ werden in der deutschen Zusammenfassung als beste verfügbare Techniken die gute fachliche Praxis, Fütterungsstrategien, Halungsverfahren, Wasseraufwand, Energieverbrauch und Lagerung, Aufbereitung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger aus der Tierhaltung beschrieben. Als „End-of-Pipe“-Technologien zur Reduktion von Emissionen bei der Schweinemast werden in der Langfassung des BVT-Merkblatts, Kap. 4, Abschnitt 4.6.5.2 für Schweinehaltungsanlagen lediglich zwei Anlagentypen (Biowäscher und Chemischer Nasswäscher) beschrieben, ohne dass sie als beste verfügbare Techniken gekennzeichnet werden.

Dass die Abluftreinigungsanlage in Tierhaltungsanlagen nicht dem Stand der Technik entspricht, wurde von der Rechtsprechung schon mehrmals bestätigt.

Das OVG Lüneburg führte in seinem Urteil vom 10.09.2009 – 1 LB 45/08 –, juris Rn. 84 dazu aus:

„Dafür, dass der Einsatz von Biofiltern bei der Schweinehaltung unter diesen Umständen bereits dem Stand der Technik entspricht, gibt es derzeit keine Hinweise. Zwar mag die ergänzende gutachtliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 9. Dezember 2002, die Biofiltern bereits die zureichende Wirksamkeit abgesprochen hat, inzwischen überholt sein. In Fachkreisen wird aber allgemein noch davon ausgegangen, dass der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen noch nicht dem Stand der Technik entspricht“.

Diese Auffassung bestätigte das VG Hannover in seinem Urteil vom 14.01.2013 – 4 A 205/12 –, juris Rn. 54:

„Der Einbau einer solchen Biofilteranlage stellt eine Maßnahme dar, die über den Stand der Technik hinausgeht (vgl. hierzu Beschl. der Kammer v. 31.10.2012 - 5501/12 -, juris; OVG Lüneburg, Ur. v. 10.11.2009 - 1 LB 45/08 -, BauR 2010, 195).“

Bei Anwendung der im BVT Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie von Juli 2003 umschriebenen Verfahren und Techniken gehört eine Abluftreinigungseinrichtung bei Tierhaltungsanlagen danach nicht zum Stand der Technik nach dem BVT-Merkblatt. Dies gilt namentlich wenn, wie erforderlich, bei der Bestimmung des Standes der Technik auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet wird. Die Investitions- und Betriebskosten einer Abluftreinigungseinrichtung sind hoch. Zu verweisen ist diesbezüglich auf die Berechnungen von Dr. Gerhard Haxsen des Johann Heinrich von Thünen-Instituts „Bewertung der Abluftreinigung als Komposition in der Schweinehaltung“ – „Berechnung für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher-

schutz“ vom August 2012. Darin wird auf die Berechnungen des KTBL (2010) verwiesen. Deren Berechnungen geben für verschiedene Anlagen die Kosten der Abluftreinigung je Tierplatz gestaffelt nach Größe des Stalls wieder: Bei Einsatz eines Biofilters kommt es bei 500 Mastplätzen zu insgesamt 16,07 Euro Kosten pro Tierplatz, bei 1500 Mastplätzen zu 13,16 Euro pro Tierplatz und bei 3000 Mastplätzen zu 12,32 Euro pro Tierplatz. Die Kosten bei Einsatz eines Rieselbettreaktors belaufen sich bei 500 Mastplätzen auf insgesamt 20,32 Euro pro Tierplatz, bei 1500 Mastplätzen auf 15, 51 Euro und bei 3000 Mastplätzen auf insgesamt 13,99 Euro pro Tierplatz. Bei Einsatz eines dreistufigen Anlagentyps mit Wasser-, Chemostufe und Biofilter belaufen sich die Kosten bei 500 Mastplätzen auf insgesamt 20,46 Euro pro Tierplatz, bei 1500 Mastplätzen auf 13,97 Euro und bei 3000 Mastplätzen auf insgesamt 12,09 Euro pro Tierplatz.

Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Abluftreinigungsanlagen im Zusammenhang mit dem Neubau eines Stalles sinken somit mit der Anlagenkapazität. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein geht davon aus, dass 40 Betriebe im Land der Genehmigungsbedürftigkeit nach Nr. 7.1.7.1 Anlage 1 4. BImSchV unterfallen. Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. beruft sich in seiner Hintergrundinformation zum „Filtererlass Schleswig-Holstein“ auf Angaben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein und auf von diesem in seinem Agrar- und Umweltportal veröffentlichten Zahlen, wonach im Jahr 2012 als neustem Erhebungszeitraum in Schleswig-Holstein im Bereich Mastschweine ca. 200 Betriebe mit einer Anlagenkapazität von 1.000 bis 1.999 Mastschweinen sowie ca. 100 Betriebe mit einer Anlagenkapazität mit mehr als 2.000 Mastschweinen vorhanden waren. Diese Bestandsgrößen lassen darauf schließen, dass auch in Zukunft in Schleswig-Holstein Anlagen mit derartigen Kapazitäten dominieren werden, sodass die Mehrheit der Anlagenbetreiber mit einem Tierbestand von 1.000 bis 1.999 Mastschweinen – im Vergleich zu Anlagenbetreiber mit Bestandsgrößen ab 3.000 Schweinen – relativ hohen Kosten ausgesetzt sind.

Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Abluftreinigungsanlagen im Zusammenhang mit dem Neubau eines Stalles sinken somit mit der Anlagenkapazität. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein hat in seinem Agrar- und Umweltportal folgende Zahlen veröffentlicht, die als Quelle das Statistikamt Nord ausweisen. Im Jahr 2012 als neuster Erhebungszeitraum waren in Schleswig-Holstein im Bereich Mastschweine ca. 200 Betriebe mit einer Anlagenkapazität von 1000 bis 1999 Mastschweinen sowie ca. 100 Betriebe mit einer Anlagenkapazität mit mehr als 2000 Mastschweinen vorhanden. Diese Bestandsgrößen lassen darauf schließen, dass auch in Zukunft in Schleswig-Holstein Anlagen mit derartigen Kapazitäten dominieren werden, sodass die Mehrheit der Anlagenbetreiber mit einem Tierbestand von 1000 bis 1999 Mastschweinen - im Vergleich zu Anlagenbetreiber mit Bestandsgrößen ab 3000 Schweinen - relativ hohen Kosten ausgesetzt sind.

Aufgrund der hohen Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb der Abluftreinigung verbunden sind, ist die Schweinemast nur noch für die erfolgreichen und gut geführten Betriebe wirtschaftlich möglich. Für den durchschnittlichen Betrieb wird der erzielbare Gewinn mehr oder weniger vollständig von den Festkosten aufgezehrt⁴⁸. Die Errichtung und der Betrieb einer Abluftreinigungsanlage ist folglich auch als unverhältnismäßig anzusehen.

Derartige Investitionen generell zu fordern, erscheint zur Erfüllung von Vorsorge- und/oder Schutzanforderungen zwar je nach Standort im Einzelfall noch verhältnismäßig, nicht jedoch als generelle Anforderung, die unabhängig davon gestellt werden soll, an welchem Standort die Tierhaltungsanlage betrieben wird und auf welche schutzwürdigen Immissionsorte die Emissionen der Anlage einwirken können. Im Erlassentwurf ist zudem die Rede vom Einsatz einer geeigneten Abluftreinigungsanlage. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit schließt, wie ausgeführt, ein, dass die Verwaltungsvorschrift geeignet und erforderlich sowie verhältnismäßig im engeren Sinn (proportional) ist, die Anforderungen dürfen also in keinem Missverhältnis zu den erreichbaren Zielen stehen. Das wäre jedoch der Fall, wenn Abluftreinigungsanlagen auch dann er-

⁴⁸ *Grimm*, Abluftreinigung in der Schweinehaltung – Verfahren, Einsatzbereiche, Leistungen und

richtet werden müssten, wenn der gebotene Schutz oder die gebotene Vorsorge dies nicht erforderten. In derartigen Fällen steht die kostenträchtige Maßnahme in einem Missverhältnis zu den mit dem Immissionsschutzrecht verfolgten Zielen.

Hauptziel der Industrieemissions-Richtlinie ist es, einheitlichere Umwelanforderungen zu schaffen, d.h. ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität zu erreichen, da beides nach Erwägungsgrund Nr. 44 der Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden konnte. Dieses Ziel war schon Grundlage der IUV-Richtlinie, dass damit erreicht werden sollte, dass bei der Zulassung von Industrieanlagen die besten verfügbaren Techniken angewandt werden. Seit dem Inkrafttreten zeigte sich jedoch, dass im Vollzug in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten große Unterschiede bei der sogenannten Berücksichtigung der BVT-Merkblätter bestehen. Das Umweltschutzniveau der einzelnen Mitgliedstaaten hat sich nicht wie beabsichtigt angeglichen. Die ungleiche Anwendung der besten verfügbaren Techniken war für die Europäische Kommission ein wesentlicher Grund, die Revision der IUV-Richtlinie zu veranlassen⁴⁹. Die verstärkte Geltung der BVT-Merkblätter wurde in Deutschland u.a. dergestalt umgesetzt, dass die BVT-Merkblätter bei der Bestimmung des Standes der Technik zu berücksichtigen sind. In den entsprechenden BVT-Merkblättern werden zwar zwei Anlagentypen (Biowäscher und Chemischer Nasswäscher) beschrieben, ohne sie jedoch als beste verfügbare Techniken zu kennzeichnen. Der Erlassentwurf, der mit seinen Anforderungen über die der BVT-Merkblätter hinausgeht, widerspricht dem durch die Industrieemissions-Richtlinie angestrebte Ziel der Schaffung eines einheitlichen europäischen Niveaus, dass gerade auch die einheitliche Berücksichtigung der BVT-Merkblätter voraussetzt.

Hinzu kommt, dass die generelle Forderung von Abluftreinigungseinrichtungen bei Schweinehaltungsanlagen zu Wettbewerbsnachteilen der von der Erlassanwendung betroffenen Anlagenbetreiber führt. Derartige Forderungen werden schon nicht in allen Bundesländern gestellt, erst recht nicht in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Nach Erwägungsgrund 3 der Indust-

Kosten, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V., 2010, S. 5.

rie-Emissionsrichtlinie 2010/75/EU ist u. a. Ziel dieser Richtlinie, gleiche Wettbewerbsverhältnisse in der Union zu schaffen. Eine einseitige Belastung der schleswig-holsteinischen Tierhaltungsbetriebe würde diesem Ziel zuwiderlaufen. Die generelle Forderung einer Abluftreinigungseinrichtung geht danach über den maßgeblichen Stand der Technik hinaus.

1.1.5 Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beansprucht nicht nur bei der Bestimmung des Standes der Technik Geltung, sondern bestimmt auch grundsätzlich das verfassungsrechtlich zulässige Anforderungsmaß. Die Emissionsminderungspflicht ist wie jede Vorsorge dadurch begrenzt, dass sie nach Umfang und Ausmaß dem Risikopotential der Immissionen, die sie verhindern soll, proportional sein muss⁵⁰. Die Vorsorgeanforderung muss daher in Bezug gesetzt werden zu dem durch sie zu erreichenden Nutzen.

- 1.1.5.1 Das muss allerdings im Rahmen von normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften gleichsam auf einem generellen Niveau geschehen, das keinen Bezug nimmt auf die an konkreten Standorten gegebene Immissionssituation⁵¹. Abzuwägen sein soll dabei der Aufwand für Anlagen der fraglichen Art mit dem gesamtwirtschaftlichen Nutzen der Emissionsminderung. Das BVerwG⁵² führt in diesem Sinne zur TA Luft aus:

„Vorsorge zielt im Sinne eines vorbeugenden Umweltschutzes gerade auch auf den Bereich jenseits konkreter Schädlichkeitsgrenzen und rechtfertigt daher Vermeidungsanstrengungen gegenüber umweltbeeinträchtigenden Luftschadstoffen, die mit dem Ziel ergriffen werden, längerfristig Standards der Luftqualität herbeizuführen oder zu sichern, die hinreichend deutlich von Zuständen abge-

⁴⁹ Braunevell, Die neue Richtlinie über Industrieemissionen, UPR 7/2011 250, 251.

⁵⁰ BVerwG, Beschl. v. 30.08.1996 – 7 VR 2.96 – NVwZ 1997, 497 – juris Rn. 22.

⁵¹ vgl. Jarass, a.a.O., § 17 Rn. 39 m.w.N..

⁵² Beschl. v. 10.01.1995 – 7 B 112.94 – NVwZ 1995, 996 – juris Rn. 6 f..

hoben sind, die konkret die Annahme schädlicher Umwelteinwirkungen nahelegen oder befürchten lassen...

Abgesehen davon lässt sich aber mit auf die konkrete Immissionssituation abstellenden Einwänden die Einhaltung des in Rede stehenden Emissionswerts (der TA Luft) für Schwefelwasserstoff schon deshalb nicht in Zweifel ziehen, weil er durch gleichmäßige Anwendung bei allen Emittenten Luftqualitätsstandards durchsetzen soll, die unabhängig von einer konkreten Immissionssituation generell die Erwartung rechtfertigen, dass sie ausreichend weit entfernt von Zuständen sind, die schädliche Umwelteinwirkungen befürchten lassen.“

Diese auf eine generell-abstrakte Proportionalität hinauslaufende Verhältnismäßigkeitsprüfung wird bei Rechtsverordnungen und bei Verwaltungsvorschriften mit begrenzter Außenwirkung (normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften) für grundsätzlich geboten und ausreichend angesehen. Ihnen wird, wie dargelegt, Außenwirkung beigemessen. In diesem Rahmen sind sie wie Normen zu prüfen, so dass sie dem Gebot der Verhältnismäßigkeit unterliegen, wie es auch sonst für Normen mit Außenwirkung gilt.

- 1.1.5.2 Handelt es sich hingegen nicht um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, ist sie nach außen unverbindlich. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung kann dann nicht auf das umschriebene abstrakte Niveau gehoben werden, sondern muss die individuellen Umstände einbeziehen. M. a. W. kann eine derartige Verwaltungsvorschrift die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Falle ihrer Umsetzung im Einzelfall nicht generalisierend vorwegnehmen.

Der hier vorgesehene Erlass ist keine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 48 BImSchG. Er soll nicht auf der Grundlage dieser Vorschrift in dem dort vorgeschriebenen Verfahren erlassen werden, so dass ihm die derartigen Verwaltungsvorschriften beigemessene Einschätzung auf Grund „fachlichen Sachverstands, politischer Legitimation und verantwortba-

rer Bewertung“⁵³ nicht zukommt. Unter diesen Umständen muss die hier vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung in jedem Einzelfall erfolgen und die Standortbedingungen in den Blick nehmen.

Die generelle Anordnung an die Behörden, Abluftreinigungseinrichtungen zu fordern, kann die gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht einschließen und erweist sich deshalb als rechtswidrig.

Nach alledem erscheint die vorgesehene Erlassregelung zur generellen Forderung von Abluftreinigungseinrichtungen für Schweinehaltungsanlagen im Sinne der Nr. 7.1.7.1, 7.1.8.2 und 7.1.9.2 4. BImSchV grundsätzlich rechtswidrig.

1.1.6 Bestehende Anlagen

Für Altanlagen der vorbezeichneten Größenordnung ist auch für den Fall, dass keine Veränderung vorgenommen wird, grundsätzlich eine Nachrüstung vorgesehen. Der Erlassentwurf enthält insofern eine „Soll-Vorschrift“, d.h. grundsätzlich sollen auch Altanlagen nachgerüstet werden, unabhängig vom bestehenden Lüftungssystem.

Fraglich erscheint, ob es zulässig ist, für bestehende Anlagen zur Schweinehaltung den Einbau einer Abluftreinigungsanlage nachträglich anzuordnen.

- 1.1.6.1 Die in dem Erlassentwurf vorgesehene Anweisung an die Immissionsschutzbehörden zielt auf den Erlass von nachträglichen Anordnungen im Einzelfall nach § 17 BImSchG. Die Erlassregelung kann daher nur als zulässig erachtet werden, wenn sie den Voraussetzungen des § 17 BImSchG entspricht. Ob die Anforderungen des § 17 BImSchG im Einzelfall vorliegen, lässt sich indessen nicht generell und abstrakt feststellen. Schon deshalb erscheint eine Erlassregelung als rechtlich bedenklich, die unabhängig von den Umständen des Einzelfalles die Behörden zu nachträglichen Anordnungen veranlassen soll.

⁵³ BVerwG, Urf. v. 11.12.2003 – 7 C 19.02 – BVerwGE 119, 329 – juris Rn. 13.

1.1.6.2 Nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG setzen voraus, dass eine Verletzung der Betreiberpflichten, insbesondere nach § 5 BImSchG, vorliegt oder zumindest droht. Hier steht eine Verletzung von Vorsorgepflichten im Raum, die durch den Erlass selbst begründet werden sollen. Hält die durch den Erlass angestrebte Vorsorgeanforderung des Einbaus einer Abluftreinigungseinrichtung der rechtlichen Prüfung auf ihre Zulässigkeit nicht Stand, kann eine Verletzung von Vorsorgepflichten nicht angenommen werden. Solche bestehen dann nicht. Die Anforderungen des vorgesehenen Erlasses an den Einbau einer Abluftreinigungseinrichtung sind nach den obigen Ausführungen rechtswidrig, insbesondere auch deshalb, weil sie über den Stand der Technik hinausgehen und sie zudem wegen ihres standortunabhängigen Geltungsanspruchs unverhältnismäßig sind. Unter diesen Umständen kann eine Umsetzung durch nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG nicht erfolgen.

1.2.6.3 Darüber hinaus sind auf den Erlassentwurf ergehende nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG auch deswegen rechtswidrig, weil das in § 17 Abs. 2 BImSchG niedergeschriebene Gebot der Verhältnismäßigkeit verletzt wird.

Eine Abwägung ergibt, dass hier durch die Nachrüstpflicht der mit der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht.

Zum Aufwand gehören eindeutig Investitions- wie auch die künftigen Betriebs- und sonstigen Folgekosten der angeordneten Maßnahme⁵⁴. Außerdem muss in Rechnung gestellt werden, ob dem Anlagenbetreiber dadurch wirtschaftliche Vorteile erwachsen sind, dass er es in der Vergangenheit unterlassen hat, seine Anlage an den Stand der Emissionsbegrenzungstechnik anzupassen⁵⁵. Weiter kommt es darauf an, wie sich die Erfüllung der Anordnung auf

⁵⁴ S. Entwurf von Verwaltungsvorschriften zu § 17 Abs. 2 BImSchG, verabschiedet vom Länderausschuss für Immissionsschutz, 62. Sitzung, 22.-24.10.1986, Nr. 3.1.1..

⁵⁵ BVerwG, Beschluss vom 30.08.1996 – 7 VR 2/96 –, juris Rn. 29.

die wirtschaftliche Stellung des Unternehmens auswirken wird⁵⁶. Können nach der Marktsituation Versteuerungen der Produkte ohne weiteres an die Kunden weitergegeben werden, ist dies anders zu beurteilen als bei einem strengen Wettbewerb⁵⁷. Beruhen zu erwartende wirtschaftliche Schwierigkeiten jedoch darauf, dass der Anlagenbetreiber sich nicht rechtzeitig auf die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten eingestellt hat, kann er sich darauf in der Regel nicht berufen⁵⁸. Wegen der gebotenen Wettbewerbsneutralität nachträglicher Anordnungen sind der Beurteilung des Aufwandes die Verhältnisse eines wirtschaftlich gesunden Durchschnittsunternehmers zugrunde zu legen⁵⁹.

Der Betrieb einer Abluftreinigungsanlage ist – wie bereits dargestellt - mit sehr hohen Kosten verbunden. Wirtschaftliche Vorteile, die den Betreibern durch die fehlende Anpassung der Anlage an den Stand der Technik erwachsen sind, sind hier nicht in Rechnung zu stellen. Der Betrieb einer Abluftreinigungsanlage entspricht nämlich gerade nicht dem Stand der Technik. Auch unterliegen die von dem Erlassentwurf betroffenen Landwirte einem strengen Wettbewerb, der es ihnen nicht erlaubt, die höheren Preise auf ihre Abnehmer abzuwälzen. Die eindeutig zu hohen Investitions- und Betriebskosten beruhen auch nicht darauf, dass sich die Anlagenbetreiber nicht rechtzeitig auf den Erlassentwurf eingestellt haben. Denn Abluftreinigungsanlagen werden in den für den Stand der Technik maßgebenden BVT-Merkblättern lediglich erwähnt, es war und ist jedoch noch nicht ersichtlich, dass sich die Rechtslage in dieser Hinsicht in nächster Zeit ändern wird. Für einen Durchschnittsunternehmer sind die mit der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Anlage verbundenen Kosten nicht zu tragen.

Zum Aufwand gehört auch der Technische Aufwand für die Durchführung der Anordnung⁶⁰.

⁵⁶ *Harsmann*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 69. EL 2013, § 17 BImSchG Rn. 90.

⁵⁷ vgl. Entwurf von Verwaltungsvorschriften zu § 17 Abs. 2 BImSchG, verabschiedet vom Länderausschuss für Immissionsschutz, 62. Sitzung, 22.-24.10.1986, Nr. 3.1.2..

⁵⁸ OVG Münster, Urteil vom 12.01.1994 – 21 A 5722/94 - .

⁵⁹ BVerwG, Beschluss vom 30.08.1996 – 7 VR 2/96 –, juris Rn. 29.

⁶⁰ *Harsmann*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 69. EL 2013, § 17 BImSchG Rn 91.

Hinsichtlich der Nachrüstpflicht bei bestehenden Anlagen nimmt der Erlassentwurf keine Differenzierung bezüglich der Abluftführung vor. In Betracht kommen zentrale oder dezentrale Lüftungen. Anders als im entsprechenden Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen ist hier bei bestehenden großen Anlagen nicht Voraussetzung, dass sie über eine zentrale Abluftführung verfügen. Die Nachrüstung eines Stallgebäudes mit einem Abluftfiltersystem, wie es nach dem Cloppenburgener Leitfaden oder der DLG-Zertifizierung gefordert wird, ist jedoch nur bei einem Stall mit zentraler Abluftführung durchführbar. Eine Abluftfilteranlage erfordert einen Sammelkanal, in dem die Abluft gebündelt und zu einem einzigen Immissionspunkt zusammengeführt wird. Das bedeutet, dass die Abluft aus sämtlichen bestehenden Abteilen an einen Punkt zusammengeführt wird. Bei der dezentralen Lüftung hingegen wird pro Abteil ein selbstständiger Abluftkanal errichtet, sodass gerade keine zentrale Zusammenführung der Abluft erfolgt. Da bei dieser dezentralen Abluftführung lediglich ein Decken- bzw. Dachumbruch benötigt wird, um eine Ablufteinheit einzubauen und somit kein Dachraum vorhanden ist, ist es technisch nicht möglich, nachträglich ein zentrales System einzubauen, ohne den dafür notwendigen Dachraum baulich nachzurüsten und mit Sammelkanälen auszustatten. Hinzu kommt, dass eine solche Nachrüstung in vielen Fällen eine Versetzung der Brandmauern erfordern würde. Dies bedeutet in der Konsequenz einen kompletten Abriss und Neuerrichtung der betroffenen Anlage. Als Folge entstehen erhebliche Kosten neben den bereits hohen Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Abluftreinigungsanlagen.

Als erstes Kriterium der Verhältnismäßigkeitsprüfung nennt § 17 Abs. 2 S. 1 BImSchG Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen. Dieses Kriterium ist immer von Bedeutung, wenn der Pflichtverstoß im Hervorrufen unzulässiger Emissionen besteht⁶¹. Vorliegend ist jedoch das Fehlen einer Abluftreinigungsanlage nicht als Pflichtverstoß zu verstehen, s.o. Staub -, Geruchs - und Ammoniakwerte stellen keine umweltgefährdenden Stoffe dar, die derartige Aufwendungen begründen. Zumal es für diese Stoffe spezielle Regelungen zur Emissionsminderungsmaßnahmen in Nr. 5.2.1, 5.2.4 und 5.4.7.1 TA Luft gibt, sodass eine Verschärfung der Anforderungen unzulässig ist.

⁶¹ *Hansmann*, aaO., Rn 84.

Zu beachten ist, dass von dieser Pflicht nicht - wie vom Ministerium behauptet - lediglich 40 Betriebe betroffen sind. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass mindestens 100 - 150 Betriebe dieser Nachrüstungspflicht unterliegen. Das sind mindestens 10 % der etwa 1.100 Schweinehalter insgesamt im Land Schleswig-Holstein, die damit faktisch zur Aufgabe ihres Betriebes gezwungen würden.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein geht davon aus, dass 40 Betriebe im Land der Genehmigungsbedürftigkeit nach Nr. 7.1.7.1 Anlage 1 4. BImSchV unterfallen. Diese Betriebe - davon gehen die Fachkreise aus - werden zur Aufgabe gezwungen werden, würde für sie die Nachrüstpflicht eingeführt werden. Über die vom Ministerium zugrunde gelegten Zahlen hinausgehend, ist jedoch davon auszugehen, dass tatsächlich mehr Betriebe betroffen sein werden. So geht der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. davon aus, dass mindestens 100 - 150 Betriebe dieser Nachrüstungspflicht unterliegen. Das sind mindestens 10 % der etwa 1.100 Schweinehalter insgesamt im Land Schleswig-Holstein, die damit faktisch zur Aufgabe ihres Betriebes gezwungen würden.

Folglich ist die Nachrüstungspflicht unverhältnismäßig und aus diesen Gründen rechtswidrig.

- 1.1.6.4 Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der hier nachträglichen Anordnung um eine Soll-Vorschrift“ handelt, sodass für den Regelfall eine Bindungswirkung vorgesehen ist und von der im Normalfall vorgesehenen Rechtsfolge nur aus wichtigem Grund oder in atypischen Fällen nach insoweit eröffnetem Ermessen abgewichen werden kann⁶². Atypisch oder Ausnahmefälle sind insbesondere die Sachverhalte, die zwar im Rahmen des Gesetzes, nicht aber von diesem Zweck erfasst werden, z.B. in Missbrauchsfällen⁶³. Die Abweichung muss so bedeutsam sein, dass das Gewicht der für die Regeltrennung maßgeblichen Gründe beseitigt wird⁶⁴. Im Umkehrschluss bedeutet

⁶² BVerwG, Urteil vom 09.09.2003 - 1 C 6/03 -, juris Rn. 19.

⁶³ BVerwG, Urteil vom 16.05.1983 - 1 C 28/81 -, juris Rn. 33.

⁶⁴ BVerwG, Urteil vom 29.07.1993 - 1 C 25/93 -, juris Rn. 35 für § 7 Abs. 2 AuslG a.F..

dies, dass bei Vorliegen eines Regelfalles der Verwaltung gerade kein Ermessen eingeräumt wird und beim Fehlen atypischer Umstände die Soll-Vorschrift im Sinne einer „Muss“-Vorschrift zu interpretieren ist⁶⁵.

Eine Soll-Vorschrift bindet somit die Behörde stärker, als wenn ihr Handeln in ihrem - pflichtgemäßen - Ermessen läge. Nach dem oben Gesagten ist das Vorliegen eines atypischen Falles hohe Anforderungen zu stellen, sodass ein solcher Fall eher selten anzunehmen ist. Hinzuzufügen ist, dass die Behörde kein Ermessen und kein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage besitzt, ob ein Regelfall oder ein atypischer Fall vorliegt⁶⁶. Das durch eine Soll-Vorschrift eingeräumte Ermessen beschränkt sich grundsätzlich auf die Frage, was im Ausnahmefalle zu geschehen hat. Ob ein atypischer Fall vorliegt, der eine solche Ermessensentscheidung ermöglicht und gebietet, ist dagegen als Rechtsvoraussetzung im Rechtsstreit von den Gerichten zu überprüfen und zu entscheiden.

All dies hat zur Folge, dass es den betroffenen Betriebsinhabern gänzlich unmöglich gemacht wird, sich der Pflicht zur Installation einer Abluftreinigungsanlage zu entziehen. Dies bedeutet eine erhebliche Einschränkung der Landwirte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit. Es schränkt die Landwirte ohne Vorliegen eines verfassungsrechtlichen Grundes in ihrer Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG ein, sodass die Regelung auch aus diesem Grund unverhältnismäßig und somit rechtswidrig ist.

- 1.1.6.5 Die generelle Umsetzung des Erlassentwurfs führte auch deshalb zu unzulässigen nachträglichen Anordnungen, weil das Gebot der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt wird. Die unterschiedlichen Umstände der Einzelfälle werden in dem Erlassentwurf nicht berücksichtigt. Vielmehr zielt der Erlass gerade darauf ab, die Abluftreinigungseinrichtung generell zu fordern.

⁶⁵ BVerwG, Urteil vom 17.08.1978 – V C 33.77 –, juris Rn. 8.

1.2. Mastgeflügel - Nr. 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.3 des Anhangs 1 4. BImSchV

- 1.2.1 Insoweit wird in dem Erlassentwurf davon ausgegangen, dass Abluftreinigungseinrichtungen bei Geflügelhaltungsanlagen nicht dem Stand der Technik entsprechen.

Dies wurde auch durch die Rechtsprechung bestätigt. Das VG Oldenburg schloss sich in seinem Urteil vom 06.02.2013 – 5 A 4052/12 –, juris Rn. 47, der Ansicht des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts⁶⁷ an:

„Ungeachtet dessen wird in Fachkreisen im Allgemeinen davon ausgegangen, dass der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen bei der Geflügelhaltung noch nicht dem Stand der Technik entspricht.“

Dem ist zuzustimmen. Der Erlass sieht jedoch vor, dass bei Genehmigungen von großen Stallvorhaben nach Nr. 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.3 des Anhangs 1 4. BImSchV mit zentraler Abluftführung angeordnet werden soll, dass Voraussetzungen geschaffen werden sollen, um einen nachträglichen Einbau einer Abluftreinigungseinrichtung zu ermöglichen. Dies soll offenbar durch Nebenbestimmung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bewirkt werden.

Dabei ist allerdings offen, ob es sich dabei um sog. modifizierende Auflagen handeln wird, die in Wahrheit eine Inhaltsbestimmung der Genehmigung darstellen, die den Genehmigungsgegenstand gegenüber dem Genehmigungsantrag abweichend festlegt. Das mag hier unerörtert bleiben, weil diese Problematik im Wesentlichen nur prozessuale Konsequenzen haben kann und in jedem Genehmigungsverfahren je nach den Umständen zu entscheiden sein wird.

- 1.2.2 Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, der für alle Genehmigungsarten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich der Änderungsgenehmi-

⁶⁶ BVerwG, Urteil vom 02. Juli 1992 – 5 C 39/90 –, juris Rn. 19.

gung nach § 16 BImSchG gilt⁶⁸, kann die Genehmigung u. a. mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Bestimmung ist in Bezug auf Nebenbestimmungen bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen abschließend. Nach der eigenen Einschätzung des Ministeriums besteht derzeit keine aktuelle Pflicht zum Einbau einer Abluftreinigungsanlage. Unter diesen Umständen kann die Nebenbestimmung nicht dazu dienen, eine gegenwärtige Betreiberpflicht sicherzustellen, sondern allenfalls, die Erfüllungsmöglichkeit einer künftig erst entstehenden Pflicht zu sichern.

Das wird durch § 12 Abs. 1 BImSchG nicht gerechtfertigt. Diese Bestimmung regelt nur einen bestimmten Sonderfall zur Sicherstellung der Erfüllung künftiger Pflichten, nämlich in § 5 Abs. 1 Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 BImSchG für Abfallentsorgungsanlagen. Im Übrigen knüpft die Bestimmung den Erlass von Nebenbestimmungen an die Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Dabei kann es sich nur um die Voraussetzungen handeln, die im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bestehen. Künftig erst z. B. wegen einer Änderung des Standes der Technik entstehenden Pflichten wird nach der Systematik des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit einem anderen Instrumentarium Rechnung getragen, nämlich unter den oben dargestellten Voraussetzungen durch Maßnahmen nach § 17 BImSchG (und ggf. nach §§ 20, 21 BImSchG, § 48 VwVfG). Die hier vorgesehene Anordnung betrifft erst künftige Voraussetzungen, die durch eine Verbesserung des Standes der Technik entstehen können. Sie führt daher zu rechtswidrigen Nebenbestimmungen.

1.3 Schutzgrundsatz

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bei Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen oder von Geflügel nach Nr. 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3, 7.1.4, 7.1.7, 7.1.8 und 7.1.9 des Anhangs 1 4. BImSchV.

⁶⁷ *Beschl. v. 13.03.2012 - 12 ME 270/11 -, juris Rn. 29.*

Der Erlass sieht vor, dass bei Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Anlagen zur Haltung von Schweinen oder von Geflügel nach Nr. 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3, 7.1.4, 7.1.7, 7.1.8 und 7.1.9 des Anhangs 1 4. BImSchV zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen grundsätzlich unter näher umschriebenen Voraussetzungen der nachträgliche Einbau von Abluftreinigungsanlagen anzuordnen ist.

Eine Umsetzung des Erlasses kann insoweit grundsätzlich durch Maßnahmen nach § 17 BImSchG erfolgen. Nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG setzen jedoch voraus, dass der Anlagenbetreiber Pflichten nicht erfüllt, die ihm nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes obliegen, zumindest, dass eine solche Pflichtverletzung droht. Allerdings muss nach § 17 Abs. 2 BImSchG jeweils der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Ob dies der Fall ist, lässt sich nicht abstrakt generell durch Erlass festlegen. Zwar verweist der Erlassentwurf insoweit auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, die ein Abweichen von der Forderung nach Nachrüstung rechtfertigen können. Dies zeigt aber zugleich auf, dass ein Verwaltungserlass in diesem Punkt von vornherein nicht zu einer einheitlichen Verwaltungspraxis beitragen kann.

Zudem stellt die Nachrüstpflcht – von der allein mindestens 59 Betriebe im Bereich der Geflügelhaltung betroffen wären - hinsichtlich der Kosten sowie der technischen Durchführung einen unverhältnismäßigen Aufwand dar, so dass die Regelung auch von diesem Gesichtspunkt her rechtswidrig ist.

2. Anlagen zur Lagerung von Gülle

2.1 Güllebehälterabdeckung (Nr. 8.13, 9.36 des Anhangs 1 4. BImSchV oder kleinere im Zusammenhang mit einer Tierhaltungsanlage betriebene Anlagen)

⁶⁸ Sellner, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 69. EL 2013, § 12 BImSchG Rn. 79.

Der Erlassentwurf sieht vor, dass bei Neu- und Änderungsgenehmigungen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen eine Güllelagerung in geschlossenen Behältern oder in Behältern mit Zeltdach zu fordern ist. Insoweit gelten die grundsätzlichen Ausführungen sowie die Ausführungen zur Abluftreinigungsanlage entsprechend. Die TA Luft sieht insoweit emissionsmindernde Maßnahmen in Nr. 5.4.7.1 Buchst. h) vor. Diese Regelung besagt, dass die Lagerung von Flüssigmist außerhalb von Ställen in geschlossenen Behältern erfolgen soll oder gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen sind, die einen Emissionsminderungsgrad von 80 % erreichen. Hinsichtlich künstlicher Schwimmschichten werden nähere Einzelheiten geregelt.

Aus Nr. 5.1.1 TA Luft geht hervor, dass die im Zeitpunkt des Erlasses der normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift seinerzeit einschlägige BVT-Merkblätter berücksichtigt wurde. Auch in Ansehung des nachfolgend erarbeiteten BVT-Merkblatts „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ von Juli 2003 bleibt es bei der Anwendung der TA Luft, da eine Entscheidung des TALA nach Nr. 5.1.1 TA Luft zur Prüfung, ob sich weitergehende oder ergänzende emissionsbegrenzende Anforderungen ergeben, nicht ersichtlich ist.

Die Forderung des Erlassentwurfs nach einer Lagerung in geschlossenen Behältern oder mit Zeltdach geht über den Stand der Technik hinaus. Nach dem angeführten Merkblatt (Kap. 5.2.5 S. 340) ist BVT, dass Flüssigmistbehälter mit einer der folgenden Abdeckungen zu versehen sind:

- mit einem festen Deckel, Fest- oder Zeltdach,
- mit einer künstlichen Schwimmdecke, beispielsweise aus Strohhäcksel, Leinen, Folie, Torf, LECA-Ton, expandiertes Polystyrol (EPS) oder einer natürlichen Schwimmschicht.

Zu beachten ist, dass der Begriff der besten verfügbaren Techniken weiter zu verstehen ist als der Begriff des Standes der Technik. Ersterer wird regelmäßig im Plural benutzt, sodass es im konkreten Fall mehrere beste verfügbare Techniken gibt, während der Begriff des Standes der Technik eher auf eine bestimmte Größe hindeutet. Zudem wird der deutsche Stand der Technik durch das untergesetzliche Regelwerk konkretisiert, während die besten verfügbaren Techniken von Grundsatz her erst in der Zulassungsentscheidung genau bestimmt werden. Allerdings wird angenommen, dass der deutsche Stand der Technik inhaltlich mindestens dem Anforderungsniveau der besten verfügbaren Techniken entspricht, sodass beide Begriffe deckungsgleich sind. Mithin stellen die auf Seite 340 aufgeführten Abdeckungen für Flüssigmistbehälter nicht nur beste verfügbare Techniken im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie dar, sie sind darüber hinaus auch als Stand der Technik im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzusehen. Die BVT-Merkblätter sind jedoch –basierend auf dem Gedanken der europaweit einheitlichen Berücksichtigung und Anwendung dieser Merkblätter zur Schaffung eines europäischen Niveaus – in jedem Mitgliedstaat gleich anzuwenden. Ein Abweichen dieser Merkblätter auf nationaler Ebene, erst Recht jedoch auf Länderebene, ist somit nicht vorgesehen und steht auch zu dem mit der Richtlinie verfolgtem Zweck in Widerspruch. Eine Regelungskompetenz der einzelnen Länder scheidet somit schon aus diesem Grund aus.

Die Begrenzung der danach möglichen Lagerungsmöglichkeiten auf geschlossene oder mit Zeltdach versehene Behälter durch einen Landeserlass führt zu den oben zur Abluftreinigungsanlage dargestellten Unausgewogenheiten, weil ebenfalls wirksame Emissionsbegrenzungen durch die übrigen in dem BVT-Merkblatt aufgelisteten Methoden ausgeschlossen werden.

Der Erlassentwurf sieht außerdem vor, dass bei bestehenden Güllelageranlagen ohne geschlossenen Lagerbehälter oder ohne Abdeckung mit Zeltdach, Schwimmfolie oder Schwimmkörpern eine Nachrüstung anzuordnen ist.

Das Grundsätzliche zu den nach § 17 Abs. 2 BImSchG zulässigen nachträglichen Anordnungen ist oben ausgeführt. Die generelle Anweisung zu nachträglichen Anordnungen führt zu den ebenfalls dargestellten und absehbaren Ver-

stößen umsetzender Verwaltungsakte gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 17 Abs. 2 BImSchG. Die Nachrüstung mit einem Zeltdach ist bautechnisch in vielen Fällen zudem aus statischen Gründen nicht umsetzbar, so dass derartige Anordnungen auch wegen Unmöglichkeit der Ausführung rechtswidrig sein werden.

2.2 Güllelagunen

Der Entwurf sieht weiter vor, dass Güllelagunen, die selbst nicht immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind und auch nicht im Zusammenhang mit einer solchen Anlage betrieben werden, mit einer Abdeckung mittels Schwimmfolie auszustatten sind, mindestens aber eine künstliche Schwimmschicht aus Strohhäckseln oder vergleichbar wirkendem Material vorzusehen ist.

Auch hier geht die Forderung des Erlassentwurfs zum Teil über den Stand der Technik hinaus. Nach dem angeführten Merkblatt sind für Erdbecken - und somit auch für die hier aufgeführten Güllelagunen, da es sich bei solchen um mit Folie ausgekleidete Erdbecken handelt – folgende Optionen BVT:

- eine Plastikabdeckung oder
- eine Schwimmschicht, wie z.B. Strohhäcksel, LECA oder natürliche Schwimmdücke.

Auch hier gilt, dass die Begrenzung der möglichen Abdeckungen zu Unausgewogenheiten führt, weil dadurch ebenfalls wirksame Emissionsbegrenzungen durch die übrigen in dem BVT-Merkblatt aufgelisteten Methoden ausgeschlossen werden. Zudem ist der im Erlassentwurf geforderte Einsatz von Schwimmfolie nicht BVT und kann folglich nicht verlangt werden.

Weiter stellt die generelle Anweisung zur Abdeckung der Güllelagune ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dar. Auf Seite 340 des Merkblattes wird dazu ausgeführt:

„In manchen Situationen kann es äußerst kostspielig sein bzw. überhaupt nicht technisch machbar, eine Abdeckung für ein bestehendes Erdbecken zu installieren. Die Installationskosten für eine Abdeckung können für sehr große oder ungewöhnliche Erdbeckenformen Lagunen hoch sein. Es kann technisch unmöglich sein, eine Abdeckung zu installieren, wenn z.B. die Böschungsprofile nicht dafür geeignet sind, diese zu befestigen.“

Kann somit auch die Ausführung in Einzelfällen unmöglich sein, ist eine derartige Forderung durch den Erlassentwurf auch aus diesem Grund rechtswidrig.

3. Bioaerosole

Der Erlassentwurf sieht vor, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Haltung von Schweinen und Geflügel nach Nr. 7.1 Spalte 1 und 2 4. BImSchV ggf. ein Gutachten in Bezug auf die Ausbreitung von Bioaerosolen gefordert werden kann.

3.1 Unzulässigkeit der Anforderung eines Gutachtens im Genehmigungsverfahren

- 3.1.1 Es ist vorab daran zu erinnern, dass das OVG Lüneburg⁶⁹ ausdrücklich offen gelassen hat, ob die Genehmigungsbehörde ein Gutachten zur Bioaerosolproblematik überhaupt einholen darf. Das Gericht hat damit deutlich gemacht, dass die Zulässigkeit einer derartigen Aufforderung der näheren Prüfung be-

⁶⁹ Beschl. v. 13.03.2012 – 12 ME 270/11 – RdL 2012, 148 - juris Rn. 27.

darf. In dem im Rechtszug dem Beschluss vorausgegangenen Beschluss hat das VG Oldenburg noch deutlicher ausgeführt⁷⁰:

„Die Kammer hat auch Zweifel, ob vor dem Hintergrund der derzeit noch als unsicher anzusehenden wissenschaftlichen Ausgangsbasis von einem Vorhabenträger verlangt werden könnte, entsprechende Gutachten in Auftrag zu geben. Dies dürfte wohl erst der Fall sein, wenn es Anhaltspunkte für eine gegenüber der Hintergrundkonzentration erhebliche Erhöhung der Konzentration von Bioaerosolen geben würde, die nicht lediglich als unhygienisch unerwünscht anzusehen wäre.“

Auch nach Auffassung des OVG Magdeburg, Beschluss vom 13.06.2013 – 2 M 16/13 –, juris Rn. 14

„[...]entspricht (es) allgemeiner Auffassung, dass bei Bioaerosolen bzw. luftgetragenen Krankheitserregern derzeit Risiken nicht abschließend quantifizierbar und kausale Verursachungszusammenhänge nicht hinreichend bekannt sind und dass wissenschaftliche Untersuchungen bzw. Erkenntnisse darüber fehlen, von welcher Wirkschwelle an konkrete Gesundheitsgefahren für bestimmte Personen ausgehen.“

3.1.2 Die Anforderung von Gutachten ist nach den oben dargestellten Grundsätzen nicht gestattet. Der Erlassentwurf führt zu einer rechtswidrigen Gutachtenanforderung.

Der Erlassentwurf sieht vor, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Genehmigungsbehörden ein Gutachten zur Feststellung verlangen können, ob die „vorgeschlagenen Orientierungswerte“ eingehalten werden. Daraus wird abzuleiten sein, dass nach dem Erlass nur im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, nicht aber im Überwachungsver-

⁷⁰ Beschl. v. vom 05.10.2011 – 5 B 1651/11 – juris Rn. 5.

fahren ein solches Gutachten verlangt werden kann. Das Überwachungsverfahren wird hier nicht angesprochen, es wird auch nicht die Einholung einer Emissionserklärung geregelt.

Nach den obigen Ausführungen ist es grundsätzlich zulässig, durch Landeserlass zu bestimmen, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bestimmte Unterlagen vorzulegen sind, zu denen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen auch ein Gutachten in Betracht kommen kann.

Bei der Forderung muss jedoch nach hier vertretener Ansicht die aus § 27 Abs. 1 Satz 3 BImSchG folgende gesetzliche Wertung berücksichtigt werden. Kann bei betriebenen Tierhaltungsanlagen nach dieser Vorschrift nur dann eine Emissionserklärung gefordert werden, wenn es sich um Anlagen handelt, von denen nicht nur Luftverunreinigungen in geringem Umfang ausgehen können, muss dies auch für das Genehmigungsverfahren Geltung beanspruchen. Diese Erwägung führt zu dem Schluss, dass ein Gutachten zur Aerosolproblematik wohl nur bei den in § 1 11. BImSchV genannten Tierhaltungsanlagen gefordert werden darf.

Unabhängig davon ist jedoch Voraussetzung, dass die sonstigen vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen, um die Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen. Eine Aufforderung zur Ergänzung ist sonach nur zulässig, wenn die nach §§ 3 bis 4e 9. BImSchV erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind. Ein Gutachten zur Bioaerosolproblematik ist jedoch zur Vollständigkeit der Genehmigungsunterlagen nicht erforderlich. Die Vollständigkeit ist nämlich danach zu beurteilen, ob die eingereichten Unterlagen eine Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ermöglichen⁷¹. Ein Bioaerosolgutachten kann auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer Tierhaltungsanlage keinen Einfluss nehmen. Denn es fehlt an verbindlichen Festlegungen dazu, welche Konzentration an Bioaerosolen an bestimmten Immissionsorten zulässig ist oder in welcher Konzentration derartige luftgetragene Mikroorganismen emittiert werden dürfen. Die in dem Erlassentwurf angeführten „Leitparameter und Orientierungswerte“ sind in einem Fachgespräch

⁷¹Dietlein, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 69. EL 2013, § 10 BImSchG Rn. 56.

angesprochene und wohl empfohlene Werte, die aber weder allgemein anerkannt sind, noch in einem transparenten Verfahren in einer Weise, wie es für normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben ist, legitimiert wurden. Es fehlen auch Vorgaben zu konzentrationsabhängigen Minderungsmaßnahmen zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole.

Unter Bioaerosolen ist nach der Definition in der VDI-Richtlinie 4255 Entwurf die Summe aller im Luftraum befindlichen Ansammlungen von Partikeln zu verstehen, denen Pilze (Sporen, Konidien, Hyphenbruchstücke), Bakterien, Viren und/oder Pollen sowie deren Zellwandbestandteile und Stoffwechselprodukte (z.B. Endotoxine, Mykotoxine) anhaften bzw. die diese beinhalten oder bilden. Immissions- oder Emissionswerte sieht die TA Luft jedoch insoweit nicht vor.

Die TA Luft enthält in Bezug auf Bioaerosole kein konkretes Emissionsminderungsgebot. In Nr. 5.4.7.2 der TA Luft ist lediglich eine (Vorsorge-) Pflicht zur Prüfung etwaiger Möglichkeiten, die Emission an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, angesprochen worden. Immissions- oder Emissionsgrenzwerte sind nicht bestimmt worden.

Es gibt bislang auch keine sonstigen Grenz- oder Orientierungswerte, die die Schädlichkeitsschwelle für Bioaerosole beschreiben. Dazu mag es genügen darauf hinzuweisen, dass in dem bereits mehrfach erwähnten BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie von Juli 2003 die Prüfung der Bioaerosolproblematik lediglich in die Themenvorschläge für künftige Forschungs- und Entwicklungsprojekte aufgenommen worden ist (Kap. 6.6). Weiterführende Projekte auf Unionsebene hierzu sind nicht ersichtlich.

Die angesprochene Sonderprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft erfolgt, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft. Diese Prüfung erfolgt im Rahmen der Prü-

fung der Einhaltung der Schutzpflichten und dient gemäß Nr. 4.8 Satz 2 TA Luft a) der Feststellung, zu welchen Einwirkungen die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen im Beurteilungsgebiet führen, und b) der Beurteilung, ob diese Einwirkungen als Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft anzusehen sind.

Nr. 4.8 TA Luft verlangt jedoch nur dann eine Einzelprüfung zu der Frage, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, „*wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen*“. Was hinreichende Anhaltspunkte sind, wird in Nr. 4.8 TA Luft nur in den Absätzen 5 und 6 TA Luft für bestimmte Fallgestaltungen etwas näher konkretisiert und in Absatz 8 i. V. m. Tabelle 8 TA Luft für die Disposition einiger Schadstoffe genauer bestimmt. Im Übrigen ist auf den Zweck der Vorschrift und den systematischen Zusammenhang abzustellen. Zu fragen ist, ob aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls Anlass zu der Annahme besteht, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden könnten⁷². Absätze 5 und 6 der Nr. 4.8 TA Luft betreffen Ammoniak und Stickstoffdepositionen und auch Absatz 8 kommt hier nicht zur Anwendung, sodass im Fall der Bioaerosole auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen ist.

Hinreichende Anhaltspunkte liegen vor, wenn nach Art des Verfahrens, der eingesetzten Brenn- und Arbeitsstoffe, der Ableitbedingungen der Abgase, der Zusammensetzung der Produkte oder der Umgebungsverhältnisse anzunehmen ist, dass bestimmte luftverunreinigende Stoffe in einer solche Art und Menge emittiert werden, dass sie am Einwirkungsort einen relevanten Beitrag zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen verursachen können⁷³.

Es herrscht in der Rechtsprechung Einigkeit darüber, dass nicht belegt ist, dass die im Umfeld von Tierhaltungsanlagen lebende Bevölkerung durch Emissionen aus diesen Betrieben gesundheitlich beeinträchtigt werden kann:

⁷² Vgl.

BVerwG, Beschluss vom 10.06.1998 – 7 B 25/98 –, juris Leitsatz Nr. 3.

Zu verweisen ist auf den Beschluss des OVG Lüneburg vom 02.12.2001 – 1 MB 2768/01 –, juris Rn. 6:

„Verlässliche Anhaltspunkte, welche bereits jetzt darauf hindeuteten, von allen Tierställen ... gingen ... durch Luftübertragung vermittelte Krankheitskeime aus, welche die menschliche Gesundheit ernsthaft zu gefährden im Stande sind, liegen nicht vor.“

Zudem ist auf den Beschluss des VG Münster vom 16.11.2009 -10 L 436/09 – juris, Rn. 13 ff. hinzuweisen, in dem es heißt:

„Ob die im Umfeld von Tierhaltungsanlagen lebende Bevölkerung durch Emissionen aus diesen Betrieben gesundheitlich beeinträchtigt werden kann, ist bislang allerdings ungewiss, vgl. Dirk Heller und Barbara Kölner, Bioaerosole im Umfeld von Tierhaltungsanlagen - Untersuchungsergebnisse aus Nordrhein-Westfalen, 2007. Es gibt derzeit auch keine genauen Erkenntnisse darüber, ab welcher Konzentration Bioaerosole zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung von Personen führen, die mit diesen Stoffen in Kontakt kommen. Deshalb existieren keine wirkungsbezogene Grenzwerte für diese Stoffe.“

Auch das OVG Lüneburg geht in seinem Beschluss vom 09.08.2011 -12 LA 55/10 –, juris Rn.10 von folgendem aus:

„Wissenschaftliche Untersuchungen und Erkenntnisse darüber, von welcher Wirkungsschwelle an dieses bislang nicht quantifizierbare Risiko in eine konkrete Gesundheitsgefahr für bestimmte Personengruppen umschlägt, sind indes derzeit nicht bekannt. Es gibt weder ein allgemein anerkanntes Ermittlungsverfahren noch verallgemeinerungsfähige Untersuchungsergebnisse über

⁷³ VGH Mannheim, Urteil vom 28.03.1995 – 10 S 1052/93 –, juris Rn. 50.

die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarschaft durch eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltung.“

Diese Auffassung hat das OVG NRW in seinem Urteil vom 30. 01.2014 – 7 A 2555/11 –, juris Rnr. 93 und 105 f. jüngst bestätigt:

„Wissenschaftliche Untersuchungen und Erkenntnisse darüber, von welcher Wirkursache an diese allgemeine Gefährdung in konkrete Gesundheitsgefahren für bestimmte Personengruppen umschlägt, sind indessen nicht bekannt. Es gibt weder ein anerkanntes Ermittlungsverfahren noch verallgemeinerungsfähige Untersuchungsergebnisse über die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarschaft durch eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltung. Messtechnische Untersuchungen, die das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucher seit dem Jahre 2007 an Schweineställen und Legehennenställen betreibt, haben ergeben, dass sich eine Erhöhung bestimmter Parameter – insbesondere von Staphylokokken – an der in Windrichtung gelegenen Seite eines Legehennenstalls gegenüber der windabgewandten Seite, die der jeweiligen örtlichen Hintergrundbelastung entspricht, noch in einer Entfernung von bis zu 500 m nachweisen lässt. Daraus folgt aber nicht ohne Weiteres, dass bei derartigen Entfernungen auch mit gesundheitsgefährdenden Konzentrationen zu rechnen ist. Denn die ermittelten Immissionskonzentrationen lagen nach Einschätzung des LANUV auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau und erreichten bei weitem nicht die Konzentrationen, wie sie an Arbeitsplätzen gemessen werden.“

„Diese Einschätzung entspricht auch der in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte übereinstimmend vertretenen Auffassung in Bezug auf Immissionen in Gestalt von Bioaerosolen, die von Tierhaltungsanlagen ausgehen. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 12. August 2008 - 10 A 1666/05 –, juris; OVG Lüneburg, Beschluss vom 13. März 2012 - 12 ME 270/11 –, NordÖR 2012, 298; Bayerischer VGH, Beschluss vom 22. März 2012 - 22 ZB 12.149, 22 ZB 12.151-, juris; OVG Schleswig, Urteil vom 8. März

2013 - 1 LB 5.12 -, juris; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13. Juni 2013 - 2 M 16/13 -, AUR 2013, 346; ebenso in Bezug auf gentechnische Anlagen BVerwG, Urteil vom 19. April 2012 - 4 CN 3.11 -, BRS 79 Nr. 20.“

Aufgrund dieser Erkenntnisse über Bioaerosolen kann nicht von einer Gefahr, erst Recht jedoch nicht von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen gesprochen werden.

Darüber hinaus können sich die Anhaltspunkte nicht - wie im Erlassentwurf angenommen - auf die dort aufgelisteten Kriterien stützen. Bei diesen Hinweisen ist anzunehmen, dass sie - ähnlich wie die gleichlautenden Kriterien der sog. Filtererlasse aus Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen - in Anlehnung an den VDI-Richtlinienentwurf 4250 Blatt 1 festgelegt wurden. Diese „Regelungsvorschläge“ sind nicht geeignet, in einer behördlichen Anforderung umgesetzt zu werden. VDI-Richtlinien und erst recht deren Entwürfe sind gegenüber dem Bürger nicht verbindlich. Sie gelten nicht aus sich heraus, sondern nur, wenn und soweit sie die Tatbestandsmerkmale von Regeln der Technik erfüllen⁷⁴. Dies ist jedoch bei den hier interessierenden VDI-Richtlinien (Entwurf) nicht der Fall. Dieser Entwurf versucht, einen Zusammenhang zwischen Bioaerosolen und Risiken und eine darauf aufbauende Regelung für ein weitgehend unerforschtes Problemfeld einzuführen, so dass von der Darstellung eines Standes oder von Regeln der Technik nicht die Rede sein kann.

Zudem sieht der Entwurf der VDI-Richtlinie 4250 einen Ansatz zur umweltmedizinischen Bewertung von Bioaerosolemissionen vor, worauf auch die Formulierung „umwelthygienisch unerwünscht“ deutet.⁷⁵ Im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geht es jedoch um die Bedeutung schädlicher Umwelteinwirkungen oder sonstiger Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Letztere werden jedoch im Ent-

⁷⁴ vgl. zu DIN-Normen: BVerwG, Beschl. v. 30.09.1996 - 4 B 175.96 - UPR 1997, 101 - juris Rn. 5.

⁷⁵ VDI-Richtlinie 4250 (Entwurf), Blatt 1, unter 1..

wurf der VDI-Richtlinie 4250 überhaupt nicht erwähnt, vielmehr ist die Rede von einer „umweltmedizinischen Bewertung“ oder davon, die mit Bioaerosolen verbundenen Risiken in einem „umweltmedizinisch angemessenes Maß“ zu begrenzen. Folglich unterliegt der Entwurf der VDI-Richtlinie 4250 inhaltlich anderen Begriffen und somit auch Zielen, sodass die Richtlinie schon aus diesem Grund nicht herangezogen werden kann.

Mithin stellen diese Kriterien keine Erkenntnisquellen dar, die als Anhaltspunkte zu berücksichtigen sind.

Im Übrigen ist auf die Problematik der in Nr. 4.8 TA Luft geregelten Sonderfallprüfung und somit auf den Zweck des einschränkenden Tatbestandsmerkmal „hinreichende Anhaltspunkte“ zu verweisen. Die Problematik der Sonderfallprüfung liegt darin, dass ihr Ergebnis oft nur schwer voraussehbar ist und somit tendenziell dem berechtigten Interesse nach Rechtssicherheit widerspricht⁷⁶. Die TA Luft versucht deshalb die Durchführung von Sonderfallprüfungen einzuschränken, indem sie hierfür in Nr. 4.8 Abs. 1 bestimmte Voraussetzungen benennt und insbesondere verlangt, dass hinreichende Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer solchen Prüfung bestehen⁷⁷.

Es bestehen folglich schon keine Anhaltspunkte, sodass eine Sonderfallprüfung nicht zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit beitragen kann.

3.2 Formelle Anforderungen an Gutachtenanforderungen

Der Erlassentwurf gibt keine näheren Hinweise dazu, was Inhalt vorzulegender Gutachten sein soll. Die Forderung eines Gutachtens zur Bioaerosolproblematik im Genehmigungsverfahren ist als Verfahrenshandlung zwar nicht selbstständig anfechtbar (§ 44a Satz 1 VwGO), wohl aber mit einer Gegenvorstellung mit dem Ziel angreifbar, dass die Genehmigungsbehörde auf das nachgeforderte Gutachten verzichtet. Verfahrenshandlungen sind in formeller Hinsicht nach den Bestimmungen zu beurteilen, auf deren Grundlage sie erlas-

⁷⁶ *Harsmann*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 69. EL 2013, Nr. 4.8 TA Luft Rn. 2.

sen werden, also nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Satz 3 BImSchG. § 10 Abs. 1 Satz 3 BImSchG bestimmt, dass der Antragsteller die Unterlagen auf Verlangen zu ergänzen hat, wenn die Unterlagen für die Prüfung nicht ausreichen. Die Anforderung muss dem Bestimmtheitsgebot des § 10 Abs. 1 S. 3 BImSchG sowie des § 7 Abs. 1 S. 3 9. BImSchV genügen.

Der Erlass sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Gutachten verlangt werden kann, ggf. ein toxikologisches Gutachten. Das Gutachten zur Feststellung, ob vorgeschlagene Orientierungswerte eingehalten werden, wird inhaltlich nicht näher umschrieben. Für das toxikologische Gutachten fehlen jegliche Prüfungsanforderungen. Hinsichtlich der einzelnen Prüfungskriterien im Sinne des Erlassentwurfs können weitere Unklarheiten bestehen. Es wird damit den Genehmigungsbehörden überlassen, nähere inhaltliche Anforderungen zu stellen. Unter diesen Umständen zielt der Erlassentwurf auf die Anforderung von unbestimmten Anforderungen im Genehmigungsverfahren, die allein deshalb jeweils mit Gegenvorstellungen angegriffen werden könnten.

3.3 Materielle Anforderungen

- 3.3.1 Es wird nicht in Abrede gestellt werden können, dass es Anhaltspunkte dafür gibt, dass von Tierhaltungsbetrieben luftgetragene Schadstoffe ausgehen können, die grundsätzlich geeignet sein mögen, nachteilig auf die Gesundheit zu wirken. Wissenschaftliche Untersuchungen und Erkenntnisse darüber, von welcher Wirkschwelle an diese allgemeine Gefährdung in konkrete Gesundheitsgefahren für bestimmte Personengruppen umschlägt, sind indessen nicht bekannt. Es gibt weder ein anerkanntes Ermittlungsverfahren noch verallgemeinerungsfähige Untersuchungsergebnisse über die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarschaft durch eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltung⁷⁷.

Messtechnische Untersuchung des Landes Schleswig-Holstein zur Bioaerosolkonzentrationen an Schweine –oder Geflügelställen gibt es nicht. Der Bericht

⁷⁷ Harsmann, aaO..

„landwirtschaftliche Nutztierhaltung in Schleswig-Holstein“ herausgegeben von Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Stand 17. Januar 2014, sagt lediglich aus, dass es immer noch an einer Aussage zur Dosis-Wirkung-Beziehung bei Bioaerosolen mangelt und somit keine wirkungsbezogenen Richtwerte abgeleitet werden können. Messtechnische Untersuchungen, die das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) seit dem Jahr 2007 an Schweine- und Legehennenställen betreibt, haben ergeben, dass sich eine Erhöhung bestimmter Parameter - insbesondere von Staphylokokken und Bakterien - an der in Windrichtung gelegenen (Lee-) Seite eines Legehennenstalls (dort bei ca. 300 Großvieheinheiten) gegenüber der windabgewandten (Luv-) Seite, die der jeweiligen örtlichen Hintergrundbelastung entspricht, noch in einer Entfernung von bis zu 500 m nachweisen lässt⁷⁹. Daraus folgt aber noch nicht, dass bei derartigen Entfernungen, die auch hier in Rede stehen, mit gesundheitsgefährdenden Konzentrationen zu rechnen ist. Denn die ermittelten Immissionskonzentrationen lagen nach Einschätzung des LANUV auf einem "vergleichsweise niedrigen Niveau und erreichten bei weitem nicht die Konzentrationen, wie sie an Arbeitsplätzen gemessen werden"⁸⁰. Auch Immissionsmessungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt „Intensivtierhaltung: Umweltrelevante Emissionen und Immissionen (Feinstaub PM 10, PM 2,5, NH₃, NO₂, CH₄, NMVOC, Keime, Pilze, Endotoxine)“, Stand März 2011, S. 49, haben in einer „überschlägigen Abschätzung“ der Belastungssituation im Umfeld einer Legehennenanlage mit 390.000 Plätzen (entspr. 1326 Großvieheinheiten) ergeben, dass lediglich in einer Immissionsprobe im Lee in 260 bis 315 m Abstand zur Quelle eine leicht erhöhte nachweisbare Gesamtbakterienkonzentration gemessen wurde. Zusammenfassend heißt es:

„An keinem der beprobten Immissionsstandorte war ein signifikanter Anlageneinfluss durch Bakterien, Pilze oder Endotoxine nachweisbar“.

⁷⁸ zum Ganzen OVG Münster, Urteil vom 30.01.2014 – 7 A 2555/11 –, juris Rn. 93 ff..

⁷⁹ vgl. Heller/Köllner (LANUV), Bioaerosole im Umfeld von Tierhaltungsanlagen – Untersuchungsergebnisse aus Nordrhein-Westfalen, 2007.

⁸⁰ Heller/Köllner (LANUV), a.a.O., S. 8 f..

Auch der Entwurf ("Gründruck") einer VDI-Richtlinie 4250 (Bioaerosole und biologische Agenzien, Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen) bezeichnet zwar in Nr.7 jede Erhöhung der Immissionskonzentration gegenüber den Hintergrundwerten als "umwelthygienisch unerwünscht", fügt aber hinzu, dass dabei das Gesundheitsrisiko nicht quantifiziert werden könne. Aus Gründen der Vorsorge seien Bioaerosol-Konzentrationen zu vermeiden, die gegenüber der Hintergrundbelastung erhöht seien.

3.3.2 Daher greift die immissionsschutzrechtliche Schutzpflicht von vornherein als Instrument der Gefahrenabwehr nicht ein, weil ungewiss ist, ob mit einem Schadenseintritt zu rechnen ist. Potentiell schädliche Umwelteinwirkungen, ein nur möglicher Zusammenhang zwischen Emissionen und Schadenseintritt oder ein generelles Besorgnispotential können allenfalls Anlass für Vorsorge-maßnahmen sein, nicht aber für Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen⁸¹.

3.3.3 § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und die zu dessen Konkretisierung getroffenen Bestimmungen der TA Luft dienen dem Interesse der Allgemeinheit daran, potentiell schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen⁸². Die angestrebte Vorsorge vor Bioaerosolen soll jedoch ein Restrisiko eliminieren, das aber auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingenommen werden muss:

„Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht steht grundsätzlich der Notwendigkeit der Inkaufnahme eines Restrisikos nicht entgegen, wenn sich nicht völlig ausschließen lässt, dass künftig durch das Gebrauchmachen von einer Genehmigung ein Schaden auftreten wird. Zu fordern, mit absoluter Sicherheit Grundrechtsgefährdungen auszuschließen, die aus der Zulassung technischer Anlagen und ihrem Betrieb möglicherweise entstehen können, hieße die Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens zu verkennen und würde weithin jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik verbannen. Für

⁸¹ BVerwG, Urt. v. 11.12.2003 – BVerwGE 119, 329 – juris Rn. 12; OVG NRW vom 30.01.2014 – 7 A 2555/11 –, juris Rn. 95 ff..

⁸² vgl. BVerwG, Urt. v. 11.12.2003 – 7 C 19.02 – BVerwGE 119, S. 329.

die Gestaltung der Sozialordnung muss es insoweit mit Abschätzungen anhand praktischer Vernunft sein Bewenden haben. Ungewissheiten jenseits dieser Schwelle praktischer Vernunft sind als unentrinnbare und insofern sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen“ (BVerfG, Beschl. V. 10.11.2009 – 1 BvR 1178/07 – DVBl 2010, 52 – juris Rn. 23).“

Eine Abschätzung auf der Grundlage der praktischen Vernunft muss in Rechnung stellen, dass es noch an hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnissen über einen Zusammenhang zwischen Keimen und Gesundheitsrisiken fehlt.

- 3.3.4 Der Erlassentwurf berücksichtigt nicht ausreichend, dass auch die Forderung nach einem Gutachten dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen muss. Ein Gutachten zur Bioaerosolproblematik im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren führt grundsätzlich zu einem Verstoß gegen diesen Grundsatz, weil es zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nicht entscheidend beitragen kann. Es ist daher nicht erforderlich, um die Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen. Zudem schießt eine Forderung nach einem Gutachten, selbst wenn es Erkenntnisse zu Emissionsminderungsmaßnahmen im Sinne der Nr. 5.4.7.2 der TA Luft beitragen könnte, über das Prüfungsprogramm nach dieser Vorschrift hinaus. Denn dort werden lediglich Möglichkeiten, die Emission an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, angesprochen, nicht jedoch Minderungsmaßnahmen in Bezug auf andere Bioaerosole. Wesentlicher ist jedoch, dass Gutachten zur Bioaerosolproblematik außergewöhnlich aufwändige Messungen von Hintergrund- und Vorbelastung einer Vielzahl von Bioaerosolen erfordern, ohne dass die Messungen auf der Grundlage anerkannter Bewertungsmaßstäbe beurteilt werden könnten. Es bestehen fachliche Bedenken gegen die Tauglichkeit von Gutachten. So sind die Absterberaten verschiedener Spezies je nach Umweltbedingungen unterschiedlich, so dass ein Prognoseergebnis mit Unsicherheiten behaftet sei. Ferner sei die Ermittlung der Hintergrundbelastung von der Jahreszeit abhängig, so dass eine einmalige Messung keine verlässliche Aussagekraft habe. Die große Mehrheit der Bakterien sei

nicht bekannt. Auch Pilze seien nur zu einem geringen Teil bekannt, so dass sie auch in einem Gutachten nicht erschöpfend betrachtet werden könnten. Die - in den in dem Erlassentwurf ausdrücklich angeführten - Staphylokokken gehörten zu den Krankenhauskeimen und hätten keinen Bezug zur Tierhaltung, Enterokokken spielten zwar in der Lebensmittel- und Futtermittelbearbeitung eine Rolle, nicht jedoch bei Tierhaltungsanlagen. Danach muss angenommen werden, dass ein Bioaerosolgutachten nur eine sehr geringe Aussagekraft haben kann.

Das verwertbare Ergebnis eines derartigen Gutachtens ist nicht proportional zu den dafür erforderlichen Aufwendungen. Angesichts dessen erscheint die Forderung eines derartigen Gutachtens unverhältnismäßig.

3.4 Stand der Rechtsprechung

Die Frage, inwieweit die Freisetzung von Bioaerosolen der Genehmigungsfähigkeit von Tierhaltungsanlagen entgegensteht, hat die Rechtsprechung in jüngster Zeit mehrfach beschäftigt.

Ich verweise zunächst auf den Beschluss des OVG Lüneburg⁸³:

„Verlässliche Anhaltspunkte, welche bereits jetzt darauf hindeuteten, von allen Tierställen ... gingen ... durch Luftübertragung vermittelte Krankheitskeime aus, welche die menschliche Gesundheit ernsthaft zu gefährden im Stande sind, liegen nicht vor.“

Ich verweise weiter auf den Beschluss des VG Münster⁸⁴:

⁸³ Beschl. vom 02.12.2001 – 1 MB 2768/01 – juris Rn. 6.

⁸⁴ Beschl. vom 16.11.2009 -10 L 436/09 – juris, Rn. 13 ff..

„Ob die im Umfeld von Tierhaltungsanlagen lebende Bevölkerung durch Emissionen aus diesen Betrieben gesundheitlich beeinträchtigt werden kann, ist bislang allerdings ungewiss, [...]

Es gibt derzeit auch keine genauen Erkenntnisse darüber, ab welcher Konzentration Bioaerosole zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung von Personen führen, die mit diesen Stoffen in Kontakt kommen. Deshalb existieren keine wirkungsbezogene Grenzwerte für diese Stoffe.“

Das OVG Münster hat dem entsprechend entschieden, dass die Freisetzung von Bioaerosolen der Genehmigungsfähigkeit einer Tierhaltungsanlage nicht entgegensteht⁸⁵:

„Konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Antragsteller schädliche Umwelteinwirkungen oder gar Gefahren in Form von Bioaerosolen zu erwarten haben, liegen nach gegenwärtigem Erkenntnisstand nicht vor.

...

Es gibt bislang auch keine sonstigen Grenz- oder Orientierungswerte, die die Schädlichkeitsschwelle für Bioaerosole beschreiben.

...

Wissenschaftliche Untersuchungen und Erkenntnisse darüber, von welcher Wirkschwelle an diese allgemeine Gefährdung in konkrete Gesundheitsgefahren für bestimmte Personengruppen umschlägt, sind indessen nicht bekannt. Es gibt weder ein anerkanntes Ermittlungsverfahren noch verallgemeinerungsfähige Untersuchungsergebnisse über die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarschaft durch eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltung.“

⁸⁵ OVG Münster, Beschl. v. 14.01.2010 - 8 B 1015/09 – juris Rn. 52 ff..

An dieser Rechtsprechung hat das Oberverwaltungsgericht Münster ⁸⁶ festgehalten.

Das OVG Lüneburg hat im Beschluss vom 09.08.2011 ⁸⁷ ausgeführt:

„Gemessen an diesen Maßstäben greift die immissionsschutzrechtliche Schutzpflicht als Instrument der Gefahrenabwehr hier nicht ein, weil es bisher an einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt fehlt.

...

Es gibt weder ein allgemein anerkanntes Ermittlungsverfahren noch verallgemeinerungsfähige Untersuchungsergebnisse über die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarschaft durch eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltung. Zwar haben messtechnische Untersuchungen etwa ergeben, dass sich eine Erhöhung bestimmter Parameter, insbesondere von Staphylokokken und Bakterien, [...] noch in einer Entfernung von bis zu 500 m nachweisen lässt.

...

Daraus folgt aber nicht, dass in diesem Umkreis mit gesundheitsgefährdenden Konzentrationen zu rechnen ist.

...

Derzeit liegen zuverlässige Erkenntnisse darüber, bei welchen Entfernungen Schadstoffe aus Tierhaltungsbetrieben größtenteils beeinträchtigend wirken könnten, nicht vor. Auch ein Konsens über zu empfehlende Mindestabstände besteht (noch) nicht. Medizinisch begründete Immissionsgrenzwerte für Bioaerosole existieren zurzeit ebenfalls nicht [...]

...

⁸⁶ Beschl. V. 10.05.2010 – 8 B 992/09 – juris Rn. 53 ff..

In derartigen komplexen durch Unsicherheiten geprägten Lagen, in denen noch keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, verlangt - wie das Verwaltungsgericht ebenfalls zutreffend erkannt hat - die staatliche Schutzpflicht von den Gerichten nicht, ungesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen mit Hilfe des Prozessrechts durch Beweisaufnahmen zur Durchsetzung zu verhelfen.

...

Eine eigenständige Risikobewertung durch die Gerichte wäre erst dann möglich und erfolgversprechend, wenn die Forschung soweit fortgeschritten ist, dass sich die zu beurteilende Problematik auf bestimmte Fragestellungen verengen lässt, welche anhand gesicherter Befunde von anerkannter wissenschaftlicher Seite geklärt werden können [...]. Solche gesicherten Erkenntnisse von erheblichem wissenschaftlichem Gewicht stehen aber - wie ausgeführt - für die hier in Rede stehende Problematik derzeit nicht zur Verfügung.“

Auch in dem Beschluss des OVG Lüneburg vom 13.03.2012 – 12 ME 270/11
- hat das Gericht zwar ausgeführt, dass der erkennende Senat zwar

„Wissenschaftliche Untersuchungen und Erkenntnisse darüber, von welcher Wirkungsschwelle an dieses bislang nicht quantifizierbare Risiko in eine konkrete Gesundheitsgefahr für bestimmte Personengruppen umschlägt, sind ... derzeit nicht bekannt. Es gibt weder ein allgemein anerkanntes Ermittlungsverfahren noch verallgemeinerungsfähige Untersuchungsergebnisse über die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarschaft durch eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltung. Zwar haben messtechnische Untersuchungen etwaz ergeben, dass sich eine Erhöhung bestimmter Parameter, insbesondere von Staphylokokken und Bakterien, an der in Windrichtung gelegenen (Lee-)Seite eines Legebennenstalls (ca. 300 Großflügelheiten) gegenüber der windabgewandten (Luv-)Seite, die der jeweiligen örtlichen Hintergrundbelastung ent-

⁸⁷ Beschl. v. 09.08.2011 – 12 LA 55/10 - NVwZ-RR 2012, 18 – juris Rn. 10 f..

spricht, noch in einer Entfernung von bis zu 500 m nachweisen lässt. Entsprechendes ist für eine Schweinemastanlage (ca. 250 Großvieheinheiten) in einer Entfernung von bis zu 350 m ermittelt worden. Daraus folgt aber nicht, dass in diesem Umkreis mit gesundheitsgefährdenden Konzentrationen zu rechnen ist. Die Immissionskonzentrationen lagen nach sachverständiger Ermittlung [...] auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau und erreichten bei weitem nicht die Konzentrationen, wie sie an Arbeitsplätzen gemessen werden. Derzeit liegen zutreffende Erkenntnisse darüber, bei welchen Entfernungen Schadstoffe aus Tierhaltungsbetrieben größtenteils beeinträchtigend wirken könnten, nicht vor. Auch ein Konsens über zu empfehlende Mindestabstände besteht (noch) nicht. Medizinisch begründete Immissionsgrenzwerte für Bioaerosole existieren zurzeit ebenfalls nicht [...].“

...

Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen, dass Vorsorge, die „insbesondere“ – also vorrangig (BVerwG, Urteil vom 21.6.2001 – 7 C 21.00 – BVerwGE 114, 342, juris Rdn. 20) – durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen getroffen werden soll, nicht unbegrenzt gefordert werden kann. Einerseits soll sie unabhängig von Schädlichkeitsgrenzen das an Umweltqualität durchsetzen, was im Hinblick auf ein vorhandenes Potential an Vermeidungstechnologie realisierbar erscheint. Andererseits muss sie proportional zu Umfang und Ausmaß des Risikopotentials der Immissionen sein, die sie verhindern soll [...]. Die Proportionalität bzw. die Verhältnismäßigkeit von technischen Vorsorgemaßnahmen wird dabei durch die Anbindung an den Stand der Technik gewährleistet, das zu fordernde Maß der Vorsorge hierdurch also begrenzt (Rösnagel, a. a. O., Rdn. 527 ff.; Sellner/Reidt/Ohms, Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, 3. Aufl., 2006, 1. Teil, S. 62, Rdn. 181). Dem entspricht auch die Bestimmung in Nr. 5.4.7.1 TA Luft a. E., wonach die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, zu prüfen sind...“

Zu diesem Ergebnis gelangt auch das OVG Magdeburg in seinem Beschluss vom 13.06.2013 – 2 M 16/13 –, juris Rn. 14 f.:

„Zwar spricht Vieles dafür, dass von Tierhaltungsbetrieben luftgetragene Schadstoffe wie insbesondere Stäube, Mikroorganismen (z.B. Pilzsporen) und Endotoxine ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, nachteilig auf die Gesundheit zu wirken (vgl. OVG NW, Beschl. u 14.01.2010 – 8 B 1015/09 –, UPR 2011, 33 [35]; RdNr. 58 in Juris). Es entspricht aber auch allgemeiner Auffassung, dass bei Bioaerosolen bzw luftgetragenen Krankheitserregern derzeit Risiken nicht abschließend quantifizierbar und kausale Verursachungszusammenhänge nicht hinreichend bekannt sind und dass wissenschaftliche Untersuchungen bzw Erkenntnisse darüber fehlen, von welcher Wirkeshuelle an konkrete Gesundheitsgefahren für bestimmte Personen ausgehen. Die sich verändernde Zusammensetzung der luftgetragenen Bioaerosole und die sich erst in jüngster Zeit durchsetzende Standardisierung der messtechnischen Erfassung erschweren die Beurteilung der gesundheitlichen Auswirkungen zudem. Die Absterberate während der Transmission durch Einflüsse wie zum Beispiel durch UV-Licht, Temperatur und Wirkungen von Lufttradiikalen ist unbekannt (vgl. zum Ganzen: BayVGH, Beschl. u 22.03.2012 – 22 ZB 12.149, 22 ZB 12.151 –, Juris, RdNr. 16; NdsOVG, Beschl. u 09.08.2011 – 12 LA 55/10 –, NwZ-RR 2012, 18, RdNr. 10 in Juris; OVG NW, Beschl. u 14.01.2010, a.a.O., RdNr. 60). Auch der Senat ist bisher davon ausgegangen, dass es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber gibt, welche Gefährdung von Keimen aus Massentierhaltungsanlagen auf die Wohnbevölkerung ausgehen, insbesondere wie weit der Staub und Endotoxine der Stallluft getragen werden (vgl. Ur. d. Senats u 06.02.2004 – 2 L 5/00 –, Juris, RdNr. 54).

...

Ebenso ist die Prognose mit Unsicherheiten behaftet, dass es ggf. von einem Mastbetrieb ausgehend zu Krankheiten in einer benachbarten Tierhaltung kommen werde. Messbare Größen für Keime in Tierhaltungsbetrieben oder

überhaupt Erkenntnisse darüber, ab welcher Keimzahl generell oder für bestimmte Erreger von einer Schädlichkeit ausgegangen werden muss, also einen Immissionsgrenzwert, gibt es auch insoweit nicht. Zuerlässige wie auch den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Mindestabstände zur Minimierung des Risikos einer Übertragung von Tierkrankheiten zwischen benachbarten Tierhaltungen können daher ebenfalls nicht angegeben werden; solche wurden daher bislang auch nicht in Rechtsvorschriften oder Regelwerken festgelegt (vgl. zum Ganzen: BayVGH, Urt. v. 24.03.2011 – 22 B 10.2316 –, DVBl 2011, 773 [774 f.], RdNr. 23 f.).“

Siehe auch VG Regensburg, Urteil vom 30.04.2013 – RN 6 K 12.672 –, juris Rn. 105:

„Für die Zulässigkeit von Bioaerosolen wurden keine Grenzwerte festgesetzt. Die Bestimmung einer Schädlichkeitsgrenze ist derzeit nicht möglich. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (B. v. 22.3.2012, 22 ZB 12, 149, 151, zitiert nach juris) wäre eine diesbezügliche Beweiserhebung zum Zwecke der Schließung fachwissenschaftlicher Wissenslücken verfehlt.“

So auch das VG München, Urteil vom 12.11.2013 – M 1 K 13.2719 –, juris Rn. 35:

„Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse zu der Frage, ob und ab welcher Wirkmenge Bioaerosole die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können, sind nicht vorhanden. Damit fehlt es nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs an konkreten Anhaltspunkten für die Annahme einer Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG begründenden Gefahrenlage; vielmehr handelt es sich vorliegend in Bezug auf Bioaerosole um lediglich potentiell schädliche Umwelteinwirkungen bzw. um ein generelles Be-

sorgnispotential (vgl. BayVGH, B.v 30.11.2012 – 22 ZB 11.2794 – juris Rn. 20 und B.v 22.3.2012 – 22 ZB 12.149 u.a. – juris Rn. 16; ebenso OVG NW, B.v 14.1.2010 a.a.O. juris Rn. 58; VG Hammer, B.v 5.7.2012 – 4 B 2951/12 – juris Rn. 36).“

An dieser Rechtsprechung hält auch das jüngst ergangene Urteil des OVG NRW vom 30.01.2014 – 7 A 2555/11 –, juris Rn. 93 ff. fest:

„Wissenschaftliche Untersuchungen und Erkenntnisse darüber, von welcher Wirkschwelle an diese allgemeine Gefährdung in konkrete Gesundheitsgefahren für bestimmte Personengruppen umschlägt, sind indessen nicht bekannt. Es gibt weder ein anerkanntes Ermittlungsverfahren noch verallgemeinerungsfähige Untersuchungsergebnisse über die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarschaft durch eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltung. Messtechnische Untersuchungen, die das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucher seit dem Jahre 2007 an Schweineställen und Legehennenställen betreibt, haben ergeben, dass sich eine Erhöhung bestimmter Parameter - insbesondere von Staphylokokken - an der in Windrichtung gelegenen Seite eines Legehennenstalls gegenüber der windabgewandten Seite, die der jeweiligen örtlichen Hintergrundbelastung entspricht, noch in einer Entfernung von bis zu 500 m nachweisen lässt. Daraus folgt aber nicht ohne Weiteres, dass bei derartigen Entfernungen auch mit gesundheitsgefährdenden Konzentrationen zu rechnen ist. Denn die ermittelten Immissionskonzentrationen lagen nach Einschätzung des LANUV auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau und erreichten bei weitem nicht die Konzentrationen, wie sie an Arbeitsplätzen gemessen werden.

...

Ausgehend von diesem Erkenntnisstand greift die immissionsschutzrechtliche Schutzpflicht als Instrument der Gefahrenabwehr nicht ein, weil ungewiss ist, ob mit einem Schadenseintritt zu rechnen ist. Potenziell schädliche Umwelt-

einwirkungen, ein nur möglicher Zusammenhang zwischen Immissionen und Schadenseintritt, oder ein generelles Besorgnispotenzial können allenfalls Anlass für Vorsorgemaßnahmen sein. Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 2003 - 7 C 19.02 -, BVerwGE 119, 329.

...

Wissenschaftliche Untersuchungen und Erkenntnisse darüber, von welcher Wirkstufe an diese allgemeine Gefährdung in konkrete Gesundheitsgefahren für bestimmte Personengruppen umschlägt, sind nicht bekannt. Es gibt weder ein anerkanntes Ermittlungsverfahren noch verallgemeinerungsfähige Untersuchungsergebnisse über die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarschaft durch eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltung. Ausgehend von diesem Erkenntnisstand greift die immissionsschutzrechtliche Schutzpflicht als Instrument der Gefahrenabwehr nicht ein, weil ungewiss ist, ob mit einem Schadenseintritt zu rechnen ist.

...

Diese Einschätzung entspricht auch der in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte übereinstimmend vertretenen Auffassung in Bezug auf Immissionen in Gestalt von Bioaerosolen, die von Tierhaltungsanlagen ausgehen. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 12. August 2008 - 10 A 1666/05 -, juris; OVG Lüneburg, Beschluss vom 13. März 2012 - 12 ME 270/11 -, NordÖR 2012, 298; Bayerischer VGH, Beschluss vom 22. März 2012 - 22 ZB 12.149, 22 ZB 12.151-, juris; OVG Schleswig, Urteil vom 8. März 2013 - 1 LB 5.12 -, juris; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13. Juni 2013 - 2 M 16/13 -, AUR 2013, 346; ebenso in Bezug auf gentechnische Anlagen BVerwG, Urteil vom 19. April 2012 - 4 CN 3.11 -, BRS 79 Nr. 20.“

Zusammenfassend kann als derzeitiger Stand der Rechtsprechung festgehalten werden, dass in Bezug auf Bioaerosole Schutzpflichten nach § 5 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 BImSchG nicht angenommen werden. Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG können zwar in Bezug auf Bioaerosole möglicherweise bestehen, lassen sich aber regelmäßig unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht umsetzen, weil es keine dem Stand der Technik entsprechenden Vorsorgemaßnahmen gibt, die risikoproportional sind.

4. **Fazit**

4.1 Dem vorgesehenen Erlass liegt, soweit ersichtlich, eine Abstimmung der Länder nicht zugrunde. Schon deshalb bestehen grundsätzliche Bedenken gegen einen solchen Erlass. Er führt dazu, dass die bundeseinheitlich geregelten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen entgegen den Regelungszielen des BImSchG und des Art. 84 Abs. 2 GG in den Ländern unterschiedlich angewandt werden.

4.2 Der Erlassentwurf führt, wie gezeigt, über den Stand der Technik hinaus. Bei der Beurteilung der Frage, welche Maßnahme als Stand der Technik anzusehen ist, sind die BVT-Merkblätter zu berücksichtigen. In Deutschland sind die BVT als verbindlich einzuhaltender Stand der Technik umgesetzt. Diese sind, um das Ziel der Industrieemissions-Richtlinie – das Erreichen einheitlicher europäischer Umweltstandards – zu erreichen, nicht einseitig durch einzelne Mitgliedstaaten abzuändern. Eine ungleiche Anwendung der BVT soll gerade durch die Industrieemissions-Richtlinie vermieden werden. In den BVT – Merkblättern „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ von 2003 werden in der deutschen Zusammenfassung im Abschnitt für Schweinehaltungsanlagen lediglich zwei Abluftreinigungsanlagen beschrieben, ohne dass sie jedoch als beste verfügbare Techniken gekennzeichnet werden.

4.3 Die nach dem Erlassentwurf zu stellenden Anforderungen greifen in das Gefüge der nach § 48 BImSchG erlassenen und zumindest hinsichtlich der Emis-

sions- und Immissionsgrenzwerte bindenden TA Luft ein. Insoweit besteht jedoch eine Kompetenz zum Erlass von Verwaltungsvorschriften nur im Rahmen von Bewertungsspielräumen. Der Erlassentwurf geht darüber hinaus.

- 4.4 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit schränkt die Regelungsmöglichkeiten des Erlassgebers ein. Der Erlassentwurf führt in mehreren Punkten zu behördlichen Regelungen, die an diesem Grundsatz gemessen absehbar rechtswidrig sind.

C. Zusammenfassung

1. Es bestehen grundsätzliche Bedenken dagegen, durch einen nicht mit anderen Bundesländern abgestimmten Verwaltungserlass in das Anforderungsgefüge nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der nach § 48 BImSchG erlassenen TA Luft einzugreifen. Zudem führt die Umsetzung des Erlassentwurfs zu den Wettbewerb verzerrenden Anforderungen ausschließlich gegenüber schleswig-holsteinischen Betreibern von Tierhaltungsanlagen.
2. Die Forderung nach Abluftreinigungseinrichtungen bei großen Schweinehaltungsanlagen stellt eine Verschärfung der Anforderungen gegenüber den Vorgaben der TA Luft dar, die jedoch hinsichtlich ihrer inhaltlich hinreichend bestimmten Anforderungen insbesondere für Emissionsgrenzwerte bindend ist. Außerdem geht die Forderung über den Stand der Technik hinaus, wie sie in dem BVT-Merkblatt zur Intensivtierhaltung von Schweinen und Geflügel beschrieben ist. Angesichts der hohen Kosten solcher Anlagen steht die Forderung im Widerspruch zu dem insbesondere bei Vorsorgemaßnahmen geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der auch den Stand der Technik mit bestimmt. Die ebenfalls im Erlassentwurf vorgesehene nachträgliche Anordnung muss im Einzelfall das auch in § 17 Abs. 2 BImSchG verankerte Gebot der Verhältnismäßigkeit beachten, dessen Einhaltung nicht im Landeserlass

vorab generalisierend festgestellt werden darf. Dieser Grundsatz ist zudem aufgrund der hohen Kosten einer Nachrüstpflicht verletzt.

3. Entspricht bei Geflügelhaltungsanlagen eine Abluftreinigungseinrichtung auch nach dem insoweit zutreffenden Erlassentwurf nicht dem Stand der Technik, kann die Forderung, unter bestimmten Umständen die Schaffung von Voraussetzungen zum nachträglichen Einbau solcher Anlagen vorzusehen, nicht auf § 12 BImSchG gestützt werden, weil es an einer gegenwärtigen Einbaupflicht fehlt.
4. Schutzanforderungen an Anlagen zur Schweine – und Geflügelhaltung nach Nr. 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3, 7.1.4, 7.1.7, 7.1.8 und 7.1.9 des Anhangs 1 4. BImSchV können grundsätzlich nach § 17 BImSchG angeordnet werden, müssen aber das Gebot der Verhältnismäßigkeit wahren, was nicht generalisierend festgestellt werden kann. Darüber hinaus ist auch hier durch die mit einer Nachrüstpflicht verbundenen hohen Kosten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als verletzt anzusehen.
5. Die Forderungen zur Abdeckung der Güllebehälter –und Lagunen gehen über die Anforderungen der TA Luft hinaus und berücksichtigt nicht, dass zu den besten verfügbaren Techniken auch andere Abdeckungen gehören.
6. Die für das Genehmigungsverfahren im Erlassentwurf vorgesehene Gutachtenanforderung kann schon deshalb rechtlich bedenklich sein, weil auch solche Tierhaltungsanlagen erfasst sein können, auf die die 11. BImSchV nicht anzuwenden ist. In allen Fällen ist jedoch ein Bioaerosolgutachten nicht erforderlich, um die Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen. In Ermangelung verbindlicher Immissionswerte oder Emissionswerte für Bioaerosole kann das Ergebnis eines derartigen Gutachtens nicht umgesetzt werden. Die bisherigen Erkenntnisse zur Bioaerosolproblematik deuten nicht auf eine quantifizierbare

Risikoerhöhung. Eine gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis über einen Zusammenhang zwischen Bioaerosolen und Gesundheitsrisiken liegt nicht vor. Der Erlassentwurf beschreibt zudem das zu fordernde Gutachten nicht hinreichend bestimmt. Aus dem bisherigen Stand der Rechtsprechung lässt sich nicht ableiten, dass die Forderung nach einer Bioaerosolbegutachtung aus Vorsorgegründen geboten sein könnte. Vielmehr wird auf die Begrenzung von Vorsorgemaßnahmen auf den Stand der Technik und die gebotene Proportionalität von Vorsorgeanforderungen und Risikopotential hingewiesen.

Potsdam, den 10. April 2014


Dr. Helmar Hentschke

Die Anlage zum Umdruck 18/2793:

Auszug aus: ***Planung und Genehmigung von Stallneubau- und Stall-
erweiterungsvorhaben unter besonderer Berücksichtigung der Abluftreinigung,***

Friedrich Arends 2013; in: *Schweinemast*; Herausgeber Steffen Hoy, 2013,
Eugen Ulmer KG, Stuttgart, ISBN 978-3-8001-5378-7;
Seite 86 – 107

wird aus urheberrechtlichen Gründen durch den Landtag nicht im Internet bereitgestellt; sie
kann im Ausschussbüro – Zi. 138 – eingesehen werden.



Investitionsplanung Schweinemast

Neubau 2.000 Mastplätze im Außenbereich
mit Abluftreinigung

Betrieb: Max Meyer
Mühlenweg 3
23337 Mühlhausen

Berater: Martin Knees

Tel.: 04381-9009 916
Fax: 04381-9009 919
Mobil: 0179-1147329
E-Mail: mknees@ssbsh.de

Tabelle 1: Betriebszweigplanung - Schweinemast -

		durchschn. Betrieb; 2,7 Umtriebe/Jahr			+25% Betrieb; 3,0 Umtriebe/Jahr	
Kenndaten		je verk. MS	gesamt	Erläuterungen	je verk. MS	gesamt
Mastplätze	Stück	1	2.000	MPI. Mit 0,8 m²	1	2.000
verkaufte Mastschweine	Stück	1	5.238	2,7 bzw. 3 Umtriebe, 3% Verluste	1	5.820
Direktkostenfreie Leistung	€	19,87	104.079	10-jähriger Durchschnitt SSB	27,87	162.203
Unterhaltung Gebäude	€	1,20	6.300	1%	1,08	6.300
Unterhaltung Einrichtung	€	0,52	2.700	1%	0,46	2.700
AfA Gebäude	€	4,81	25.200	4% entspricht 25 Jahre	4,33	25.200
AfA Einrichtung	€	4,12	21.600	8% entspricht 12,5 Jahre	3,71	21.600
Personalkosten	€	4,30	22.500	0,75 h je Mastplatz; 15 €/h	3,87	22.500
Kosten Abluftreinigung	€	5,73	30.000	in Anlehnung an GRIMM 2010	5,15	30.000
Sonstige Kosten	€	1,91	10.000	Buchführung, Mwst. Pacht, Vers.	1,72	10.000
Zinsaufwand	€	6,13	32.100	s. Finanzierung, Jahr 2	5,52	32.100
Summe Kosten	€	28,71	150.400		25,84	150.400
Gewinn/Verlust	€	-8,84	-46.321		2,03	11.803
Cash-flow	€	0,09	479	Gewinn + AfA	10,07	58.603
Reserve nach Tilgung	€	-14,04	-73.556	Cash-flow abzügl. Tilgung	-2,65	-15.432

Tabelle 2: Rentabilitätsberechnung überdurchschnittlich

Betriebsplanung für:	Ergebnis im Zieljahr	Bemerkungen:
Max Meyer		
Mühlenweg 3		
23337 Mühlhausen		
Erträge		
= GESAMTDECKUNGSBEITRAG:	162.203 €	
- Löhne, Sozialabgaben; Berufsgenossenschaft	-22.500 €	
- Unterhaltung Maschinen	-2.700 €	
- Masch. AfA	-21.600 €	
- Unterhaltung Gebäude, Grundverbesserung	-6.300 €	
- Gebäude AfA	-25.200 €	
- Kosten der Abluftreinigung	-30.000 €	
- Sonstiger landw. Aufwand, Versicherung	-10.000 €	
= ROHEINKOMMEN:	43.903 €	
- Zinsen einschl. Geldbeschaffungskosten	-32.100 €	
= GEWINN DES UNTERNEHMENS	11.803 €	
- Lebenshaltung , Sonderausgaben, Steuern		
= BEREINIGTE EIGENKAPITALBILDUNG	11.803 €	
- Entnahm./Einlagen priv. Vermög.bildg.		
= EIGENKAPITALBILDUNG (lt. Bilanz)	11.803 €	
- Tilgungen	-74.035 €	
+ AfA Gebäude	25.200 €	
+ AfA Maschinen	21.600 €	
= DECKUNGSLÜCKE / LEISTUNGSRESERVE	-15.432 €	

Tabelle 3: Rentabilitätsberechnung durchschnittlich

Betriebsplanung für:	Ergebnis im Zieljahr	Bemerkungen:
Max Meyer Mühlenweg 3 23337 Mühlhausen		
Erträge		
= GESAMTDECKUNGSBEITRAG:	104.079 €	
- Löhne, Sozialabgaben; Berufsgenossenschaft	-22.500 €	
- Unterhaltung Maschinen	-2.700 €	
- Masch. AfA	-21.600 €	
- Unterhaltung Gebäude, Grundverbesserung	-6.300 €	
- Gebäude AfA	-25.200 €	
- Kosten der Abluftreinigung	-30.000 €	
- Sonstiger landw. Aufwand, Versicherung	-10.000 €	
= ROHEINKOMMEN:	-14.221 €	
- Zinsen einschl. Geldbeschaffungskosten	-32.100 €	
= GEWINN DES UNTERNEHMENS	-46.321 €	
- Lebenshaltung , Sonderausgaben, Steuern		
= BEREINIGTE EIGENKAPITALBILDUNG	-46.321 €	
- Entnahm./Einlagen priv. Vermög.bildg.		
= EIGENKAPITALBILDUNG (lt. Bilanz)	-46.321 €	
- Tilgungen	-74.035 €	
+ AfA Gebäude	25.200 €	
+ AfA Maschinen	21.600 €	
= DECKUNGSLÜCKE / LEISTUNGSRESERVE	-73.556 €	

Finanzierungsbedarf für das Investitionsvorhaben Schweinemast

Gesamtinvestitionsbedarf Schweinemast; 2.000 Mastplätze:

Mastschweine Stall	900.000 €
<i>davon Gebäude</i>	630.000 €
<i>davon Einrichtung</i>	270.000 €
Betriebsmittel (Ferkel, Futter)	<u>240.000 €</u>
Finanzierungsbedarf	<u>1.140.000 €</u>

Die Investitionskosten für die Abluftreinigung sind unberücksichtigt. Die Belastung durch die die Abluftreinigung ist in der Investitionsplanung als separate Kostenposition aufgeführt.

Alle monetären Werte außer Betriebsmittel ohne Umsatzsteuer.

Kredit 1

Laufzeit Zinssatz Tilgungsfreijahr:	10 2,50% 1	Aufgenom. Fremdkapital	240.000 €
Jahr	Fremdkapital	Tilgung	Zinsen Kapitaldienst
1	240.000 €		6.000 € 6.000 €
2	240.000 €	26.667 €	6.000 € 32.667 €
3	213.333 €	26.667 €	5.333 € 32.000 €
4	186.667 €	26.667 €	4.667 € 31.333 €
5	160.000 €	26.667 €	4.000 € 30.667 €
6	133.333 €	26.667 €	3.333 € 30.000 €
7	106.667 €	26.667 €	2.667 € 29.333 €
8	80.000 €	26.667 €	2.000 € 28.667 €
9	53.333 €	26.667 €	1.333 € 28.000 €
10	26.667 €	26.667 €	667 € 27.333 €
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
Summe		240.000 €	36.000 € 276.000 €

Kredit 2

Laufzeit Zinssatz Tilgungsfreijahr:	20 2,90% 1	Aufgenom. Fremdkapital	900.000 €
Jahr	Fremdkapital	Tilgung	Zinsen Kapitaldienst
1	900.000 €		26.100 € 26.100 €
2	900.000 €	47.368 €	26.100 € 73.468 €
3	852.632 €	47.368 €	24.726 € 72.095 €
4	805.263 €	47.368 €	23.353 € 70.721 €
5	757.895 €	47.368 €	21.979 € 69.347 €
6	710.526 €	47.368 €	20.605 € 67.974 €
7	663.158 €	47.368 €	19.232 € 66.600 €
8	615.789 €	47.368 €	17.858 € 65.226 €
9	568.421 €	47.368 €	16.484 € 63.853 €
10	521.053 €	47.368 €	15.111 € 62.479 €
11	473.684 €	47.368 €	13.737 € 61.105 €
12	426.316 €	47.368 €	12.363 € 59.732 €
13	378.947 €	47.368 €	10.989 € 58.358 €
14	331.579 €	47.368 €	9.616 € 56.984 €
15	284.211 €	47.368 €	8.242 € 55.611 €
16	236.842 €	47.368 €	6.868 € 54.237 €
17	189.474 €	47.368 €	5.495 € 52.863 €
18	142.105 €	47.368 €	4.121 € 51.489 €
19	94.737 €	47.368 €	2.747 € 50.116 €
20	47.368 €	47.368 €	1.374 € 48.742 €
Summe		900.000 €	287.100 € 1.187.100 €

Summe Kapitaldienst

Jahr	Summe Kapitaldienst
1	32.100 €
2	106.135 €
3	104.095 €
4	102.054 €
5	100.014 €
6	97.974 €
7	95.933 €
8	93.893 €
9	91.853 €
10	89.812 €
11	87.771 €
12	85.730 €
13	83.689 €
14	81.648 €
15	79.607 €
16	77.566 €
17	75.525 €
18	73.484 €
19	71.443 €
20	69.402 €
Summe	1.463.100 €

Cash Flow und Kapitaldienst

+ 2.000 Mastplätze + 25% Betrieb	Gewinn vor Steuern	11.803
	+ AfA Gebäude	25.200
	+ AfA Einrichtung	21.600
	Cash Flow nach Steuern	58.603
	+ Zinsen für Fremdkapital	32.100
	Erweiterter Cash Flow	90.703
	- Privatentnahmen/Steuern/Einlage	0
	Für Kapitaldienst zur Verfügung	90.703
	tatsächlicher Kapitaldienst	106.135
	Reserve/Deckungslücke	-15.432
+ 2.000 Mastplätze durchschn. Betrieb		
	Gewinn vor Steuern	-46.321
	+ AfA Gebäude	25.200
	+ AfA Einrichtung	21.600
	Cash Flow nach Steuern	479
	+ Zinsen für Fremdkapital	32.100
	Erweiterter Cash Flow	32.579
	- Privatentnahmen/Steuern	0
	Für Kapitaldienst zur Verfügung	32.579
	tatsächlicher Kapitaldienst	106.135
	Reserve/Deckungslücke	-73.556
	Kapitaldienstdeckung in %	31